

# Inklusion leben - Zukunft gestalten

## Aktionsplan für Schwerte



## **Impressum**

Herausgeber: Stadt Schwerte

Redaktion: Stadt Schwerte  
Maïke Steglich / Jugendhilfe- und Sozialplanung in  
Zusammenarbeit mit der AG Inklusion

Druck: Druckerei der Stadt Schwerte

Ausgabe: Februar 2014

# 1 Geleitwort des Bürgermeister

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

spätestens seit Inkrafttreten der UN- Behindertenrechtskonvention (BRK) in Deutschland im Jahr 2009 ist das Thema Inklusion allgegenwärtig.

Der Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion bedeutet, nicht mehr der Mensch mit Behinderung muss sich anpassen, sondern die Gesellschaft hat die Verpflichtung Barrieren zu minimieren und die Voraussetzungen für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben zu schaffen.

Nach Aktionsplänen auf Landes- und Kreisebene hat der Rat der Stadt Schwerte bereits zum 01.12.2010, das heißt sogar noch vor dem Beschluss der Bundesregierung vom 15.06.2011 zum 'Nationalen Aktionsplan', einstimmig beschlossen für Schwerte einen eigenen Inklusionsplan zu erstellen.

Damit war die Stadt Schwerte bereits früh auf einem guten Weg hin zur Inklusion von Menschen mit Behinderung. Um die Wichtigkeit des Themas und den Stellenwert dieser Aufgabe zu unterstreichen wurde die Zuständigkeit dem Haupt-, Personal-, und Gleichstellungsausschuss übergeben.

Ich freue mich Ihnen heute ein Exemplar dieses umfassenden Handlungskonzeptes unter dem sprechenden Titel

*'Inklusion leben – Zukunft gestalten – Aktionsplan für Schwerte'*

zu präsentieren, das richtungsweisend für die Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention auf kommunaler Ebene ist.



Es handelt sich dabei um das gemeinsame Ergebnis der Arbeitsgruppe Inklusion. Dazu gehören neben der Verwaltung, die dem Rat angehörenden Fraktionen, die Organisationen von Betroffenen und die Wohlfahrtsverbände. Nach ihrer konstituierenden Sitzung im Mai 2011 hat sie sich unter der Leitung von Linda Schmidt (Bereich Jugend und Familie) zunächst intensiv mit der Materie auseinandergesetzt und umfassend recherchiert. Zum 01.01.2013 übernahm Maike Steglich (Bereich Jugend und Familie) als Nachfolgerin die Leitung der AG-Inklusion, bündelte die Beiträge aller Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft und führte das Werk innerhalb der nächsten 12 Monate seiner Vollendung zu.

Ich danke allen Beteiligten für ihre außerordentliche Kooperationsbereitschaft und ihren engagierten Beitrag zu diesem Inklusionsplan. Auf Seiten der Verwaltung meinen mit der Aufgabe betrauten Beschäftigten, auf Seiten des Rates der Stadt Schwerte den Rats- und Ausschussmitgliedern (der nun bereits vergangenen Wahlperiode) und den beteiligten Organisationen und Verbänden.

Mit dem Inklusionsplan liegt nun eine alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens betreffende Grundlage zur Umsetzung auf kommunaler Ebene vor. Die Handlungsleitlinien einschließlich der damit verbundenen Herausforderungen werden in der nun begonnenen Wahlperiode Maßstab unseres Handelns sein. Daran werden sich Rat und Verwaltung der Stadt zukünftig messen.

Mit Stolz kann ich sagen, dass mit Einrichtung eines neuen Ausschusses, der sich neben anderen speziell dem Thema Inklus-

sion widmen wird, bereits vor Veröffentlichung des Inklusionsplanes ein wichtiger Schritt vollzogen und eine zentrale Handlungsempfehlung bereits erfüllt wurde.

Schwerte, im Juli 2014



Heinrich Böckelühr, Bürgermeister

## Inhaltsverzeichnis

1	Geleitwort des Bürgermeister.....	3
2	Einführung.....	7
2.1	UN-Behindertenrechtskonvention / Chronologie.....	7
2.2	Anmerkungen zur AG Inklusion und zum Aktionsplan .....	12
2.3	Inklusionspläne Bund / Land / Kreis.....	14
2.4	Leitbild / Leitfragen.....	15
2.5	Konnexität.....	16
2.6	Menschen mit Schwer-/Behinderung in NRW / im Kreis Unna / in der Stadt Schwerte .....	22
3	Lebensabschnitte .....	29
3.1	Frühe Kindheit.....	30
3.2	Elementarbereich.....	32
3.3	Schule.....	35
3.4	Kinder- und Jugendarbeit.....	47
3.5	Arbeitsleben.....	51
3.6	Alter.....	58
4	Bereiche gesellschaftlicher Teilhabe.....	62
4.1	Politik .....	63
4.2	Bildung .....	65
4.3	Sport/Freizeit/Kultur.....	68
4.4	Wohnen.....	76
4.5	Infrastruktur / ÖPNV / Gesundheit .....	80
4.6	Religions- / Glaubensgemeinschaften .....	84
4.7	Städtepartnerschaften.....	86
5	Elementare Bausteine .....	87
5.1	Bewusstseinsbildung.....	87
5.2	Barrierefreiheit .....	91

5.3	Gewinn für die Gesellschaft .....	104
5.4	Aspekte der Selbsthilfe .....	106
5.5	Inklusionsgremium / Ansprechpartner/-in Inklusion.....	109
6	Kampagnen .....	113
6.1	Öffentlichkeitsarbeit .....	113
6.2	Bürgerbeteiligung .....	116
7	Schlusswort .....	117
7.1	Fortschreibung des Inklusionsplanes.....	117
7.2	Ausblick / Vision.....	118
8	Anhang .....	119
8.1	Literatur .....	119
8.2	Links .....	124
8.3	Bilder .....	124

## 2 Einführung

Zum besseren Leseverständnis:

In den Kapiteln 2., 5. und 6. sind weitestgehend bereichsübergreifende Themen der Inklusion bearbeitet. Die Kapitel 3. und 4. beinhalten eher abgrenzbare Bereiche der Inklusion. Durch den hohen Anteil an grundsätzlichen bzw. übergeordneten Aspekten der Inklusion, kommt es in den einzelnen Kapiteln gelegentlich zu Wiederholungen. Das war aufgrund der sich überschneidenden Thematiken nicht zu vermeiden, insbesondere um die Logik und Verständlichkeit innerhalb der einzelnen Kapitel zu erhalten.

Die jeweils eingefügten 'Maßnahmekataloge' greifen im Wesentlichen die unter der Überschrift "Herausforderungen und Handlungsleitlinien für die Stadt Schwerte" aufgeführten Maßnahmen wieder auf und stellen diese in einer tabellarischen Form, ggf. auf Stichpunkte verkürzt, nochmals dar und bieten für die Fortschreibung (s. Kapitel 7.2.) bereits die Spalten für die Umsetzung und den Zeitplan.

### 2.1 UN-Behindertenrechtskonvention / Chronologie

#### **Die UN- Behindertenrechtskonvention<sup>1</sup>**

Anlass der kommunalen Inklusionsplanung ist die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (auch Behindertenrechtskonvention bzw. 'BRK' oder 'UN BRK' genannt), die auf dem zentralen Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen basiert.

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird im Dezember 2006 von der Vollversammlung der vereinten Nationen verabschiedet.

Am 30.03.2007 unterzeichnet die Bundesregierung die Konvention.

In Deutschland tritt das Ratifizierungsgesetz am 01.01.2009 in Kraft, die Ratifizierungsurkunde wird am 24.02.2009 hinterlegt. Tatsächlich in Kraft tritt die Behindertenrechtskonvention in der Bundesrepublik am 26.03.2009. Daraus ergibt sich die Umsetzung in nationales Recht.

Am 15.06.2011 beschließt das Bundeskabinett den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

---

<sup>1</sup> Quelle siehe Literaturverzeichnis unter "UN-Behindertenrechtskonvention"

### Artikel 1 UN BRK Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern.

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Im Artikel 2 werden die Begriffe „Kommunikation“, „Sprache“, „Diskriminierung aufgrund von Behinderung“, „angemessene Vorkehrungen“ und „universelles Design“ näher bestimmt. Dabei wird nochmals verdeutlicht, dass z. B. „Kommunikation“ nicht nur Sprache ist und „Sprache“ nicht nur das gesprochene Wort ist. Diskriminierung ist ein sehr weitreichender Begriff und selbst das "Versagung angemessener Vorkehrungen" fällt mit darunter. Der Begriff „angemessene Vorkehrungen“ ist dagegen sehr unbestimmt indem er unter anderem ausführt, dass es sich um notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen handelt, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen.

Die Grundsätze der BRK sind (Artikel 3):

- Behinderte Menschen haben die gleichen Rechte, wie alle Menschen.
- Jeder Mensch hat ein Recht auf die Wahrung seiner Würde und muss gut behandelt werden.
- Niemand darf diskriminiert werden, weil er behindert ist.
- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben (Gleichbehandlung).
- Jeder Mensch soll an der Gesellschaft in vollem Umfang teilhaben (Teilhabe) und Zugang zu allen Einrichtungen und Informationen haben (Zugänglichkeit).
- Jeder Mensch soll für sich selbst entscheiden (Selbstbestimmung).

Und das gilt für alle Lebenslagen, unabhängig von der Art der Behinderung, vom Geschlecht, der Herkunft usw..

Der Artikel 4 UN BRK enthält die 'Allgemeinen Verpflichtungen' der Vertragsstaaten und die Konkretisierung zu unter anderem gesetzgeberischen Maßnahmen, Forschung und Mittelverwendung.

### **Der Begriff "Inklusion"**

Die BRK läutet einen Paradigmenwechsel ein, von der "Integration" hin zur "Inklusion". Das bedeutet, dass Menschen mit all ihren Unterschiedlichkeiten selbstverständlich immer (schon) Teil der Gesellschaft sind und nicht erst integriert werden müssen. Allein die Gesell-



schaft hat die Verpflichtung Barrieren zu minimieren und die Grundsätze der BRK zu beachten und umzusetzen.

Inklusion bedeutet damit auch, dass Menschen mit Beeinträchtigungen nicht automatisch Menschen mit Behinderungen sind. Behinderung entsteht erst dann, wenn eine Wechselwirkung zwischen individuellen Beeinträchtigungen und Barrieren in der physischen und sozialen Umwelt entsteht.

Inklusion möchte auch nicht in Zwei-Gruppen-Kategorien denken ("Behinderte und Nichtbehinderte", "Ausländer und Deutsche", "Heterosexuelle und Homosexuelle"), sondern die Verschiedenheit und Vielfalt ganzheitlich erfassen. Kategorien werden der Komplexität menschlicher Vielfalt grundsätzlich nicht gerecht!<sup>2 / 3</sup>

Inklusion bezieht sich auf alle Menschen und alle Varianten der Verschiedenheit in einer Gesellschaft. Sie fordert, dass alle Mitglieder der Gesellschaft von Anfang an und in allen Bereichen gleichberechtigt zusammenleben und selbstverständlich in ihrer Unterschiedlichkeit akzeptiert werden. Voraussetzung dafür ist eine Gesellschaft, die allen Menschen gleichermaßen zur Teilhabe offen steht, also inklusiv ist. Sie richtet ihre Strukturen und Institutionen an den Bedürfnissen und Möglichkeiten aller aus. Ein solches „universelles Design“ kann und muss selbstverständlich durch Hilfsmittel für Menschen mit Behinderung ergänzt werden. Wenn Inklusion so gelebt wird, ist das Ergebnis eine vielfältige Gesellschaft, in der alle voneinander lernen, sich einander anpassen und aufeinander Rücksicht nehmen. Wo und wie intensiv die/der Einzelne am gesellschaftlichen Leben teilhaben will, muss jede/r für sich selbst entscheiden und bestimmen können.

"Inklusion vermittelt das Bewusstsein und die Kompetenz, die vielfältigen Quellen, Formen und Strukturen von Diskriminierung erkennen zu lernen und nachhaltig zu beseitigen. Inklusion begegnet jedem Einzelnen, innerhalb und außerhalb einer Organisation/Einrichtung, mit Fairness und Solidarität, Offenheit und Respekt. Ziel ist es, in und zwischen allen Menschen und Systemen Fähigkeiten zu erkennen, freizusetzen und auszubauen. Inklusion ist kein Ergebnis, sondern ein Prozess. Inklusion ist eine Leitidee, an der wir uns konsequent orientieren und an die wir uns kontinuierlich annähern, selbst wenn wir sie nie vollständig erfüllen können."<sup>4</sup>

**"Inklusion beginnt überall und hört nirgendwo auf!"**

### **Der Weg zum Inklusionsplan in Schwerte**

Der Auftrag zur Durchsetzung der UN BRK, und damit der Menschen- und Selbstbestimmungsrechte von Menschen mit Behinderung und die Förderung der Teilhabe an allen gesellschaftlichen Bereichen, richtet sich an alle staatlichen Ebenen, und in letzter Instanz an

---

<sup>2</sup> vgl. S. 2 Kommunalen Index für Inklusion, 1. Auflage

<sup>3</sup> **Anmerkung: Trotz dieser klaren und berechtigten Forderung an und von Inklusion, ist es auch in dem hier vorgelegten Papier bedauerlicherweise nicht gelungen, in der theoretischen Auseinandersetzung auf die Unterscheidung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bzw. Handicap zu verzichten.**

<sup>4</sup> s. S. 3 Kommunalen Index für Inklusion, 1. Auflage

die Kommunen. Mit dem Nationalen Aktionsplan wirbt die Bundesregierung für die Erstellung eigener Aktionspläne und für die Einrichtung eigener Anlaufstellen insbesondere auf Länder- und kommunaler Ebene.<sup>5</sup>

Mit einem Fraktionsantrag vom 03.11.2010 fordert die SPD die Verwaltung auf einen solchen Plan auszuarbeiten, mit dem Ziel eines ständigen Bewusstseins bei kommunalen Entscheidungsträgern und auch in der Zivilgesellschaft bzw. Bevölkerung. Der Antrag zielt im Kern darauf ab, einen weiteren Schritt zur Schaffung eines solchen Bewusstseins zu leisten.

Mit einstimmigem Beschluss vom 01.12.2010<sup>6</sup> fordert der Rat der Stadt Schwerte die zuständigen Bereiche der Verwaltung auf, einen Inklusionsplan auszuarbeiten und der Öffentlichkeit und den politischen Gremien vorzulegen.

Im Rahmen der Vorbereitung des Inklusionsplans soll der Sachverstand aus Selbsthilfeorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und interessierten Bürgern der Stadt Schwerte als auch aus der Wissenschaft einbezogen werden. Die Ziele sollen in enger Abstimmung mit allen Interessierten entwickelt werden. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe wurde vorgesehen, die u. a. definieren soll, welche Themenfelder im Rahmen eines Inklusionsplans angesprochen werden müssen.

Dabei sollten folgende und ggf. auch weitere Themen geprüft werden:

- Barrierefreies Wohnen
- Mobilität für Menschen mit Behinderungen
- Soziale Leistungen und Förderung der Selbsthilfe
- Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktchancen
- Barrierefreiheit der Verwaltung und ihrer Serviceangebote
- Barrierefreiheit öffentlicher Einrichtungen in der Stadt Schwerte
- Partizipation der Menschen mit Behinderung an für sie relevanten politischen Prozessen
- Verankerung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadtverwaltung
- Schulung und Wissensvermittlung hinsichtlich der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen in der Verwaltung
- Integrative Betreuung und Beschulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen

Ein Leitbild von Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichstellung der Menschen mit Behinderungen soll die Bestandsaufnahme über ihre konkrete Lebenssituation, der vorhandenen Angebote und Hilfestrukturen bestimmen. Aufgrund dieser Bestandsaufnahme sollen Vor-

---

<sup>5</sup> vgl. S. 114, "Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" der Bundesregierung, 15.06.2011

<sup>6</sup> vgl. Drucksache VIII/0295, Ratsinformationssystem, <http://stadt.schwerte.de/>

gaben definiert werden, in welchen Punkten Handlungsbedarf für Veränderungen und Verbesserungen besteht. Es soll sich möglichst um konkret umsetzbare Vorschläge handeln.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen einbezogen werden. Die Umsetzung des Inklusionsplans soll regelmäßig überprüft werden und eine Fortschreibung ist ausdrücklich vorgesehen.

Die Arbeitsgruppe soll eine Empfehlung hinsichtlich der Frage abgeben, ob die bisher vorhandenen Ressourcen innerhalb der Verwaltung dauerhaft zu einer Stelle für "Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen" weiterentwickelt werden kann. Ziel ist es, eine Ämter übergreifende Koordination und Unterstützung bei der Umsetzung der im Inklusionsplan formulierten Handlungsempfehlungen und die Kommunikation zwischen Behindertenselbsthilfe und Verwaltung sicherzustellen. Hierzu ist eine Empfehlung an die politischen Gremien zu richten.

.

## 2.2 Anmerkungen zur AG Inklusion und zum Aktionsplan

Die konstituierende Sitzung der AG Inklusion fand am 16.05.2011 statt. Die AG setzte sich zunächst zusammen aus jeweils einem Mitglied der im Rat vertretenen Parteien (Frau Demant/Bündnis90/DieGrünen, Herr Freßdorf/WfS-Fraktion, Frau Kayser/Die Linke, Frau Matussek/FDP, Frau Mette/SPD und Herr Müller/CDU) Vertreterinnen der Verwaltung (Frau Austmeyer/Zentrales Gebäudemanagement, Frau Dieckmann/Informationstechnologie und Frau Steglich/Jugendhilfe- und Sozialplanung), einer Vertreterin der freien Träger (Frau Bluhm/Netzwerk Diakonie) und einer Vertreterin für die Selbsthilfegruppen (Frau Engelhardt/Kreis Unna/K.I.S.S.). Die Vertreter/innen der Selbsthilfegruppen und Vereine (Herr Görlitz/'Blinden- und Sehbehindertenverein Kreis Unna', Herr Knecht/'Gemeinsam leben, gemeinsam lernen e.V.', Frau Krüger-Peter und Herr Eisenmenger/Selbsthilfe "Dabei", Herr Meiszl/'SOS-Ruhrtaal') kamen ab dem 14.09.11 hinzu und lösten Frau Engelhardt ab. Um mit gutem Beispiel voranzugehen und den Sinnesbeeinträchtigten eine Teilnahme an und Mitarbeit in der AG-Inklusion zu ermöglichen, wurden für die Sitzungen Schriftdolmetscherinnen hinzugezogen.



Die AG-Inklusion (Foto vom 10.12.2013 / fehlende Mitglieder s.o.)

Auf dem Bild von links / vorn: Frau Dieckmann, Frau Uygun (Schriftführung), Herr Eisenmenger, Herr Freßdorf;

von links / dahinter: Frau Steglich, Herr Knecht, Frau Kayser, Frau Krüger-Peter, Frau Matussek, Frau Mette, Frau Bluhm, Herr Müller;

Der Bericht in dieser vorgelegten Fassung ist als ein Teil eines fortlaufenden Prozesses zu sehen. Genau, wie der Prozess um die Inklusion an sich, in einem ständigen Fluss sein wird, hin zu einer immer stärkeren Annäherung an das Ziel, wird der Inklusionsplan für die Stadt Schwerte analog wachsen und sich wandeln. Alle Ausführungen zu den einzelnen Themen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Vielmehr handelt es sich um das zum jetzigen Zeitpunkt am besten zu erzielende Ergebnis der Schwerter AG Inklusion.

Die meisten Mitglieder der AG-Inklusion hatten zu Beginn nur wenig Erfahrung mit dem Thema Inklusion und kaum eine Vorstellung von dessen Dimension. Daher stand nach Konstituierung der AG-Inklusion zunächst Informationsbeschaffung und Wissenserwerb im Vordergrund. Die eigene Bewusstseinsbildung war dabei wichtiger Bestandteil. Jedes einzelne Mitglied war ebenso wenig frei von Klischees und Vorurteilen, wie jede/-r andere auch. Aber auch die Vorstellungen und Erwartungen waren so unterschiedlich, wie die Mitglieder selbst. Diese galt es nun zu harmonisieren und zu bündeln.

So hilfreich und bereichernd, wie auch selbstverständlich, war dann der spätere Eintritt in die AG direkt Betroffener bzw. Vertreter von Betroffenen, von Verbänden und Vereinen. Ohne ihr Know-How wäre die Erstellung dieses Aktionsplans nicht denkbar gewesen. Es wurde viel Material und Wissen gesammelt, u. a. auch durch Exkursionen und Fachvorträge.

Zum Juni 2012 war die Kenntnis- und Stoffsammlung vorerst abgeschlossen, in einem 2-tägigen Workshop wurden die Ergebnisse gesammelt und festgeschrieben. Nun sollte die Umsetzung der bisher erworbenen Kenntnisse in einen Aktionsplan erfolgen.

Zeitgleich aber wechselte Frau Schmidt als Leiterin der AG-Inklusion in eine andere Funktion und die Arbeit der Arbeitsgruppe ruhte bis zum 31.12.2012.

Zum 01.01.2013 übernahm Frau Steglich die Leitung und die Arbeit wurde fortgesetzt. Vieles musste dazu erst wieder hervorgeholt und erinnert werden. Aber mit vereinten Kräften, viel Engagement und Kreativität konnte der Plan dann letztendlich doch erstellt werden. Viel Material und viele Informationen wurden gesammelt, viele Ideen entwickelt, aber die ultimativen Lösungen, insbesondere für die finanzielle Problematik, hat auch die AG-Inklusion nicht finden können.

## 2.3 Inklusionspläne Bund / Land / Kreis

### **Die Umsetzung in nationales Recht**

Die Bundesregierung hat im September 2011 einen "Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" vorgelegt.

[http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile)

### **Der Aktionsplan der Landesregierung**

Am 03. Juli 2012 legt die Landesregierung ihren Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention <<nrw-inklusiv>> vor.

[www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)

### **Kreis Unna inklusiv**

Am 11.12.2012 legt der Kreis Unna dem Kreistag seinen Aktionsplan "Kreis Unna inklusiv" vor.

<http://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/gesundheit/behinderung-inklusion/inklusion.html>

### **Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL)**

Die Schritte, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bisher in Richtung Inklusion gegangen ist sowie zukünftige Maßnahmen und laufende Projekte, werden nun in einem neuen Internetportal ([www.richtung-inklusion.lwl.org](http://www.richtung-inklusion.lwl.org)) gebündelt dargestellt.

Der praktische Nutzen der Dokumentation steht dabei an erster Stelle. Das Erfahrungswissen der Fachleute beim LWL soll Interessierten und Experten Anregung und Hilfestellung bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen geben. Neben Beispielen und Interviews mit Fachleuten zu verschiedenen Handlungsfeldern finden Nutzer auch Materialien und Tipps, die bei der Umsetzung und Überprüfung eigener Projekte helfen.

So klärt eine Checkliste beispielsweise potenzielle Pflegeeltern über die wichtigsten Schritte des Verfahrens zur Aufnahme eines Pflegekindes mit Behinderung auf. An anderer Stelle werden Arbeitgeber durch ausführliche Informationen in ihrem Bestreben unterstützt, Integrationsunternehmen zu werden.

Ergänzt wird das Angebot durch Informationen über aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen, Hintergründe sowie Texte in leichter Sprache.

## 2.4 Leitbild / Leitfragen

### Artikel 3 UN BRK Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die AG Inklusion empfiehlt die o.a. Grundsätzen des Übereinkommens für alle Aspekte der Inklusion als Leitbild für die Stadt Schwerte zu übernehmen.

Die dem Menschen innewohnende Würde, seine individuelle Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit sind allzeit zu achten. Das ist der Leitsatz, der allem zugrunde liegt.

Weiterhin verpflichtet sich die Stadt Schwerte zur Nichtdiskriminierung sowie die Rahmenbedingungen zur vollen und wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft zu schaffen. Das bedeutet nicht nur das passive Empfangen, sondern auch das Recht etwas in die Gesellschaft einzubringen und damit an deren Gestaltung teilzuhaben.

Die Stadt Schwerte verpflichtet sich der Achtung der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und der Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit. Das heißt, das Unterschiedliche ist das Normale. Die Normalität ist die Summe aller Unterschiede.

Die Chancengleichheit, die Zugänglichkeit und die Gleichberechtigung von Mann und Frau sind ebenso unabdingbar, wie die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Sich diesen Grundsätzen verpflichtet zu fühlen ist der Leitgedanke bei allen umzusetzenden Maßnahmen in Schwerte.

## 2.5 Konnexität

Das Konnexitätsprinzip im Staatsrecht: Im Verhältnis der Länder zu ihren Kommunen ist das Konnexitätsprinzip ein Rechtssatz, der gerichtlich durchsetzbare Ansprüche der Kommunen gegen die Länder begründet. Die Grundzüge sind in allen Bundesländern gleich: Wenn ein Land seinen Kommunen eine bestimmte Aufgabe überträgt bzw. sie zur Wahrnehmung verpflichtet und dies zu einer wesentlichen Mehrbelastung führt, muss das Land gleichzeitig für Ausgleich sorgen, indem es Bestimmungen über die Deckung der Kosten trifft oder selbst finanziellen Ausgleich zahlt.<sup>7</sup>

Bezüglich der Umsetzung der Behindertenrechtskonvention besteht allerdings Uneinigkeit bei der Bewertung des Begriffes „neue Aufgaben“. Die Landesregierung führt dazu in Ihrem Aktionsplan, wie folgt, aus.

### ***"Kostenauswirkungen auf die Kommunen.***

*Eine wichtige Frage, die insbesondere das Verhältnis von Land und Kommunen tangiert, ist die nach den möglichen Kostenauswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Hierzu ist aus Sicht des Landes grundsätzlich Folgendes festzustellen:*

*Nach Artikel 78 Abs. 3 Landesverfassung NRW und dem darauf basierenden Konnexitätsausführungsgesetz NRW muss bei der Übertragung neuer Aufgaben auf die Gemeinden bzw. bei der Veränderung der Aufgabenerfüllung durch das Land eine Aussage über die Kostenfolge getroffen und ggf. ein Belastungsausgleich durchgeführt werden.*

*Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt als menschenrechtliches Dokument zwar alle staatlichen Ebenen - auch die kommunalen - vor die Aufgabe, die Ziele der Konvention umzusetzen. Dennoch wurden durch die Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Eingliederung in die nationale Rechtsordnung (Bundesgesetz) unmittelbar keine neuen Aufgaben auf die Gemeinden übertragen. Ebenso wenig geht mit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention eine unmittelbare Veränderung bereits bestehender Aufgaben einher. ...*

...

*Über die konnexitätsrelevanten Fragestellungen hinaus stehen auch alle Maßnahmen des Aktionsplanes unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel."<sup>8</sup>*

---

<sup>7</sup> Quelle: Wikipedia

<sup>8</sup> Zitat: S. 29 f Aktionsplan der Landesregierung. Eine Gesellschaft für alle.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf, [www.mais.nrw.de](http://www.mais.nrw.de)



Dagegen sehen die kommunalen Spitzenverbände sehr wohl eine Verpflichtung des Landes einen Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben, insbesondere für die Inklusion an Schulen, für die Kommunen anzuerkennen.

***"Land muss bei Inklusion Konnexität anerkennen"***

*Gemeinsame Pressemitteilung von Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW*

*StGB NRW-Pressemitteilung 3/2013*

*Düsseldorf, 22.01.2013*

*Anlässlich der heutigen Pressekonferenz von Schulministerin Sylvia Löhrmann zur Inklusion im Schulbereich fordern die kommunalen Spitzenverbände die Landesregierung erneut auf, die Verpflichtung des Landes zum Ausgleich der zusätzlichen Ausgaben der Kommunen anzuerkennen (Konnexität). Die derzeitige Überarbeitung des Referentenentwurfes solle das Land dafür nutzen, eine Kostenfolgeabschätzung vorzulegen. ...*

...

*"Die Kommunen sind bereit, nach besten Kräften zum Gelingen der Inklusion in den Schulen beizutragen. Wir halten es aber für zwingend, dass die Landesregierung das Konnexitätsprinzip für die Inklusion anerkennt und die von Verfassung und Gesetz geforderte Kostenfolgeabschätzung vorlegt, damit wir planen können. Unter dieser Voraussetzung werden die kommunalen Spitzenverbände das Land gerne auch in einer Arbeitsgruppe zur Ermittlung der Kosten der Inklusion unterstützen. Da die Kommunen einen Anspruch auf Ausgleich ihrer zusätzlichen Ausgaben haben, muss die Berechnung der Kosten auch im Interesse des Landes und seiner mittelfristigen Finanzplanung liegen", so die Hauptgeschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände, Dr. Stephan Articus (Städtetag NRW), Dr. Martin Klein (Landkreistag NRW) und Dr. Bernd Jürgen Schneider (Städte- und Gemeindebund NRW). ..."<sup>9</sup>*

Unterstützung erhalten die kommunalen Spitzenverbände von der Vereinigungen der Lehrer in NRW, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, dem Philologen-Verband, dem Verband Bildung und Erziehung sowie dem Verband Sonderpädagogik e.V..

Ebenfalls im Januar 2013, anlässlich der Anhörung des Landtags zum Landeshaushalt 2013, forderten sie in einem bislang einmaligen Appell die Landespolitik auf, höhere und hinreichende Finanzmittel für das Generationenprojekt Inklusion bereitzustellen.

*"Gemeinsame Pressemitteilung von StGB NRW, StNRW, LKT NRW, GEW, VBE, VdS und Philologenverband NRW*

*StGB NRW-Pressemitteilung 2/2013*

*Düsseldorf, 17.01.2013*

---

<sup>9</sup> Zitat/Auszug aus dem Gesamtpapier :

[http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=166&np\\_stgb%5Bdocument%5D=20149&no\\_cache=1](http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=166&np_stgb%5Bdocument%5D=20149&no_cache=1)

*Höhere Finanzmittel für Inklusion gefordert: ....*

*Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Philologen-Verband, der Verband Bildung und Erziehung sowie der Verband Sonderpädagogik e.V. sind sich mit den kommunalen Spitzenverbänden in NRW (Städtetag NRW, Landkreistag NRW sowie Städte- und Gemeindebund NRW) einig: Die in Vorbereitung befindliche starke Ausdehnung des Gemeinsamen Unterrichts von Kindern mit und ohne Behinderung, die Inklusion, muss ausreichend finanziert sein. Dies betrifft sowohl den Personalbereich als auch die bauliche und sachliche Ausstattung der Schulen.*

...

*Alle Verbände bekennen sich zur Inklusion. Aber sie muss qualitativ hochwertig erfolgen, wenn sie Erfolg haben und Akzeptanz finden soll. Daher muss der Landesgesetzgeber deutlich mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen - insbesondere für mehr Sonderpädagogen, die Fortbildung von Regelschullehrern, Pflege- und Assistenzkräfte, Schulbegleiter, Schulsozialarbeiter, inklusionsgeeignete Lehr- und Lernmittel, die Herstellung von Barrierefreiheit, die Schülerbeförderung sowie für so genannte Differenzierungs- und Auszeiträume.*

*Alle Verbände betonen gemeinsam: Inklusion darf nicht scheitern. Das Land muss jetzt im Interesse aller Kinder die benötigten Stellen schaffen und den kommunalen Schulträgern die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellen."* <sup>10</sup>

Im Juli 2013 ist es soweit, dass bereits einige Kommunen angekündigt haben, sich im Falle der Nichtanerkennung der Konnexität eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof vorzubehalten.

*"Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW*

*Presseerklärung*

*StGB NRW-Nr. 37/2013*

*Düsseldorf, 11. Juli 2013*

*Gemeinsame Erklärung der kommunalen Spitzenverbände*

*Inklusion wird erhebliche Investitionen der Kommunen erfordern - Land muss Konnexität anerkennen und zusätzliche Mittel bereitstellen*

*Die Umsetzung der Inklusion an den nordrhein-westfälischen Schulen wird in den Kommunen erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Zu diesem Ergebnis kommt ein Gutachten im Auftrag der kommunalen Spitzenverbände, das heute in Düsseldorf vorgestellt wurde.*

...

---

<sup>10</sup> Zitat/Auszug aus dem Gesamtpapier:

[http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=166&np\\_stgb%5Bdocument%5D=20116&no\\_cache=1](http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=166&np_stgb%5Bdocument%5D=20116&no_cache=1)

*"Die Behauptung des Landes, der Umbau des Schulsystems in den Kommunen sei ohne zusätzliche Mittel allein durch Umschichtungen zu bewerkstelligen, ist mit dem Gutachten deutlich widerlegt", sagte der Vorsitzende des Städtetages Nordrhein- Westfalen, der Mönchengladbacher Oberbürgermeister Norbert Bude. "Für eine qualitätsvolle Inklusion werden dringend zusätzliche Finanzmittel in erheblicher Größenordnung benötigt, ansonsten droht die Inklusion zu scheitern. Das wäre auch mit Blick auf den verantwortlichen Umgang mit den betroffenen Kindern und ihren Familien nicht hinnehmbar" so Bude weiter.*

...

*In Anbetracht des Verstoßes des Entwurfs des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes gegen das Konnexitätsprinzip, das in Artikel 78 der Landesverfassung niedergelegt und im Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) ausgeformt ist, haben bereits einige Kommunen angekündigt, sich im Falle der Nichtanerkennung der Konnexität eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof vorzubehalten.*

*Eine Zusammenfassung und die vollständige Fassung des Gutachtens sind auf den Internetseiten der drei kommunalen Spitzenverbände erhältlich.*

[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de); [www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de); [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de);<sup>11</sup>

Am 16. Oktober 2013 hat der Düsseldorfer Landtag das 9. Schulrechtsänderungsgesetz beschlossen. Damit haben ab dem kommenden Schuljahr 2014/15 Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf einen Anspruch auf gemeinsamen Unterricht mit Kindern ohne sonderpädagogischen Förderbedarf. Die Eltern und Erziehungsberechtigten können somit wählen, ob ihre Kinder an einer Regelschule gemeinsam mit Schülern ohne Beeinträchtigung unterrichtet werden oder eine Förderschule besuchen.

Aber weiterhin bleibt die Frage offen, ob neben ungeklärter Art und Höhe der Kosten, die Inklusion überhaupt einen Anwendungsfall des Konnexitätsgebots darstellt. Von daher fehlt nach derzeitigem Stand eine Grundvoraussetzung für eine konsensuale Verständigung zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW.

Mittlerweile liegt ein 2. Gutachten (von Prof. Dr. Klemm)<sup>12</sup> vor, das die Auffassung des Städte- und Gemeindebundes bestätigt.

Der Vorstand des Landkreistages NRW hat in seiner Sitzung vom 18.02.14 das Angebot des Landes einstimmig abgelehnt und folgenden Beschluss gefasst: *"Der Vorstand des LKT NRW lehnt den vom Land mit Schreiben vom 18.02.2014 zugeleiteten Entwurf für eine Vereinbarung zur Regelung der Konnexitätsrelevanz der schulischen Inklusion infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes ab (Stand: 18.02.2014, 10:00 Uhr). Der Entwurf ist im Sinne einer*

<sup>11</sup> Zitat/Auszug aus dem Gesamtpapier:

[http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=98&np\\_stgb\[document\]=20889&no\\_cache=1](http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=98&np_stgb[document]=20889&no_cache=1)

<sup>12</sup> Quelle: Schnellbrief 25/2014 des Städte- und Gemeindebundes vom 10.02.14

<http://www.kommunen-in-nrw.de/mitgliederbereich/schnellbriefe/liste/jahr/2014.html?cHash=fd9a3b162e>

*gelingenden und qualitätvollen Inklusion zum Wohl der behinderten und nichtbehinderten Kinder sowie im Interesse der Eltern, der Lehrkräfte und des nicht-lehrenden Unterstützungspersonals für die Kreise in Nordrhein-Westfalen nicht akzeptabel."* Es wird erwartet, dass auch der Städtetag NRW in seiner Sitzung am 19.02.14, ausgehend von seiner bisherigen Beschlusslage, zu der gleichen Einschätzung gelangen wird.<sup>13</sup>

Mit dem Schnellbrief 38/2014 vom 20.02.14<sup>14</sup> informiert der Städte- und Gemeindebund im Anschluss an den Schnellbrief vom Vortag, dass auch der Vorstand des Städtetages festgestellt hat, dass das abschließende Angebot des Landes keine geeignete Grundlage für eine Verständigung im Streit über die Kosten der Inklusion darstellt. Es ist daher geplant konkret mit der Vorbereitung und Koordinierung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das neunte Schulrechtsänderungsgesetz beginnen, mit der die Verletzung der kommunalen Selbstverwaltung aufgrund der Missachtung des in Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung festgelegten Konnexitätsprinzips festgestellt werden soll .

In diesem Zusammenhang werden die Mitgliedsstädte- und Gemeinden gebeten bis zum 28.02.14 eine Rückmeldung zu geben, ob sie sich einer Klage anschließen werden.

In seiner Sitzung am 25.02.14 ist sich der Verwaltungsvorstand der Stadt Schwerte einig, dass sich die Stadt Schwerte an der Vorbereitung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das neunte Schulrechtsänderungsgesetz beteiligt.

Am 04.04.2014 legt dann das Land folgendes Angebot über die Kostenverteilung bei der schulischen Inklusion vor<sup>15</sup>.

1. Das Land erkennt die Konnexität hinsichtlich der inklusionsbedingten Mehraufwendungen der Städte und Gemeinden als Schulträger an. Damit sollen die erwarteten Mehrkosten für zusätzlichen Raumbedarf, für die Herstellung von Barrierefreiheit und für die Bereitstellung zusätzlicher Lehrmittel gedeckt werden. Das ist der so genannte Korb I.
2. Ab dem Schuljahr 2014/2015 erhalten die Kommunen für diese Aufwendungen einen pauschalierten Ausgleich in Höhe von jährlich 25 Millionen Euro.
3. In den Jahren 2015 bis 2017 wird eine jährliche Überprüfung der kommunalen Aufwendungen stattfinden, um zu prüfen, ob der pauschalierte Ausgleich auskömmlich ist. Im Bedarfsfall ist zum jeweils nächsten Haushaltsjahr eine Anpassung der Kostenpauschale vorgesehen.
4. Die Schaffung guter Rahmenbedingungen. Hierzu gehört neben den zusätzlichen Lehrerstellen vor allem die zusätzliche Unterstützung der Schulen durch nicht-lehrendes Personal, durch so genannte multiprofessionelle Teams. Dazu wird das Land die Kommunen mit einer freiwilligen Leistung unbefristet, aber gleichwohl gesetzlich abgesichert, mit einer Inklusionspauschale in Höhe von jährlich 10 Millionen Euro zu unterstützen. Das ist der so genannte Korb II.
5. Die Aufwendungen für Integrationshilfe an Schulen werden in den Jahren 2015 bis 2017 jährlich und da-nach alle drei Jahre untersucht werden.

<sup>13</sup> [www.kommunen-in-nrw.de](http://www.kommunen-in-nrw.de)

<sup>14</sup> [http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=98&np\\_stgb\[document\]=21748&no\\_cache=1](http://www.kommunen-in-nrw.de/index.php?id=98&np_stgb[document]=21748&no_cache=1)

<sup>15</sup> vgl. Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung:  
[http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Reden/Reden-2014/2014\\_04\\_10-Unterrichtung-Einigung-mit-Kommunen-bei-Inklusion.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Presse/Reden/Reden-2014/2014_04_10-Unterrichtung-Einigung-mit-Kommunen-bei-Inklusion.pdf)

Dieses Angebot über die Kostenverteilung bei der schulischen Inklusion hält der Städte- und Gemeindebund NRW, lt. Pressemitteilung vom 10.04.2014<sup>16</sup>, für akzeptabel.

Nach langen Verhandlungen wurde ein Kompromiss gefunden, auf dessen Grundlage die schulische Inklusion jetzt voran gebracht werden kann. Das Risiko einer unkontrollierten Kostensteigerung für die Kommunen ist zwar nicht vollständig beseitigt, aber doch deutlich minimiert worden.

Das Präsidium stimmte geschlossen für den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Land über den Ausgleich der Kosten, die mit der schulischen Inklusion verbunden sind. Ebenso empfiehlt das Präsidium den StGB NRW-Mitgliedskommunen, von Klagen gegen das 9. Schulrechtsänderungsgesetz abzusehen. Eine erneute Entscheidung über mögliche Klagen ist auch noch nach der ersten Überprüfung der Kostenentwicklung bei der Inklusion zum 01.06.2015 möglich.

Zunächst einmal dient die nun gefundene Einigung den Schulträgern, den Eltern, ihren Kindern sowie den Lehrerinnen und Lehrern an den Schulen. Der Weg für den Ausbau des gemeinsamen Unterrichts steht nun offen.

---

<sup>16</sup> vgl. StGB NRW-Mitteilung 272/2014 vom 10.04.2014:

<http://www.kommunen-in-nrw.de/presse/pressemitteilungen/detail/dokument/gangbarer-weg-zur-schulischen-inklusion.html?cHash=c9616408695ac53e8452c603506acf6c>

## 2.6 Menschen mit Schwer-/Behinderung in NRW / im Kreis Unna / in der Stadt Schwerte

In Nordrhein-Westfalen leben insgesamt 1.689.289 Menschen mit Schwerbehinderung, davon 50.796 im Kreis Unna und davon wiederum 6.469 in Schwerte. Dabei handelt es sich um die Zahlen von der 'Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT NRW) vom 13.12.2011. Hier werden nur Personen mit einer anerkannten Schwerbehinderung (Grad der Behinderung von 50 und mehr) erfasst.

Die Bezirksregierung Münster dagegen weist die Menschen mit Behinderung und Schwerbehinderung gesamt aus, also Personen, deren Grad der Behinderung mindestens 20 und maximal 40 beträgt und Personen, bei denen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 festgestellt wurde, unabhängig davon, ob sie einen gültigen Ausweis haben oder nicht.<sup>17</sup>

Aber auch die Zahlen für die Menschen mit einer Schwerbehinderung differieren durch unterschiedliche Erfassung. Während IT.NRW von 50.796 schwerbehinderten Menschen im Kreis Unna spricht, werden von der Bezirksregierung Münster 64.902 schwerbehinderte Menschen erfasst (Stand: 31.12.2011). Die Zahl der von der Bezirksregierung Münster erfassten schwerbehinderten Menschen im Kreis Unna hat sich zum 31.12.2012 auf 64.910 erhöht.

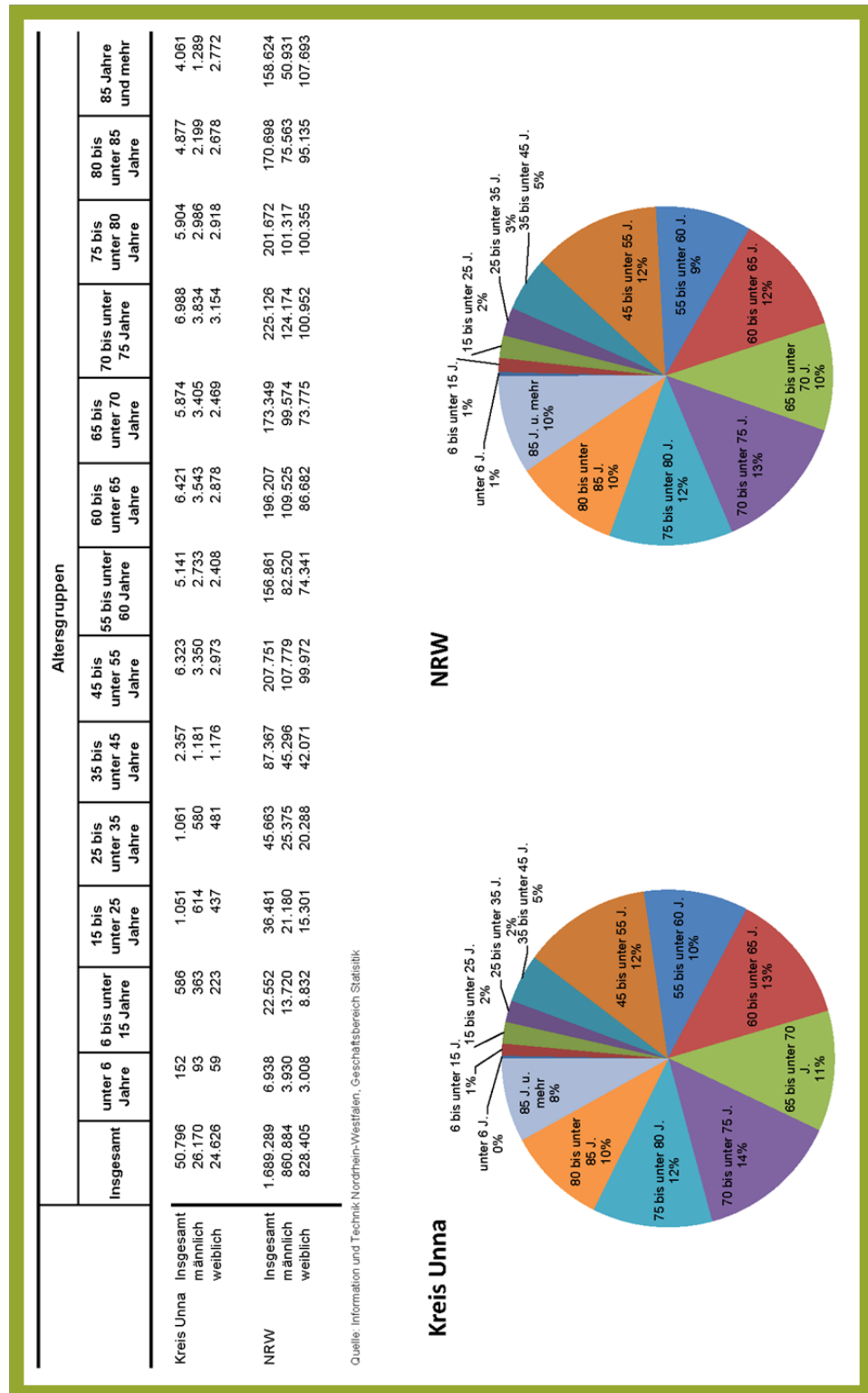
Die Verteilung nach Geschlechtern ist fast ausgeglichen. Bezüglich der Gesamtzahl ist für Schwerte keine tendenzielle Entwicklung zu erkennen. Seit dem Jahr 2001 schwankt die Zahl zwischen 6.403 und 6.538 in einem stetigen Auf und Ab. Die Entwicklung im Kreis dagegen ist tendenziell eher steigend, allerdings nur gering. Es ist zu erwarten, dass aufgrund des demographischen Wandels der Anteil der Menschen mit Behinderung an der Gesamtbevölkerung steigt. Dagegen könnte der prozentuale Anteil in den einzelnen Altersgruppen gleich bleiben, da die Lebenserwartung der Menschen mit, wie auch ohne, Behinderung aufgrund der besseren medizinischen Versorgung analog steigt.

Schwankungen in der Statistik können aber gelegentlich auch durch Änderung der Rechtsvorschriften oder deren Auslegung vorkommen, ohne dass sich die tatsächlichen Zahlen oder die zugrunde liegenden Umstände geändert hätten. Desweiteren gibt es natürlich auch eine nur schwer abschätzbare Anzahl an Menschen, die nicht erfasst werden, weil deren Behinderung als zu geringfügig eingestuft wird und diejenigen, die erst gar keine Behinderung bei einer offiziellen Stelle geltend machen. Das heißt, die folgenden Tabellen bilden nur einen Teil der tatsächlichen Gesamtheit der Menschen mit Behinderung ab.

---

<sup>17</sup> vgl. Erläuterungen zur Datenquelle, <http://www.kreis-unna.de/nc/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/statistik.html>

## Schwerbehinderte Menschen nach Altersgruppen und Geschlecht am 31.12.2011<sup>18</sup>



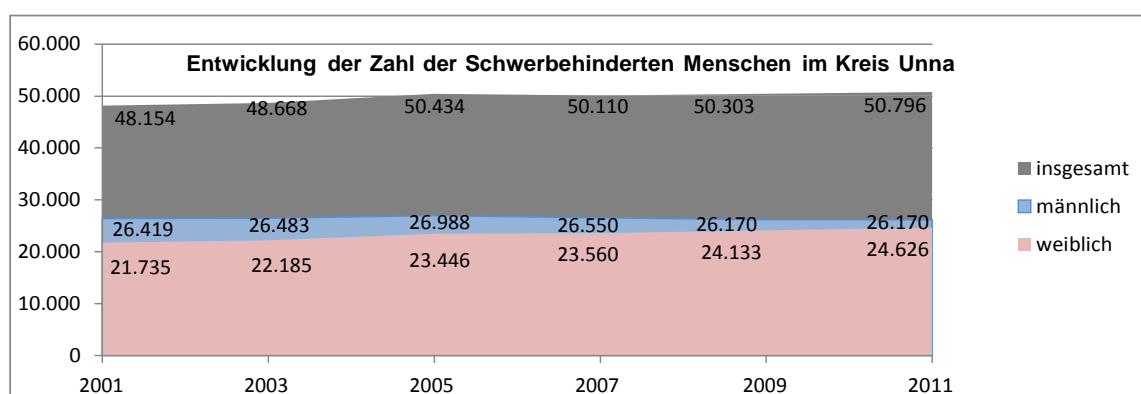
<sup>18</sup>Kreis Unna:

[http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_und\\_Fakten\\_Statistik/Inklusion\\_Behinderte/Schwerbehinderte\\_Kreis\\_Altersgruppen\\_Geschlecht\\_2011.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Fakten_Statistik/Inklusion_Behinderte/Schwerbehinderte_Kreis_Altersgruppen_Geschlecht_2011.pdf)

### Schwerbehinderte Menschen nach Geschlecht - Zeitreihe ab 2001<sup>19</sup>

Stadt/Gemeinde		31.12.2001	31.12.2003	31.12.2005	31.12.2007	31.12.2009	31.12.2011
Bergkamen	i	<b>5.191</b>	<b>5.362</b>	<b>5.596</b>	<b>5.561</b>	<b>5.631</b>	<b>5.750</b>
	m	3.035	3.071	3.121	3.080	3.065	3.090
	w	2.156	2.291	2.475	2.481	2.566	2.660
Bönen	i	<b>1.802</b>	<b>1.865</b>	<b>1.968</b>	<b>1.960</b>	<b>2.026</b>	<b>2.077</b>
	m	1.032	1.058	1.102	1.048	1.063	1.081
	w	770	807	866	912	963	996
Fröndenberg	i	<b>2.426</b>	<b>2.522</b>	<b>2.577</b>	<b>2.545</b>	<b>2.525</b>	<b>2.554</b>
	m	1.356	1.413	1.422	1.399	1.347	1.356
	w	1.070	1.109	1.155	1.146	1.178	1.198
Holzwickede	i	<b>1.954</b>	<b>1.972</b>	<b>2.001</b>	<b>2.005</b>	<b>2.070</b>	<b>2.083</b>
	m	1.055	1.053	1.053	1.060	1.075	1.087
	w	899	919	948	945	995	996
Kamen	i	<b>5.373</b>	<b>5.435</b>	<b>5.699</b>	<b>5.793</b>	<b>5.951</b>	<b>6.009</b>
	m	2.933	2.948	3.036	3.042	3.052	3.061
	w	2.440	2.487	2.663	2.751	2.899	2.948
Lünen	i	<b>11.348</b>	<b>11.434</b>	<b>11.726</b>	<b>11.590</b>	<b>11.340</b>	<b>11.353</b>
	m	6.058	6.102	6.155	6.011	5.778	5.725
	w	5.290	5.332	5.571	5.579	5.562	5.628
Schwerte	i	<b>6.538</b>	<b>6.431</b>	<b>6.510</b>	<b>6.472</b>	<b>6.403</b>	<b>6.469</b>
	m	3.553	3.469	3.452	3.420	3.306	3.253
	w	2.985	2.962	3.058	3.052	3.097	3.216
Selm	i	<b>2.955</b>	<b>2.964</b>	<b>3.069</b>	<b>3.044</b>	<b>3.108</b>	<b>3.132</b>
	m	1.667	1.669	1.709	1.717	1.731	1.717
	w	1.288	1.295	1.360	1.327	1.377	1.415
Unna	i	<b>7.343</b>	<b>7.508</b>	<b>7.925</b>	<b>7.805</b>	<b>7.861</b>	<b>7.946</b>
	m	3.935	3.942	4.104	3.972	3.937	3.987
	w	3.408	3.566	3.821	3.833	3.924	3.959
Werne	i	<b>3.224</b>	<b>3.175</b>	<b>3.363</b>	<b>3.335</b>	<b>3.388</b>	<b>3.423</b>
	m	1.795	1.758	1.834	1.801	1.816	1.813
	w	1.429	1.417	1.529	1.534	1.572	1.610
Kreis Unna	i	<b>48.154</b>	<b>48.668</b>	<b>50.434</b>	<b>50.110</b>	<b>50.303</b>	<b>50.796</b>
	m	26.419	26.483	26.988	26.550	26.170	26.170
	w	21.735	22.185	23.446	23.560	24.133	24.626

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik



<sup>19</sup> Kreis Unna:

[http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_und\\_Fakten\\_Statistik/Inklusion\\_Behinderte/Schwerbehinderte\\_Gemeinden\\_Geschlecht\\_Zeitreihe.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Fakten_Statistik/Inklusion_Behinderte/Schwerbehinderte_Gemeinden_Geschlecht_Zeitreihe.pdf)

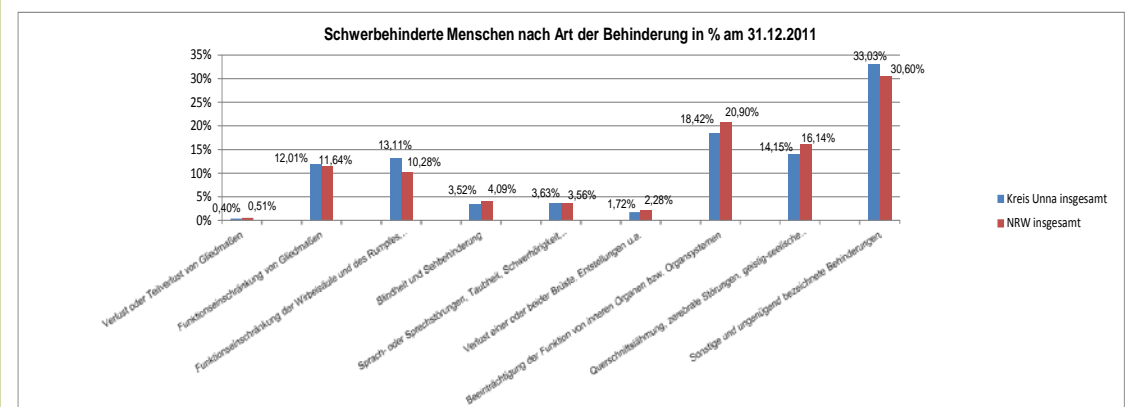


Die Art der Behinderung wird für die statistische Erfassung durch IT NRW in folgende Kategorien aufgeteilt: Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen, Funktionseinschränkung von Gliedmaßen, Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes, Blindheit und Sehbehinderung, Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen, Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a., Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen, Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten und Sonstige.

### Schwerbehinderte Menschen nach Art der Behinderung am 31.12.2011 <sup>20</sup>

Art der Behinderung (Oberkategorien)	Kreis Unna			NRW		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
insgesamt	50.796	26.170	24.626	1.689.289	860.884	828.405
Verlust oder Teilverlust von Gliedmaßen	201	137	64	8.633	6.139	2.494
Funktionseinschränkung von Gliedmaßen	6.099	2.868	3.231	196.659	91.504	105.155
Funktionseinschränkung der Wirbelsäule und des Rumpfes, Deformierung des Brustkorbes	6.661	3.528	3.133	173.715	88.362	85.353
Blindheit und Sehbehinderung	1.790	704	1.086	69.151	28.113	41.038
Sprach- oder Sprechstörungen, Taubheit, Schwerhörigkeit, Gleichgewichtsstörungen	1.846	1.060	786	60.065	32.418	27.647
Verlust einer oder beider Brüste, Entstellungen u.a.	875	13	862	38.532	517	38.015
Beeinträchtigung der Funktion von inneren Organen bzw. Organsystemen	9.359	5.582	3.777	352.980	206.535	146.445
Querschnittslähmung, zerebrale Störungen, geistig-seelische Behinderungen, Suchtkrankheiten	7.186	3.708	3.478	272.572	143.144	129.428
Sonstige und ungenügend bezeichnete Behinderungen	16.779	8.570	8.209	516.982	264.152	252.830

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik



<sup>20</sup> Kreis Unna:

[http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_und\\_Fakten\\_Statistik/Inklusion\\_Behinderte/Schwerbehinderte\\_Kreis\\_nach\\_Art\\_Behinderung\\_2011.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Fakten_Statistik/Inklusion_Behinderte/Schwerbehinderte_Kreis_nach_Art_Behinderung_2011.pdf)

### Gegenüberstellung Bevölkerung / Schwerbehinderte Menschen im Kreis Unna 31.12.2012<sup>21</sup>

In dieser Tabelle ist der Anteil der Menschen mit Schwerbehinderung an der Gesamtbevölkerung zu erkennen. Für Schwerte weist die Tabelle einen Anteil von 13,48 % aus. Das heißt jeder 7.-8. Mensch in Schwerte hat eine Schwerbehinderung.

Kommune	Bevölkerung	Verteilung Bevölkerung Kreis Unna auf kreisangehörige Städte/Gemeinden *)	Schwerbehinderte Menschen	Verteilung schwerbehinderter Menschen Kreis Unna auf kreisangehörige Städte/Gemeinden *)	Anteil schwerbehinderter Menschen an Bevölkerung der jeweiligen Kommune *)
Bergkamen	50.267	12,27%	5.750	11,32%	11,44%
Bönen	18.439	4,50%	2.077	4,09%	11,26%
Fröndenberg	21.712	5,30%	2.554	5,03%	11,76%
Holzwickede	17.103	4,18%	2.083	4,10%	12,18%
Kamen	44.217	10,80%	6.009	11,83%	13,59%
Lünen	87.061	21,26%	11.353	22,35%	13,04%
Schwerte	47.983	11,72%	6.469	12,74%	13,48%
Selm	26.747	6,53%	3.132	6,17%	11,71%
Unna	66.202	16,17%	7.946	15,64%	12,00%
Werne	29.793	7,28%	3.423	6,74%	11,49%
<b>Kreis Unna</b>	<b>409.524</b>	<b>100,00%</b>	<b>50.796</b>	<b>100,00%</b>	<b>12,40%</b>

Quelle: Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Geschäftsbereich Statistik

<sup>21</sup> Kreis Unna:

[http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_und\\_Fakten\\_Statistik/Inklusion\\_Behinderte/Bevoelkerung\\_Schwerbehinderte\\_in\\_Relation\\_2011.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Fakten_Statistik/Inklusion_Behinderte/Bevoelkerung_Schwerbehinderte_in_Relation_2011.pdf)

### Anzahl der Menschen mit festgestellter Behinderung im Kreis Unna<sup>22</sup>

In dieser Tabelle sind zusätzlich die Menschen mit dem Grad einer Behinderung von mindestens 20 ausgewiesen. Insgesamt machen sie bereits 25 % der Bevölkerung aus, d. h. jeder 4. Mensch in Schwerte hat eine festgestellte Behinderung.

Die Bezirksregierung Münster erfasst alle Menschen mit Behinderung – auch die ohne (gültigen) Schwerbehindertenausweis gemäß § 131 SGB IX.

Im Kreis Unna lebten zum 31.12.2012 insgesamt 98.603 Menschen mit einer festgestellten Behinderung bzw. Schwerbehinderung. Dies entspricht 24,2 % der Gesamtbevölkerung des Kreises Unna. Die Schwerbehindertenquote liegt bei 15,9 %. (Bevölkerungsstand: 30.11.12 zugrundegelegt)

Dabei entfielen auf die Städte und Gemeinden des Kreises Unna:

Kommune	2011			2012		
	Gesamt	GdB 20 - 40	GdB ≥ 50	Gesamt	GdB 20 - 40	GdB ≥ 50
Bergkamen	11.381	4.024	7.357	11.686	4.222	7.464
Bönen	4.101	1.403	2.698	4.157	1.471	2.686
Fröndenberg	4.876	1.642	3.234	4.976	1.714	3.262
Holzwickede	3.875	1.264	2.611	3.971	1.327	2.644
Kamen	10.967	3.563	7.404	11.136	3.732	7.404
Lünen	22.044	7.390	14.654	22.346	7.765	14.581
Schwerte	12.159	3.842	8.317	12.382	4.061	8.321
Selm	6.245	2.143	4.102	6.336	2.234	4.102
Unna	14.702	4.623	10.079	14.871	4.847	10.024
Werne	6.651	2.205	4.446	6.742	2.320	4.422
<b>Kreis Unna</b>	<b>97.001</b>	<b>32.099</b>	<b>64.902</b>	<b>98.603</b>	<b>33.693</b>	<b>64.910</b>

GdB = Grad der Behinderung

Anzahl der Personen, bei denen mindestens ein Grad der Behinderung von 20 festgestellt wurde.

Als schwerbehinderte Menschen gelten Personen, denen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 zuerkannt worden ist.

Daten der Bezirksregierung Münster, Datengrundlage für die Bezirksregierung Münster sind die Bestandsdaten des Fachbereichs Arbeit und Soziales des Kreises Unna

<sup>22</sup> Kreis Unna:

[http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_und\\_Fakten\\_Statistik/Inklusion\\_Behinderte/Anzahl\\_der\\_Menschen\\_mit\\_festgestellter\\_Behinderung\\_2011\\_2012.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Fakten_Statistik/Inklusion_Behinderte/Anzahl_der_Menschen_mit_festgestellter_Behinderung_2011_2012.pdf)

**Behinderte Menschen nach Altersgruppen und nach bestimmten Merkzeichen im Kreis Unna 31.12.2012<sup>23</sup>**

Schwerte	0 - 6 Jahre			7 - 15 Jahre			16- 65 Jahre			älter als 65 Jahre			alle Altersgruppen gesamt		
	GdB	GdB	gesamt	GdB	GdB	gesamt	GdB	GdB	gesamt	GdB	GdB	gesamt	GdB	GdB	gesamt
	20-40	≥ 50		20-40	≥ 50		20-40	≥ 50		20-40	≥ 50		20-40	≥ 50	
behinderte Menschen insgesamt	8	23	31	22	92	114	2.758	3.245	6.003	1.273	4.961	6.234	4.061	8.321	12.382
davon mit folgenden Merkzeichen:															
erhebl. Gehbehinderung (MZ: G)	0	14	14	0	64	64	0	1.142	1.142	0	2.680	2.680	0	3.900	3.900
außergewönl. Gehbehinderung (MZ: aG)	0	4	4	0	15	15	0	178	178	0	498	498	0	695	695
Blindheit (MZ: BL)	0	0	0	0	3	3	0	18	18	0	35	35	0	56	56
Gehörlos (MZ: GL)	0	0	0	0	0	0	0	20	20	0	7	7	0	27	27
Notwendigk. ständiger Begleitung (MZ: B)	0	13	13	0	60	60	0	450	450	0	1.083	1.083	0	1.606	1.606
Hilfflos (MZ: H)	0	16	16	3	72	75	1	232	233	0	313	313	4	633	637
Befreiung Rundfunkgebührenpflicht (MZ: RF)	0	4	4	0	11	11	0	320	320	0	812	812	0	1.147	1.147
Bahnfahrten 1. Klasse (MZ: 1.KL)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	6	0	6	6

<sup>23</sup> Kreis Unna:

[http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user\\_upload/Daten\\_und\\_Fakten\\_Statistik/Inklusion\\_Behinderte/Statistik\\_Schwer\\_Behinderte\\_31.12.12\\_FB\\_50\\_Zusammenfassung.pdf](http://www.kreis-unna.de/fileadmin/user_upload/Daten_und_Fakten_Statistik/Inklusion_Behinderte/Statistik_Schwer_Behinderte_31.12.12_FB_50_Zusammenfassung.pdf)

### 3 Lebensabschnitte

Die Geburt eines Kindes ist mit Freude, Hoffnungen, Erwartungen, aber auch mit Unsicherheiten und Ängsten verknüpft. Wird ein Kind geboren und es besteht der Verdacht oder die Gewissheit, dass eine Behinderung vorliegt, verändert sich vieles für die Familie. Lebenspläne und Handlungen müssen neu bedacht werden.

Eltern benötigen jetzt die Unterstützung ihres sozialen Bezugssystems, aber auch die positive Haltung einer/eines jeden, dass jeder Mensch wichtig für die Gesellschaft ist und jedes Kind ein Recht auf individuelle Förderung hat.

*"Welch ein Glück für Eltern, wenn sie zugleich mit der Diagnose "Ihr Kind ist behindert" auch die Gewissheit vermittelt bekommen: "Ihr Kind wird in denselben Kindergarten und in dieselbe Schule gehen können wie die Geschwisterkinder oder die Kinder in der Nachbarschaft. Und Ihr Kind wird dort, in dieser Umgebung die besondere Fürsorge und die Förderung erhalten, die es aufgrund seiner Behinderung benötigt."<sup>24</sup>*

Bis zu dieser Selbstverständlichkeit ist es noch ein weiter Weg. Bis das Menschenrecht im Bildungsbereich umgesetzt ist, ist ein Umdenken und ein schrittweises Umgestalten erforderlich.

#### Artikel 7 UN BRK Kinder mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.
- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.
- (3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

<sup>24</sup> (vergl. Jutta Schöler "Alle sind verschieden")

## 3.1 Frühe Kindheit

Um Inklusion von Kindern mit Behinderung oder Entwicklungsauffälligkeiten von Anfang an zu ermöglichen, benötigen die Eltern/Bezugspersonen Beratung und Begleitung.

Dabei stellt die Frühförderung einen wichtigen Baustein dar.

Frühförderung ist ein System früher Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder. Die Hilfen beziehen sich auf den Zeitraum von der Geburt bis zum Schuleintritt. Frühförderung umfasst sowohl medizinische als auch heilpädagogische Leistungen. Dazu gehören u.a. die Diagnostik, die Behandlung und die Beratung der Eltern. Ziel ist die frühe Erkennung, sowie möglichst frühzeitige Förderung, wenn eine Behinderung droht oder bereits eingetreten ist. Weitere Ziele von Frühförderung sind unter anderem, die Entwicklung von Kindern zu fördern, den Eintritt einer Behinderung zu verhindern oder auszugleichen sowie die Eingliederung und Teilhabefähigkeit in die Gemeinschaft zu erleichtern. Die erforderlichen Hilfen, medizinische Rehabilitation und heilpädagogische Maßnahmen sollten möglichst früh und interdisziplinär erbracht werden.

Die rechtlichen Grundlagen für die Früherkennung und Frühförderung ergeben sich aus dem Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) und dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII).

### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

- Anlaufstellen vor Ort
  - Kinderärzte/-innen vor Ort als erste Anlaufstelle
  - Hebammen, möglichst Familienhebamme
  - Frühförderstelle und heilpädagogische Praxen
  - Selbsthilfegruppen im Kreis Unna, KISS als Informationsstelle
  - Marienkrankenhaus als Geburtsklinik
  - GynäkologInnen
- Informationsmaterial
  - wichtige Internetseiten, z.B. Reha-Kids.de, Initiative Down-Syndrom, Leona
  - Material in Papierform oder per Internet
  - Infos zum Schwerbehindertenausweis, Pflegegeld
  - In verschiedenen Sprachen, z.B. auch türkisch, polnisch, russisch
  - Über Dolmetschermöglichkeiten, auch Gebärdendolmetscher

- Familienunterstützende Dienste
- Selbsthilfegruppen in Schwerte, Vermittlung über K.I.S.S.

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Erstellung einer Informationsmappe für Familien mit Kindern mit Unterstützungsbedarf. Zusammenstellung aller relevanten Hilfsangebote, insbesondere über Anlaufstellen vor Ort.
- Besuchsdienst (Neugeborenenbesuche) im Rahmen früher Hilfen verfügt über die notwendigen Informationen. Dazu wird das vorhandene Material überprüft und ggf. durch spezielle Angebote für Kinder mit Unterstützungsbedarf ergänzt.
- Die Internetseite der Stadt Schwerte um Informationen für diese Familien erweitern, relevante Links einstellen.
- Fortbildung der JHD-MitarbeiterInnen, des Pflegekinderdienstes und der Pflegeeltern. Vermittlung von Kenntnissen z. B. zu den unterschiedlichen Unterstützungsbedarfen je nach Art der Behinderung.
- Überarbeitung des Konzeptes 'Frühe Hilfen in Schwerte' unter Beachtung von Inklusionsaspekten

#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Erstellung einer Informationsmappe für Familien mit Kindern mit Unterstützungsbedarf		
Besuchsdienst (Neugeborenenbesuche) im Rahmen früher Hilfen verfügt über die notwendigen Informationen		
Die Internetseite der Stadt Schwerte um Informationen für diese Familien erweitern, relevante Links einstellen		
Fortbildung der JHD-MitarbeiterInnen, des Pflegekinderdienstes und der Pflegeeltern		
Überarbeitung des Konzeptes 'Frühe Hilfen in Schwerte' unter Beachtung von Inklusionsaspekten		

## 3.2 Elementarbereich

"Die integrative Betreuung ist in der frühkindlichen Bildung wesentlich häufiger als in Schulen, dennoch werden auch hier bundesweit 28 % der Kinder mit Behinderungen in separaten Einrichtungen betreut."<sup>25</sup>

Die Kindertageseinrichtungen in Schwerte arbeiten integrativ. Um Inklusion möglich zu machen, sollte diese Arbeit intensiviert werden.

Die Kindertageseinrichtungen fördern durch die integrative Arbeit das Zusammenleben von Kindern mit ganz unterschiedlichen Fähigkeiten, Orientierungen und Hemmnissen.

Dabei geht es um das verstehende Miteinander von Anfang an.

Dies bietet eine lebendige Vielfalt sowie Reichtum an Erfahrungen und Begegnungen. Kinder mit oder ohne Behinderung lernen spielerisch einander zu verstehen, sich gegenseitig zu unterstützen, das Anderssein zu respektieren und zu akzeptieren. Die Ganzheitliche Entwicklung und die Förderung individueller Stärken stehen dabei im Vordergrund.

Kinder sollen ihre Fähigkeiten, aber auch ihre Grenzen erkennen und lernen damit umzugehen. Sie sollen lernen ihre Ausdrucksmöglichkeiten in den emotionalen, kommunikativen, sprachlichen, gestalterischen und kreativen Bereichen zu erweitern.

Kinder sollen befähigt werden ein möglichst hohes Maß an Selbstständigkeit zu erreichen.

"Die wesentliche Qualität einer inklusiv ausgerichteten Kindertagesbetreuung liegt darin, dass Kinder mit und ohne Behinderungen früh lernen, miteinander umzugehen, dass Förderkonzepte die unterschiedlichen und sich verändernden Bedarfe der Kinder abbilden und dass schließlich sichergestellt wird, dass alle Kinder in eine wohnortnahe Regelschule wechseln können, die die entsprechenden Konzepte der Inklusion fortführt. So kann die Kindertagesbetreuung zum Wegbereiter von inklusiven Bildungsverläufen aller Kinder und Jugendlicher werden."<sup>26</sup>

### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

- Die Kindertageseinrichtungen in Schwerte boten in 2012/2013 74 integrative Betreuungsplätze für Kinder mit Behinderung im Vorschulalter an.  
Der Kinderhort (Altersgruppe 6-14 Jahre) hatte zusätzlich 7 Kinder mit Behinderung in der integrativen Betreuung.

---

<sup>25</sup> s. S. 22 "Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe", Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik, München 2012 ([www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de))

<sup>26</sup> s. S. 23 ebenda



- In den Räumen städtischen Kita Wandhofen wurde vor 3 Jahren additiv eine heilpädagogische Gruppe durch das 'Lebenzentrum Königsborn' eingerichtet. Dort werden durchschnittlich 10 Kinder mit heilpädagogischem Betreuungsbedarf betreut.
- Barrierefreie Spielplätze

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Das Infomaterial und die Konzepte der Kindertageseinrichtungen überprüfen und um Aspekte der Inklusion erweitern. In den Konzeptionen soll deutlich werden, dass alle Kinder mit und ohne Unterstützungsbedarf von Inklusion profitieren und willkommen sind. Alternativ: Entwicklung eines einheitlichen Inklusionskonzeptes für die Kindertageseinrichtungen.
- Überprüfung der Kindertageseinrichtungen auf Barrierefreiheit (nicht nur bezogen auf Körperbehinderung, auch z.B. für Kinder mit Sinnesbeeinträchtigungen oder seelischen Behinderungen), ggf. sind Maßnahmen einzuleiten, z.B. auch Dolmetschermöglichkeiten zu prüfen usw..
- Evaluation der personellen Ausstattung, der räumlichen Ausstattung, der Förder- und Therapiemöglichkeiten, sowie der Zusatzausbildung von Erziehern/-innen, z.B. Heilpädagogik, Mototherapie.
- Fort- und Weiterbildung der Erzieher/-innen, z.B. über Behinderungsbilder/ Auffälligkeiten und Fördermöglichkeiten/ Schulberatung/ Beantragung Integrationshelfer.
- Entwicklung eines abgestimmten Leitbildes zur Inklusion in den Tageseinrichtungen.
- Heilpädagogische Fachberatung ermöglichen.
- Enge Vernetzung mit den Grundschulen, Förderschulen und spezifischen Schulen (Primarbereich).
- Übergangmanagement der Frühförderung von der Kita zur Schule unter dem Aspekt der Inklusion. Es sollten Übergangsphasen von bis zu 6 Monaten geschaffen werden, damit Kooperation gelingen kann.
- Eine Unabhängige Beratungsstelle könnte die Gestaltung der Übergangsphasen, z.B. Kita-Schule, übernehmen.
- Inklusion sollte als wichtiger Bestandteil der Kindergartenentwicklungsplanung sein.
- Jedes Kind in Schwerte soll eine adäquate und wohnortnahe Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhalten können.
- Angemessene personelle, räumliche und bauliche Ausstattung der Kitas bzw. adäquate Rahmenbedingungen sind zu schaffen.
- Schulung / Qualifizierung von Tageseltern, die Kinder mit Unterstützungsbedarf betreuen.
- Schulung von SpielgruppenleiterInnen, PEKIP-Anbietern, ebenfalls unter Inklusionsaspekten.

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Das Infomaterial und die Konzepte der Kindertageseinrichtungen überprüfen / Entwicklung eines einheitlichen Inklusionskonzeptes für die Kindertageseinrichtungen.		
Überprüfung der Kindertageseinrichtungen auf Barrierefreiheit.		
Evaluation: personelle Ausstattung / räumliche Ausstattung / Förder- und Therapiemöglichkeiten / Zusatzausbildung der Erzieher/-innen		
Fort- und Weiterbildung der Erzieher/-innen, z.B. über Behinderungsbilder/ Auffälligkeiten und Fördermöglichkeiten/ Schulberatung/ Beantragung Integrationshelfer		
Entwicklung eines abgestimmten Leitbildes zur Inklusion in den Tageseinrichtungen		
Heilpädagogische Fachberatung ermöglichen		
Enge Vernetzung mit Grundschulen, Förderschulen und spezifischen Schulen (Primarbereich)		
Übergangmanagement Frühförderung/Kita/ Schule		
Unabhängige Beratungsstelle für Gestaltung der Übergangsphasen, z.B. Kita-Schule		
Inklusion als wichtiger Bestandteil der Kindergartenentwicklungsplanung		
Jedes Kind in Schwerte soll eine adäquate und wohnortnahe Tagesbetreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege erhalten.		
Angemessene personelle, räumliche und bauliche Ausstattung der Kitas bzw. adäquate Rahmenbedingungen sind zu schaffen.		
Schulung / Qualifizierung von Tageseltern, die Kinder mit Unterstützungsbedarf betreuen		
Schulung von SpielgruppenleiterInnen, PEKIP-Anbietern		

### 3.3 Schule

#### Artikel 24 Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
- a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
  - b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
  - c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.
- (2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
  - b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- ...

Zur Umsetzung der UN BRK in Verbindung mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz gibt es auf allen Ebenen der Zuständigkeit eine Vielzahl an (auch kontroversen) Diskussionen. Um zumindest einen Teil dieser sehr komplexen Thematik zu erfassen, ist hier ein Diskussionsbeitrag exemplarisch aufgezeigt.

### Diskussionspapier der PSAG

Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft für Kinder und Jugendliche Kreis Unna (PSAG)<sup>27</sup> hat im November 2013 ein Diskussionspapier entwickelt. Der folgende Text beinhaltet im Wesentlichen dieses Diskussionspapier sowie Ergänzungen, Fortschreibung und Änderungen durch die AG-Inklusion:

"Bei der Entwicklung hin zu einer Gesellschaft, in der jeder Mensch in allen Bereichen gleichberechtigt in seiner Individualität teilnehmen können muss und soll, hat die Schule eine besondere Rolle. Sie muss sicherstellen, dass der individuelle Bildungsanspruch, den jeder Mensch mitbringt, in seiner Vielfältigkeit erfüllt wird, mit dem Ziel der Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe unter Akzeptanz und Berücksichtigung der individuellen Möglichkeiten.

Vor dem Hintergrund des im Oktober 2013 verabschiedeten 9. Schulrechtsänderungsgesetzes in NRW stehen deutliche und grundlegende Änderungen in der Schullandschaft in NRW und damit auch im Kreis Unna bevor. Im Fokus sind dabei der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf und die Beschulung in Förderschulen. Förderort soll in Zukunft grundsätzlich und vorrangig die 'Allgemeine Schule' sein.

Inklusion bedeutet, dass das System Schule dem Schüler/der Schülerin, dem Kind die Rahmenbedingungen zur Verfügung stellt, die für eine optimale individuelle Entwicklung notwendig sind. In den 'Allgemeinen' Schulen müssen grundlegende Rahmenbedingungen vorhanden sein bzw. geschaffen werden, bezogen auf den sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf in den Förderschwerpunkten und weiterer Handicaps zur Erfüllung des Bildungsanspruchs der Schülerinnen und Schüler. Innerhalb der Rahmenbedingungen ist weiterhin das individuelle Förderbedürfnis des Schülers/der Schülerin zu beachten.

In der bisherigen öffentlichen Wahrnehmung zeigen sich zwei Blickrichtungen, die nur bei Zusammenfügung ein realistisches Gesamtbild ergeben:

- Städte, Schulträger und andere sehen bezüglich der Förderschwerpunkte körperliche und motorische Entwicklung, Geistige Entwicklung und Sinnesbehinderungen enorme, weitere – teilweise nicht unerhebliche - Investitionsmaßnahmen auf sich zukommen.

---

<sup>27</sup> Die Psychosoziale Arbeitsgemeinschaft (PSAG) ist ein freies, von den Mitgliedern selbst gestaltetes Forum für alle an der psychosozialen Versorgung Interessierten und Beteiligten sowie Betroffene und Angehörige. Hier werden Informationen ausgetauscht, Forderungen gestellt, Einflussnahme auf Planungsprozesse ermöglicht und politische Entscheidungshilfen gegeben.

Einige Mitglieder der AG-Inklusion Schwerte sind ebenfalls in der PSAG vertreten.

Kontakt und weitere Informationen: <http://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/planung-und-mobilitaet/behindertenbeauftragte-inklusion/psychosoziale-arbeitsgemeinschaften-psag.html>

- Die 'Allgemeinen Schulen' sehen sich überfordert bei der Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf in der sozialen und emotionalen Entwicklung. Auch die Jugendämter haben bezüglich dieses Förderschwerpunktes große Sorge, da die Kosten für die Integrationshelfer kontinuierlich steigen.

Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule und Gymnasium haben curriculare Vorgaben in festen Fächerkombinationen zur Erlangung unterschiedlicher Abschlüsse und Berechtigungen, die gleichzeitig über die beruflichen Möglichkeiten mitentscheiden. Neben sozialen Kompetenzen sind hier die Abschlüsse und die Erlangung von Berechtigungen klare Zielvorgabe. Damit ergibt sich nachfolgende Fragestellung:

Was sind die Bildungsziele, die es bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf zu erreichen gilt, die keine allgemeinen Abschlüsse erreichen können, d.h. zieldifferent gefördert werden müssen? Und was ist dazu notwendig?

Menschen mit Handicap sind grundsätzlich vor dieselben Lebensaufgaben gestellt wie Menschen ohne Handicap. Es wird eine Vielfalt unterrichtlicher Angebote zu entwickeln sein mit dem Ziel, die Schülerinnen und Schüler darin zu fördern, möglichst selbstständig und selbstbestimmt in der Gemeinschaft zu leben. Selbstständigkeit, Selbstbestimmung und Teilhabe sind etwas sehr Individuelles, das unabhängig von Abschlüssen zu betrachten ist. Der Unterricht muss geeignete Lernstrategien zur Verfügung stellen, um in der beschriebenen Richtung zu stärken und zu entwickeln.

Bedeutet Gemeinsames Lernen im Sinne eines inklusiven Bildungssystems, dass Schülerinnen und Schüler mit und ohne Handicap jede Unterrichtsstunde gemeinsam verbringen?

Gemeinsames Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Handicap im Unterricht trägt zur Empathieförderung von Mitschülerinnen und Mitschülern ohne Handicap bei. Kinder mit Handicap anzuerkennen ist ein wichtiges Förderziel der Allgemeinen Schule. Aber Gemeinsames Lernen geht weit über die Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern mit Handicap hinaus.

Unterricht, der sich durch Binnendifferenzierung, Handlungsorientierung am gemeinsamen Gegenstand auszeichnet, bietet den Schülerinnen und Schülern mit Handicap Möglichkeiten zu einer Potentialentfaltung, die auch über „praktische Bildbarkeit“ hinausgehen kann. Nicht immer kann jedoch dem Förderbedarf und dem Bildungsanspruch von allen Schülerinnen und Schülern (mit und ohne Handicap) durch gemeinsame Unterrichtung im Klassenverband Rechnung getragen werden. Beispiel: An der Sophie Scholl Schule in Gießen haben Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung z. B. Lebenspraktischen Unterricht während andere Schüler im Fach Englisch unterrichtet werden.

Welche Rolle spielt die Sonderpädagogik in Zukunft?

Inklusion ist Auftrag und Aufgabe der 'Allgemeinen Schulen'. Die Sonderpädagogik ist subsidiär und unterstützt das allgemeine Schulsystem.

Der § 80 des Schulgesetzes NRW sieht eine abgestimmte Planung der Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung vor. Aus Sicht der Jugendhilfe wird die Zielsetzung begrüßt, Inklusi-

on von Kindern und Jugendlichen mit Handicap als essentiellen Bestandteil unseres Bildungswesens zu sehen. Aus Jugendhilfesicht besteht jedoch zunehmend die Sorge, dass tatsächlich in einer zunehmenden Anzahl von „Fällen“ die angestrebten Ziele der Inklusion alleinig nur durch Jugendhilfemaßnahmen erreichbar sind (Integrationshilfe, Schulbegleitung). Vor dem Hintergrund, dass in Zukunft möglicherweise keine Förderschulen für den Förderschwerpunkt 'Lernen in Verbindung mit emotionalen und sozialen Entwicklungsstörungen' vorgehalten werden können, nimmt die Anzahl der Fremdunterbringungen möglicherweise zu.

Wie geht es weiter?

- Allgemeine Schulen

Um zu beurteilen, ob bereits zum heutigen Zeitpunkt inklusiv in einer allgemeinen Schule gefördert werden kann, sind vor dem Hintergrund der individuellen Förderbedürfnisse, die Rahmenbedingungen der Schule zu prüfen.

- Es muss die Bereitschaft vorhanden sein den individuellen Bildungsanspruch der einzelnen Schülerinnen und Schüler, der teilweise deutlich abweicht vom Erreichen verbindlicher Abschlüsse, anzuerkennen und strukturell zu erfüllen.
- Zentrale Ziele wie Selbstständigkeit und Kommunikation sind sicherzustellen.
- Es ist wichtig in der 'Allgemeinen Schule' innerhalb und auch außerhalb des Unterrichts soziale Bezugssysteme zu schaffen, in denen die Schülerinnen und Schüler mit Handicap akzeptiert und anerkannt werden und in denen sie interaktiv ihre Lernfortschritte bezüglich Selbstständigkeit, Kommunikation und Teilhabe erfahren können.
- Dazu müssen zur Unterstützung ausreichend sonderpädagogische Ressourcen zur Verfügung stehen. Die jeweilige Schule (insgesamt das Schulsystem) muss sich zu den Bedingungen des Kindes hin entwickeln, damit sich das Kind in der Schule entwickeln kann.
- Die über die Förderschulen entwickelten Netzwerke müssen trotz Auflösung von Förderschulen erhalten bleiben und den Allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen.
- Zur Inklusion gehört nach Auffassung der PSAG auch die Beschulung im Lebens- und Sozialraum. Vor dem Hintergrund der intendierten verändernden Verordnung über die Mindestschülerzahl von Schulen, ist sowohl das Elternwahlrecht, das auch in Zukunft besteht, als auch die Möglichkeit einer Beschulung möglichst im Sozialraum sicherzustellen, unter Einbeziehung der Jugendhilfe.
- Die Förderschulen, Förder- und Kompetenzzentren und auch die allgemeinen Schulen der Primar- und Sekundarstufe haben mittlerweile langjährige Erfahrungen und Vorstellungen über eine inklusive Förderung entwickelt. Beleg dafür sind vorliegende regionale Konsenspapiere und Erfahrungsberichte der Förder- und Kompetenzzentren.

- Die Quote integrativer/inklusive Beschulung im Kreis Unna ist im Landesvergleich hoch. Es gilt diese Erfahrungen über Qualitätszirkel zu sichern und weiterzuentwickeln und verstärkt in die 'Allgemeinen Schulen' zu transportieren.
- Förderschulen
  - *Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, Emotionale und soziale Entwicklung*

Bedingt durch das nun verabschiedete 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Verbindung mit der Verordnung über die Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern an Förderschulen wird es unumgänglich zu Auflösungen von Förderschulen kommen. Das ist allen Beteiligten bewusst. Ziel sollte es sein im Konsens mit allen Beteiligten in der Bildungsregion Unna ein einheitliches Konzept zu entwickeln. Es sollte keinen Kampf der Förderschulen gegeneinander zur Sicherung des eigenen Standortes geben. Auch Alleingänge von Schulträgern sind nicht dienlich.

Im Kreis sind die meisten Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen Schulen im Verbund. Über Schulen im Verbund ist aus Sicht der PSAG ist vor allem der Förderschwerpunkt Lernen in Förderschulen am ehesten zu sichern. Theoretisch könnten alle Förderschulen, auch die Kreisschulen (bis auf Förderschulen für Geistige Entwicklung) zu einer einzigen Kreisförderschule im Verbund zusammengefasst werden. Bei einer Schule als Teilstandort gelten nicht die Mindestzahlen. Damit können möglichst viele kleinere Systeme im Kreis erhalten bleiben und bei Bedarf möglichst sozialraum- bzw. wohnungsnah sonderpädagogische Förderung in Förderschulen sicherstellen.

Dabei können die bestehenden über die Förderschulen aufgebauten Netzwerke besser erhalten bleiben und Hilfestellung und Ergänzung für die Allgemeinen Schulen bieten. An die verbleibenden verkleinerten Systeme sollten zusätzliche Unterstützungssysteme fest angegliedert werden (Sozialarbeiter, OGS, Tagesgruppe, Eingliederungshilfen, Fortbildung im Bereich der sonderpädagogischen Förderung, Beratung der Allgemeinen Schulen). Gem. § 80 SchG sollten Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung dabei aufeinander abgestimmt werden. Auch über die nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz möglichen außerschulischen Förderorte für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklungsstörungen“ sollte nachgedacht werden.

- *Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Sinnesbehinderungen*

Zur Sicherstellung der erforderlichen Rahmenbedingungen sollten in jeder einzelnen Gemeinde/Stadt des Kreises sowohl in der Primarstufe, als auch in der Sekundarstufe Schwerpunktschulen ausgewählt und gebildet werden. Durch enge Kooperation von Förderschulen und Schwerpunktschulen können Erfahrungen, Kompetenzen und Wissen ausgetauscht werden. Hospitationen und Lehreraustausch sollten dabei nicht ausgeschlossen werden. Auch der Gedanke Förderschulen für Schülerinnen und Schüler ohne Handicap zu öffnen kann eine Option sein.

Die Mitglieder der PSAG akzeptieren die Behindertenrechtskonvention und den gesellschaftlichen Prozess der Inklusion in allen gesellschaftlichen Bereichen und wollen auch zum Gelingen dieses Prozesses beitragen."<sup>28</sup>

### **Schülerinnen und Schüler mit Behinderung an Schwerter Schulen**<sup>29,30</sup>

'Gemeinsamen Unterricht (GU)' findet (bis einschließlich Schuljahr 2013/2014/) in allen Schulformen statt. Die 'Integrativen Lerngruppen (IL)' verteilen sich wie folgt, eine Hauptschule mit 3 IL, zwei Realschulen mit 3 IL und ein Gymnasium mit 1 IL, sowie

Zahlen zum Stichtag 01.10.2013:

- 5.429 Schülerinnen und Schülern insgesamt an Schwerter Schulen
- 103 Schülerinnen und Schülern an der Förderschule
- 153 Schülerinnen und Schülern mit Behinderung im 'Gemeinsamen Unterricht (GU)'
- 10 'Integrative Lerngruppen (IL)'

In Schwerte wurde zum Schuljahresbeginn 2013/2014 an der Gesamtschule Schwerte eine "Integrative Lerngruppe" in der Sekundarstufe I neu eingerichtet.

Zusätzlich waren, unter anderem, 35 Integrationshelfer an Grundschulen und weiterführenden Schulen, gem. § 35a SGB VIII "Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche", im Einsatz.

Zum Schuljahr 2014/2015 wird gem. 9. Schulrechtsänderungsgesetz das 'Gemeinsame Lernen' (GL) eingeführt. Davon profitieren nach aktuellem Stand 33 Kinder auf den weiterführenden Schulen und 11 in den Grundschulen.

---

<sup>28</sup> Wiedergabe des Diskussionspapiers der PSAG zum Thema 'Inklusives Schulwesen' (Stand 25.02.14).

Da es sich um ein Diskussionspapier handelt, gibt es somit keine festgeschriebene Version, die als Quelle herangezogen werden kann. Als Urheberin gilt die PSAG > Link: <http://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreis-region/politik-verwaltung/kreisverwaltung/planung-und-mobilitaet/behindertenbeauftragte-inklusion/psychosoziale-arbeitsgemeinschaften-psag.html>;

<sup>29</sup> Weitere Daten / Schulstatistik der Stadt Schwerte:

[http://stadt.schwerte.de/site/738.0.html?&no\\_cache=1&tx\\_civserv\\_pi1\[community\\_id\]=11833&tx\\_civserv\\_pi1\[mode\]=service&tx\\_civserv\\_pi1\[id\]=176](http://stadt.schwerte.de/site/738.0.html?&no_cache=1&tx_civserv_pi1[community_id]=11833&tx_civserv_pi1[mode]=service&tx_civserv_pi1[id]=176)

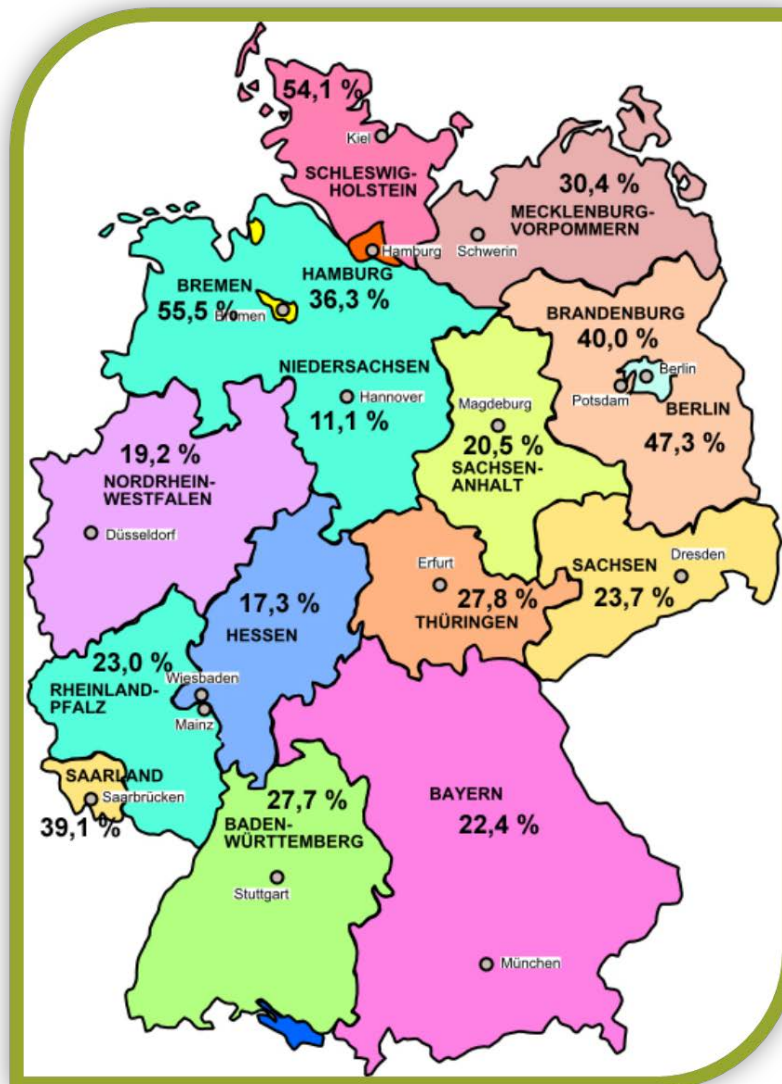
<sup>30</sup> NRW Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion - 2012/13

<http://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/Schulstatistik/Amtliche-Schuldaten/index.html>



### Inklusive Beschulung in den einzelnen Bundesländern

Die folgende Grafik<sup>31</sup> zeigt den prozentualen Anteil der inklusiven Beschulung von Menschen mit Behinderung im Vergleich der einzelnen Bundesländer.



Wie die Grafik zeigt, liegt Bremen bei der inklusiven Beschulung an der Spitze.

Die Inklusionsanteile machen deutlich, wie unterschiedlich weit die Umsetzung der Inklusion im Bereich Schule in den einzelnen Bundesländern vorangeschritten ist. In Bremen besuchen mehr als die Hälfte der Kinder mit Förderbedarf eine Regelschule. Dagegen sind es in Niedersachsen kaum mehr als zehn Prozent.

Die Zahlen für ganz Deutschland: Zurzeit lernt jedes vierte Kind mit Förderbedarf in einer Regelschule.

<sup>31</sup> Quelle: Magazin Schule 5/2013

Im europäischen Vergleich rangiert Deutschland mit den durchschnittlich 25% weit abgeschlagen hinter Spitzenreiter Island mit einer Inklusionsrate von 96 %, gefolgt von Ländern wie Malta (94 %) oder Norwegen (85 %).<sup>32</sup>

Bei der Bewertung dieser Ergebnisse bliebe allerdings der Bezug zu weiteren Daten, wie Strukturdaten etc., noch vorzunehmen.

#### **Beispiele zur Information zum Thema:**

- LWL-Forum: Die Schritte, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bisher Richtung Inklusion gegangen ist sowie zukünftige Maßnahmen und laufende Projekte, werden nun in einem neuen Internetportal ([www.richtung-inklusion.lwl.org](http://www.richtung-inklusion.lwl.org)) gebündelt. Der praktische Nutzen der Dokumentation steht dabei an erster Stelle. Das Erfahrungswissen der Fachleute beim LWL soll Interessierten und Experten Anregung und Hilfestellung bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen geben. Neben Beispielen und Interviews mit Fachleuten zu verschiedenen Handlungsfeldern finden Nutzer auch Materialien und Tipps, die bei der Umsetzung und Überprüfung eigener Projekte helfen. So klärt eine Checkliste beispielsweise potenzielle Pflegeeltern über die wichtigsten Schritte des Verfahrens zur Aufnahme eines Pflegekindes mit Behinderung auf. An anderer Stelle werden Arbeitgeber durch ausführliche Informationen in ihrem Bestreben unterstützt, Integrationsunternehmen zu werden. Ergänzt wird das Angebot durch Informationen über aktuelle politische und gesellschaftliche Entwicklungen, Hintergründe sowie Texte in leichter Sprache.
- Informationsveranstaltungen: Der KuWeBe/VHS hat beispielsweise in Kooperation mit „dabei: der Arbeitskreis behindert - engagiert - integriert“, der Initiative „Gemeinsam leben, gemeinsam lernen e.V.“ und der Rohrmeisterei eine Vortragsreihe zur inklusiven Schule durchgeführt, u.a. mit Vorträgen von Prof. Dr. Hans Wocken und Wilfried W. Steinert.
- Beispiele (einige von vielen) für „best practice“ schulischer Inklusion:
  - [www.sophie-scholl-schule.de](http://www.sophie-scholl-schule.de),
  - [www.ev.schule-zentrum.de](http://www.ev.schule-zentrum.de), (Die Schulleitung Frau Rasfeld hat gerade den Querdenker Award erhalten),
  - [www.sfeh.de](http://www.sfeh.de) (dezentrale Erziehungshilfe im Lahn Dill Kreis);
  - [www.ggs-bergfidel.de](http://www.ggs-bergfidel.de),
  - [www.primus-muenster.de](http://www.primus-muenster.de)

---

<sup>32</sup> Quelle: Magazin Schule 5/2013

### Herausforderungen und Handlungsleitlinien:

#### **Ausstattung**

- Ist Stand - Analyse der Ausstattung an den Schwerter Schulen erstellen.
- Alle Schulen der Sekundarstufe I in Schwerte sollen Kindern mit Unterstützungsbedarf offen stehen und barrierefrei sein. Sie bieten Leitsysteme und haben eine kontrastreiche Gestaltung.
- Überprüfung der Schulen und OGS-Räume auf Barrierefreiheit (nicht nur bezogen auf Körperbehinderung, auch z.B. für Kinder mit Sinneseinschränkungen sowie psychischen und emotionalen Einschränkungen), ggf. Maßnahmen einleiten, Dolmetschermöglichkeiten, schrittweiser Umbau; Leitsysteme und kontrastreiche Gestaltung der Einrichtungen sind notwendig.
- Erhalt bzw. Schaffung ausreichender Nebenräume für Kleingruppenarbeit, Rückzugsmöglichkeiten, Förder-, Therapie- und Pflegemöglichkeiten.
- Einrichtung eines Lernortes für Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung an allgemeinen Schulen.
- Individuell angepasste Schulmaterialien sollten zur Verfügung stehen. Schulmaterialien in Brailleschrift, als Hörmedium und in digitaler Form sind bereitzustellen.
- Hilfsmittelversorgung gewährleisten: Vorlesesysteme und taktile Hilfsmittel, z.B. PCs oder Laptops mit Sprachausgabe oder Braillezeile, sind für die Verwendung und Bearbeitung der Lehrmaterialien notwendig. Dabei ist eine qualifizierte Diagnose und Beratung erforderlich. Zum Beispiel führen unterschiedliche Augenkrankheiten zu unterschiedlichen Sehverlusten, die auch durch unterschiedliche Hilfsmittel kompensiert werden müssen.
- Die Zuständigkeit der Kostenverantwortung für die individuell angepassten Schulmaterialien, die Hilfsmittelversorgung und die Schulung zum Erlangen von selbständiger Lebensführung ist genau zu regeln. Entsprechende Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren.

#### **Pädagogische Aspekte**

- Vermittlung von Kompetenzen im lebenspraktischen Bereich bzw. das Erlernen von selbständiger Lebensführung. Die Schulung lebenspraktischer Fähigkeiten (LPF) sowie von Orientierung und Mobilität (O&M) sollen Teil des Unterrichts werden.
- Unterstützung der Grundschullehrer/-innen (Teamteaching) durch Sonderpädagogen/-innen (Regelschule als Stammschule), Sozial- und Heilpädagogen/-innen, Sozialarbeiter/-innen, Student/-innen, ausgebildete Integrationshelfer/-innen und ehrenamtlich engagierte Bürger/-innen. Sonderpädagogen/-innen müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.
- Fortbildung der Regel- und Sonderpädagogen/-innen.

- Die Teilhabe aller Schüler/-innen mit Behinderung am sozialen Leben in der Schulgemeinschaft muss gewährleistet werden. Alle Schüler/-innen mit Behinderung sollen beispielsweise an Schularbeitsgemeinschaften, Klassenausflügen und Exkursionen teilnehmen können.
- Die Schülerzahl und Klassengröße sind soweit zu reduzieren, dass der Unterricht den Bedürfnissen von behinderten Schülern gerecht wird.

### Prozesse / Konzepte

- Das Infomaterial und Konzepte der Schulen und der OGS überprüfen und um Aspekte der Inklusion erweitern. In den Konzeptionen soll deutlich werden, dass alle Kinder mit und ohne Unterstützungsbedarf von Inklusion profitieren.
- Prozesshafte Erarbeitung inklusiver Konzepte mit allen Beteiligten.
- Expertenwissen einholen / best practice. Hospitation an Schulen, die Inklusion modellhaft verwirklicht haben.
- Inklusion als wichtiger Bestandteil des Schulentwicklungsplanes.
- Fächerübergreifende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen: soziales Miteinander, Menschenbild, Inklusion.
- Verbesserung Übergang Schule und Beruf. Bessere Zusammenarbeit der beteiligten Akteure, gut verständliche Informationen für Jugendliche und Eltern im Hinblick auf Berufsfindung, Praktika, Fördermöglichkeiten.
- Erstellung eines Konzeptes: Übergangmanagement Grundschule / Sekundarstufe I.
- Einrichtung eines Schülerparlamentes.

### Maßnahmenkatalog

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Ist Stand - Analyse der Ausstattung an den Schwerter Schulen erstellen.		
Alle Schulen der Sekundarstufe I in Schwerte sollen Kindern mit Unterstützungsbedarf offen stehen und barrierefrei sein. Sie bieten Leitsysteme und haben eine kontrastreiche Gestaltung.		
Überprüfung der Schulen und OGS-Räume auf Barrierefreiheit.		
Erhalt bzw. Schaffung ausreichender Nebenräume für Kleingruppenarbeit, Rückzugsmöglichkeiten, Förder-, Therapie- und Pflegemöglichkeiten.		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Einrichtung eines Lernortes für Schüler/-innen mit dem Förderschwerpunkt sozial-emotionale Entwicklung an allgemeinen Schulen.		
Individuell angepasste Schulmaterialien sollten zur Verfügung stehen. Schulmaterialien in Brailleschrift, als Hörmedium und in digitaler Form sind bereitzustellen.		
Hilfsmittelversorgung gewährleisten, durch Vorlese-systeme und taktile Hilfsmittel, z.B. PCs oder Laptops mit Sprachausgabe oder Braillezeile etc..		
Die Zuständigkeit der Kostenverantwortung für individuell angepassten Schulmaterialien, Hilfsmittel etc. ist genau zu regeln. Entsprechende Leistungen sind einkommens- und vermögensunabhängig zu gewähren.		
Vermittlung von Kompetenzen im lebenspraktischen Bereich bzw. das Erlernen von selbstständiger Lebensführung als Teil des Unterrichts.		
Unterstützung der Grundschullehrer/-innen (Te-amteaching). Sonderpädagogen/-innen müssen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.		
Fortbildung der Regel- und Sonderpädagogen/-innen.		
Die Teilhabe aller Schüler/-innen mit Behinderung am sozialen Leben in der Schulgemeinschaft muss gewährleistet werden		
Die Schülerzahl und Klassengröße sind soweit zu reduzieren, dass der Unterricht den Bedürfnissen von behinderten Schülern gerecht wird.		
Das Infomaterial und Konzepte der Schulen und der OGS überprüfen und um Aspekte der Inklusion erweitern.		
Prozesshafte Erarbeitung inklusiver Konzepte mit allen Beteiligten.		
Expertenwissen einholen / best practice. Hospitation an Schulen, die Inklusion modellhaft verwirklicht haben.		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Inklusion als wichtiger Bestandteil des Schulentwicklungsplanes.		
Fächerübergreifende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen: soziales Miteinander, Menschenbild, Inklusion.		
Verbesserung Übergang Schule und Beruf. Bessere Zusammenarbeit der beteiligten Akteure, gut verständliche Informationen für Jugendliche und Eltern im Hinblick auf Berufsfindung, Praktika, Fördermöglichkeiten.		
Erstellung eines Konzeptes: Übergangmanagement Grundschule / Sekundarstufe I.		
Einrichtung eines Schülerparlamentes.		

## 3.4 Kinder- und Jugendarbeit

Die Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit ist bisher sehr schwach ausgeprägt. Vielen Akteuren in dem Bereich scheint diese Kombination sogar ein Widerspruch zu sein und so finden sich auch nur sehr wenige Beispiele gelebter Praxis. Die Häuser und Räume der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) in Schwerte sind nur sehr begrenzt, oder gar nicht barrierefrei. Angebote dieser Einrichtungen, die das Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung fördern, sind absolute Raritäten.

Eines der wenigen in Schwerte gelungenen Beispiele ist die "Johannis-Disco" (s. u.)

Zu der besonderen Problematik in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) hat das Bundesjugendkuratorium eine Stellungnahme herausgegeben.

"Jugendverbandsarbeit und offene Kinder- und Jugendarbeit sind ihrem Selbstverständnis nach in besonderer Art und Weise von den Prinzipien der Freiwilligkeit und Selbstorganisation gekennzeichnet. Als Leistungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe ist es ihr Auftrag, an der Lebenswelt, den Interessen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen selbst anzuknüpfen. Dem Prinzip der Mitgestaltung und Selbstorganisation folgend sind die Arbeitsfelder der Kinder- und Jugendarbeit zu einem bedeutsamen Anteil ehrenamtlich organisiert, und die Teilnahme an den Angeboten ist prinzipiell offen und freiwillig. Insofern sich das Konzept der Inklusion an der ganzen Person und ihrer Lebenswelt ausrichtet und bewusst auf die Lebenslagen der betroffenen Menschen hin orientiert ist, scheint es konzeptionell hoch anschlussfähig an eine Kinder- und Jugendarbeit, die ebenfalls vom Subjekt her denkt und an den je konkreten Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen anknüpft. Die konstitutiven Merkmale der Kinder- und Jugendarbeit können aber zugleich in einem Spannungsverhältnis zu einem auf Inklusion hin orientierten Handeln stehen. Als subjektorientiertes und weitreichend selbstorganisiertes Arbeitsfeld folgt die Kinder- und Jugendarbeit ihrem Selbstverständnis nach in besonderer Art und Weise der spezifischen Eigenlogik von Jugendkultur.

Hier kann weder Inklusion als gestaltendes Prinzip »verordnet« werden, noch darf der Anspruch bestehen, durch Regulierung eine »Zwangsinklusion« von Sozialbeziehungen herbeizuführen.

Der Diskurs über Inklusion darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass die freie Wahl der Peer-Group – für behinderte wie nichtbehinderte Kinder und Jugendliche gleichermaßen – nicht nur ein Anrecht junger Menschen ist, sondern eine wesentliche Grundvoraussetzung für informelle Lern- und Bildungsprozesse, Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung bildet. Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Selbstverständnis des Arbeitsfeldes, der Ei-

genlogik selbstorganisierter Jugendarbeit und einem an Inklusion ausgerichteten gesellschaftlichen Leitbild birgt ein besonderes Konfliktpotenzial."<sup>33</sup>

Einen nicht unerheblichen Anteil daran hat die bisherige Praxis der exklusiven Beschulung. In den meisten Fällen werden die Kontakte zur außerschulischen Freizeitgestaltung in der Schule geknüpft. Sind Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung nicht zusammen in der Schule, so fehlt eine grundsätzliche Voraussetzung zur frei gewählten gemeinsamen Freizeitgestaltung.

Dennoch: "Die Praxis zeigt, dass hier mehr Vorbehalte bestehen als es tatsächlich Probleme gibt."<sup>34</sup>

"Ziel von Politik, Trägern und Sozialer Arbeit muss es sein, dass alle Kinder und Jugendlichen in einem je konkreten Sozialraum eine Teilhabemöglichkeit an allen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe haben – dies schließt offene und selbstorganisierte Kinder- und Jugendarbeit ausdrücklich ein."<sup>35</sup>

#### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

- In der evangelischen Kirchengemeinde Ergste wird regelmäßig mehrmals im Jahr von ehrenamtlichen Helfern die "Johannis-Disco" veranstaltet. Dieses besondere Angebot, das auch behinderten Jugendlichen das Vergnügen eines Disco-Besuchs ermöglicht, hat sich weit in der Region herumgesprochen. Jeweils 100 bis 150 behinderte Jugendliche und ihre Freunde nehmen dieses Angebot im evangelischen Gemeindehaus "Auf dem Hilf" von 17:00 bis 20:00 Uhr wahr. Parallel zum Disco-Betrieb gestaltet das Helferteam der Johannis-Disco jeweils auch ein besonderes Angebot für die Eltern. Die Veranstaltungen selbst werden zum großen Teil aus Spenden finanziert.
- Der inklusive Malunterricht der Diakonie in Kooperation mit der Malschule in der offenen Ganztagschule (Albert-Schweitzer-Schule).
- Im evangelischen Gemeindehaus Schwerter-Heide findet die inklusive „Snappen“ Gruppe der Diakonie statt.

---

<sup>33</sup> s. S. 26 ff "Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe", Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik, München 2012 ([www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de))

<sup>34</sup> s. S. 29 "Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe", Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik, München 2012 ([www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de))

<sup>35</sup> ebenda



**Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Praxiskritik und Rollenklärung der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt Inklusion.
- Erfassung der Angebote des Jugendamtes und der freien Träger. Übersicht geeigneter bzw. barrierefreier Angebote, ggf. aus Blickwinkel der verschiedenen Handicaps.
- Überprüfung bezüglich der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung inklusive Barrierefreiheit. Wo findet heute schon inklusive Kinder- und Jugendarbeit statt.
- Erweiterung/ Veränderung der Konzepte unter dem Gesichtspunkt Inklusion
- Bewusstseinsbildung bei Haupt- und Ehrenamtlichen, ggf. durch Schulungen oder Beispiele gelungener Praxis etc.
- Inklusion als Thema bei der Zusammenarbeit Kinder- und Jugendförderung mit Schulen, gemeinsame Zielentwicklung.
- Ausbau der barrierefreien Spielplätze; auch unter Beachtung des generationsübergreifenden Aspektes und der Nutzung der dabei entstehenden Synergieeffekte.
- Inklusion sollte fester Bestandteil der Kinder- und Jugendförderplanung sein.
- Sensibilisierung der Träger und der Fachkräfte, als Grundvoraussetzung für die Etablierung eines inklusiven Klimas in Verbänden und Einrichtungen
- Die notwendigen räumlichen und finanziellen Ressourcen sind bereitzustellen.
- Der jeweilige Qualifikationsbedarf ist zu prüfen, und die notwendigen Kompetenzen sind ggf. nachträglich zu erwerben.
- Auf Seiten der Träger von offenen wie selbstorganisierten Angeboten ist es erforderlich, Exklusionstendenzen zu identifizieren und auch gemeinsam mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen zu reflektieren.
- Inhaltlicher Austausch der Träger, z.B. über die AG 78 Fachgruppe 'Kinder- und Jugendarbeit'.

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Praxiskritik und Rollenklärung der Kinder- und Jugendhilfe unter dem Gesichtspunkt Inklusion		
Erfassung der Angebote des Jugendamtes und der freien Träger		
Überprüfung bezüglich Teilhabe der Kinder mit Behinderung inklusive Barrierefreiheit		
Erweiterung/ Veränderung der Konzepte unter dem Gesichtspunkt Inklusion		
Bewusstseinsbildung bei Haupt- und Ehrenamtlichen		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Inklusion als Thema bei der Zusammenarbeit Jugendhilfe und Schule, gemeinsame Zielentwicklung		
Barriere freie Spielplätze		
Inklusion als Thema im Kinder- und Jugendförderplan		
Sensibilisierung der Träger und der Fachkräfte, als Grundvoraussetzung für die Etablierung eines inklusiven Klimas in Verbänden und Einrichtungen		
Die notwendigen räumlichen und finanziellen Ressourcen sind bereitzustellen.		
Der jeweilige Qualifikationsbedarf ist zu prüfen, und die notwendigen Kompetenzen sind ggf. nachträglich zu erwerben.		
Auf Seiten der Träger von offenen wie selbstorganisierten Angeboten ist es erforderlich, Exklusionstendenzen zu identifizieren und auch gemeinsam mit den teilnehmenden Kindern und Jugendlichen zu reflektieren.		
Inhaltlicher Austausch der Träger, z.B. über die AG 78 Fachgruppe 'Kinder- und Jugendarbeit'.		

## 3.5 Arbeitsleben

### Artikel 27 UN BRK Arbeit und Beschäftigung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.

Die UN-Konvention sichert in Artikel 27 den Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu, genauer: "den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderung zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird."

Die Teilhabe am Arbeitsleben hat für Menschen mit Behinderung einen hohen Stellenwert, denn sie bildet eine wesentliche Voraussetzung für ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben in der Gesellschaft.

Der Begriff Soziale Rehabilitation wurde im Sozialgesetzbuch IX, durch Teilhabe in der Gemeinschaft ersetzt.

Um die Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben zu ermöglichen, sieht das SGB IX verschiedene Leistungen vor (vgl. SGB IX, Kapitel 5, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben). Diese umfassen z. B. Hilfen zur Erhaltung und Erlangung eines Arbeitsplatzes (einschließlich Beratung, Arbeitsvermittlung, Trainingsmaßnahmen, Mobilitätshilfen), Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung und Weiterbildung, berufliche Ausbildung, Leistungen an Arbeitgeber, berufliche Rehabilitationseinrichtungen, Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen. Die Teilhabe am Arbeitsleben ist zugleich ein wichtiger Bestandteil der sozialen Integration.<sup>36</sup>

In der Realität allerdings bleibt vielen Menschen mit Behinderung der allgemeine Arbeitsmarkt verschlossen:

Die Arbeitslosenquote Schwerbehinderter liegt bei 14 Prozent und damit fast doppelt so hoch wie bei Menschen ohne Behinderung. Rund ein Viertel der schwerbehinderten Beschäftigten arbeitet in sogenannten 'Werkstätten für behinderte Menschen' (WfbM). Das heißt, sie arbeiten unter sich, in besonders behüteten Verhältnissen, aber eben exklusiv,

---

<sup>36</sup> vgl. auch Wikipedia

außerhalb der regulären Arbeitswelt. Die Dauer der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter liegt mehr als ein Drittel über der allgemeinen Dauer. Mehr als 60% aller privaten Unternehmen zahlen Ausgleichsabgaben, weil sie die gesetzliche Fünf-Prozent-Beschäftigungsquote nicht erfüllen können oder wollen. Typische Gründe hierfür: Fehlendes Wissen hinsichtlich möglicher Unterstützungsangebote durch Fachdienste oder Integrationsämter, Fehleinschätzungen über den technischen und finanziellen Aufwand für die behindertengerechte Umgestaltung von Arbeitsplätzen, falsche Vorstellungen bezüglich Leistungsfähigkeit, Leistungsbereitschaft und Produktivität von Behinderten sowie diffuse Ängste und Vorurteile.

In der Praxis dagegen haben (Studien zufolge) zwei von drei Personalverantwortlichen in Deutschland gute oder sehr gute Erfahrungen bei der Beschäftigung behinderter Menschen gemacht (65%). Mehr als jeder zweite Personalverantwortliche gab an, dass Menschen mit Handicap so leistungsfähig wie Nichtbehinderte seien. Sie schätzen darüber hinaus deren Leistungswillen und die Motivation. Allein schon vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung sollten Unternehmen dieses bisher unzureichend genutzte Potenzial besser ausschöpfen.

In ihrer Arbeitsmarktberichterstattung (Zusammenfassung November 2013) für schwerbehinderte Menschen stellt die Agentur für Arbeit darüber hinaus fest:

"Beinahe jeder zehnte Einwohner in Nordrhein-Westfalen ist schwerbehindert. Dabei sind überwiegend ältere Menschen von einer Schwerbehinderung betroffen.

- Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen in Nordrhein-Westfalen steigt stetig an. In den letzten fünf Jahren hat sich die Zahl um beinahe 31.000 Personen erhöht.
- Die Arbeitslosigkeit der schwerbehinderten Menschen hat sich negativer entwickelt als die aller Arbeitslosen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl um zwölf Prozent gestiegen, die Arbeitslosigkeit aller Arbeitslosen aber um zwei Prozent gesunken.
- Die Qualifikation der schwerbehinderten Arbeitslosen ist leicht günstiger als im Durchschnitt aller Arbeitslosen. Trotzdem haben mehr als die Hälfte aller schwerbehinderten Arbeitslosen keine abgeschlossene Berufsausbildung.
- Die Arbeitslosigkeit dauert bei schwerbehinderten Arbeitslosen deutlich länger als bei nicht schwerbehinderten Arbeitslosen. Mehr als die Hälfte sind länger als ein Jahr arbeitslos und zählen somit zu den Langzeitarbeitslosen.
- Die Kombination aus Schwerbehinderung, geringer Qualifikation und einem höheren Lebensalter erhöht das Risiko einer verlängerten Arbeitslosigkeit besonders stark.
- Die Teilnahme von schwerbehinderten Menschen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ist im letzten Jahr geringer gesunken als im Durchschnitt aller Arbeitslosen. Ausgeweitet wurden vor allem Maßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen."<sup>37</sup>

---

<sup>37</sup> s. S. 2: Der Arbeitsmarkt in NRW, November 2013, Schwerbehinderte Menschen; Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen;

**Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

- Die jahresdurchschnittliche Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung lag bei der Stadtverwaltung Schwerte in den letzten drei Jahren bei 13 % und damit deutlich über der gesetzlichen Fünf-Prozent-Beschäftigungsquote (gem. § 71 Abs. 1 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber mit jahresdurchschnittlich mindestens 20 Arbeitsplätzen im Sinne des § 73 auf wenigstens 5 Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen).
- Alle Beschäftigten mit Schwerbehinderung der Stadt Schwerte werden durch die Schwerbehindertenvertretung (SBV) betreut. Die SBV, oder auch der Beschäftigte kann selbst beim Bereich 10/Verwaltungsservice eine bestimmte Maßnahme anregen. Mit dem Integrationsamt des Kreises Unna, dem LWL und dem IFD (Integrationsfachdienst) des Kreises Unna werden Möglichkeiten erörtert und Arbeitsplatzbegehungen durchgeführt. Im Anschluss daran wird vom Bereich 10/Verwaltungsservice der entsprechende Antrag gestellt und nach Bewilligung umgesetzt.
- Die SHG Schwerte e.V. (Selbsthilfegemeinschaft psychisch Kranker, der Angehörigen und der freiwilligen HelferInnen e.V.) betreibt den Integrationsfachdienst (IFD) für schwerbehinderte Menschen im Kreis Unna und bietet: Arbeitsvermittlung für Schwerbehinderte; Dienst der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben; Dienst für hörgeschädigte Menschen; Übergang Schule / Werkstatt und Beruf; Übergang Psychiatrie / Beruf; Rehabilitation.
- Die Kontaktstelle der SHG „Wigge“ unterstützt ihre Klienten auch mit Zuverdienstmöglichkeiten. Zum Beispiel wird die Cafeteria der VHS seit 5 Jahren in Kooperation mit der Kontaktstelle von deren Besucher/-innen betrieben.
- Die Firma KS - Logistic & Services beschäftigt 17 gehörlose Mitarbeiter. Fa. Papenmeier RehaTechnik entwickelt innovative Lösungen für blinde und sehbehinderte Menschen und beschäftigt sie auch als Mitarbeiter.
- Die Innovita gGmbH, ein Integrationsbetrieb des Christlichen Jugenddorfs Dortmund (CJD), betreibt u.a. das Bürgerbistro im Rathaus I, die Kantine im Rathaus II sowie einen Catering-Service. Die DasDies Service GmbH des AWO UB Unna ist ebenfalls ein integrativer Betrieb, der u.a. die Radstation am Schwerter Bahnhof unterhält.
- Die Iserlohner Werkstätten (WfbM) zählen aktuell rund 1.050 Beschäftigte mit Handicap, von denen sehr viele auch aus Schwerte stammen.
- Agentur für Arbeit (Reha-Abteilung) unterstützt Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und deren Eltern bei der Beratung über den Wechsel in das Berufsleben.
- Die Koordinierungsstelle "Übergang Schule – Beruf" im Kultur- und Weiterbildungsbetrieb der Stadt Schwerte (KuWeBe) engagiert sich für Lernpartnerschaften zwischen Schulen und Unternehmen u. ä. Maßnahmen.

### Herausforderungen und Handlungsleitlinien:

- Die Stadtverwaltung Schwerte
  - wird die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auf hohem Niveau halten und nach Möglichkeit ausbauen.
  - berichtet jährlich, wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen es in der Stadtverwaltung Schwerte und deren Beteiligungen (Sparkasse, Stadtwerke, KuWeBe, etc.) gibt.
  - schafft für ihre Beschäftigten ein barrierefreies Arbeitsumfeld.
  - sichert einen schnellen und effektiven Zugang zu Hilfsmitteln bzw. Services sowie Job-Coaching für ihre Beschäftigten.
  - entwickelt einen Leitfaden für die internen Abläufe zum Thema "Arbeit und Ausbildung für Menschen mit Behinderung in der Stadtverwaltung Schwerte".
  - stattet die Schwerbehindertenvertretung und ein/-e Ansprechpartner/-in Inklusion, als wichtige Anlaufstellen zu Fragen von Ausbildung und Arbeit, ausreichend aus.
  - schafft Praktikumsmöglichkeiten.
  - prüft, ob Außenarbeitsplätze für Beschäftigte von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bei der Stadtverwaltung Schwerte eingerichtet werden können.
  - prüft kontinuierlich die Möglichkeiten einer Auftragsvergabe durch die Stadtverwaltung an Integrationsunternehmen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, etc. durch die Stadt Schwerte (u.a. regelmäßige Information der Fachämter über die Angebote der Werkstätten).
- Es ist darauf hinzuwirken, dass auch städtische Beteiligungen (Sparkasse, Stadtwerke, KuWeBe, etc.) und private Unternehmen ein barrierefreies Arbeitsumfeld bereitstellen.
- Ebenfalls bei den städtischen Beteiligungen ist, soweit nicht bereits erfüllt, eine Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung anzustreben, die der der Stadtverwaltung entspricht.
- Es wird eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion im Arbeits- und Berufsbildungsbereich betrieben.
- Es erfolgen Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zu den Themen „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ und „UN-Behindertenrechtskonvention“.
- Umfassende Information von Arbeitgebern des sogenannten 'ersten Arbeitsmarktes' zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung, bzw. zur Besetzung von ausgeschriebenen Stellen mit gehandicapten Menschen sowie zum Abbau von Vorurteilen und Berührungsgängsten.
- Der Ausbau der Kooperation mit Unternehmerverbänden (Werbegemeinschaft, US2, usw.), Kammern und Gewerkschaften dient dem Ziel, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen und zu erhalten.

- Es sollte die Gründung eines Fachforums „Arbeit und Berufsausbildung“ erfolgen. Über dieses sollen Schwerter Unternehmen angeschrieben und gewonnen werden, bedarfsgerechte Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnisse zu schaffen und an einem regelmäßigen Erfahrungsaustausch teilzunehmen.
- Die Entwicklung einer Broschüre „Arbeit und Behinderung in Schwerte“ soll allen Interessierten einen schnellen Überblick über die relevanten lokalen und regionalen Ansprechpartner vermitteln.
- Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber (zusammen mit BA, IFD, LWL, usw.) sowie positive Beispiele von Betrieben (Best practice-Börse) können in regelmäßigen Foren z.B. in der Lokalzeitung, im Stadtmagazin, in den Zeitschriften der Einrichtungen, auf der Homepage der Stadt Schwerte etc. vorgestellt werden. Auch eine größere Veranstaltung, z. B. mit Thema „Inklusiver Arbeitsmarkt in Schwerte“, kann dazu genutzt werden.
- Ein Angebot auf der Ausbildungsbörse ist speziell auf die Bedürfnisse behinderter Jugendlicher abgestimmt, u. a. ein Infostand des Integrationsfachdienstes.
- Auch könnte ein Inklusionspreis ausgelobt werden für Betriebe, die Menschen mit Behinderungen ausbilden, qualifizieren oder beschäftigen.

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
<p>Die Stadtverwaltung Schwerte</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- wird die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung auf hohem Niveau halten und nach Möglichkeit ausbauen.</li> <li>- berichtet jährlich, wie viele Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderungen es in der Stadtverwaltung Schwerte und deren Beteiligungen gibt.</li> <li>- schafft für ihre Beschäftigten ein barrierefreies Arbeitsumfeld.</li> <li>- sichert einen schnellen und effektiven Zugang zu Hilfsmitteln bzw. Services sowie Job-Coaching für ihre Beschäftigten.</li> <li>- entwickelt einen Leitfaden für die internen Abläufe zum Thema "Arbeit und Ausbildung für Menschen mit Behinderung in der Stadtverwaltung Schwerte".</li> <li>- stattet die Schwerbehindertenvertretung und ein/-e Ansprechpartner/-in Inklusion, als wichtige Anlaufstellen zu Fragen von Ausbildung und Arbeit, ausreichend aus.</li> <li>- schafft Praktikumsmöglichkeiten.</li> <li>- prüft, ob Außenarbeitsplätze für Beschäftigte von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen bei der Stadtverwaltung Schwerte eingerichtet werden können.</li> <li>- prüft kontinuierlich die Möglichkeiten einer Auftragsvergabe durch die Stadtverwaltung an Integrationsunternehmen, Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, etc.</li> </ul>		
<p>Es ist darauf hinzuwirken, dass auch städtische Beteiligungen (Sparkasse, Stadtwerke, KuWeBe, etc.) und private Unternehmen ein barrierefreies Arbeitsumfeld bereitstellen.</p>		



Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Ebenfalls bei den städtischen Beteiligungen ist, soweit nicht bereits erfüllt, eine Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung anzustreben, die der der Stadtverwaltung entspricht.		
Es wird eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Inklusion im Arbeits- und Berufsbildungsbereich betrieben.		
Es erfolgen Maßnahmen der Bewusstseinsbildung zu den Themen „Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen“ und „UN-Behindertenrechtskonvention“.		
Umfassende Information von Arbeitgebern des sogenannten 'ersten Arbeitsmarktes' zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung.		
Der Ausbau der Kooperation mit Unternehmerverbänden (Werbegemeinschaft, US2, usw.), Kammern und Gewerkschaften.		
Es sollte die Gründung eines Fachforums „Arbeit und Berufsausbildung“ erfolgen.		
Die Entwicklung einer Broschüre „Arbeit und Behinderung in Schwerte“.		
Fördermöglichkeiten für schwerbehinderte Beschäftigte und ihre Arbeitgeber in regelmäßigen Foren vorstellen. Auch eine größere Veranstaltung, z. B. mit Thema „Inklusiver Arbeitsmarkt in Schwerte“, kann dazu genutzt werden.		
Ein Angebot auf der Ausbildungsbörse ist speziell auf die Bedürfnisse behinderter Jugendlicher abgestimmt, u. a. ein Infostand des Integrationsfachdienstes.		
Auch könnte ein Inklusionspreis ausgelobt werden für Betriebe, die Menschen mit Behinderungen ausbilden, qualifizieren oder beschäftigen.		

## 3.6 Alter

### Artikel 19 UN BRK

#### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

...

b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;

c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen;

Laut der Daten der Bezirksregierung Münster, vom 31.12.2011, lebten 12.159 Menschen mit einem Grad der Behinderung ab 20 in Schwerte. Eine Altersstruktur zu dieser Zahl liegt nicht vor. Nimmt man analog zur Gesamtbevölkerung den Satz von über 20 % der 65-jährigen und älteren Menschen, dann sprechen wir über ungefähr 2500 Menschen, die im Alter mit einer erfassten Behinderung in Schwerte leben.

Im Alter von Menschen mit Behinderung ergeben sich verschiedene besondere Umstände. Zur bereits bestehenden Einschränkung kommen die weiteren des Alters hinzu. Menschen mit Behinderungen können diese, aufgrund der Vorbelastung dann vergleichsweise seltener kompensieren, als Menschen ohne Behinderung. Allerdings wird die Distanz zu diesen durchaus auch geringer.

Der besonders erschwerende Umstand ist aber häufig, dass die meist pflegenden Eltern ebenfalls älter und damit weniger belastbar werden, bzw. irgendwann einmal gar nicht mehr da sind.

Hinzu kommt die, Dank des medizinischen Fortschritts, höhere durchschnittliche Lebenserwartung, die natürlich auch die Menschen mit einer Behinderung betrifft. Ebenso steigen die Überlebenschancen von frühgeborenen Kindern mit Behinderung. Eine durchschnittliche

Lebenserwartung von über 70 Jahren ist daher für Männer und Frauen mit Behinderung keine Seltenheit mehr.

"Unsere Gesellschaft wird nicht nur älter und bunter, sondern auch behinderter. Mit der wachsenden Zahl älterer Menschen mit Behinderung verändern sich die Anforderungen an die Behindertenhilfe, die mit neuen Angeboten reagieren muss. Wichtig ist, dass wir möglichst viele Menschen in den eigenen vier Wänden betreuen, damit sie, so lange es geht, selbstständig bleiben können."<sup>38</sup>

Alle Einrichtungen wie etwa Krankenhäuser, Begegnungszentren, ambulante Pflegedienste und Altenheime müssen sich zukünftig auf die neue Herausforderung einstellen, auch zunehmend Menschen mit Behinderung im Alter zu versorgen. Spezielle Angebote in Einrichtungen müssen entwickelt werden. Und auch Alternativen zur stationären Unterbringung müssen gedacht und umgesetzt werden. Für die Betroffenen und ihre Unterstützer dürfen die gewonnenen Jahre im Alter nicht als Last empfunden werden, sondern als Gewinn.<sup>39</sup>

Auch im Alter von Menschen mit Behinderung sind Teilhabe, Inklusion und Selbstbestimmung so weit wie möglich zu erreichen.

Die meisten Einrichtungen und Angebote für Menschen im Alter sind in der Regel auch für Menschen mit Behinderung, auch im Hinblick auf das o.a. Ziel, geeignet. Damit sind große Bereiche der Bedarfe durch das vorhandene Angebot abgedeckt. Dennoch bleiben für die Zukunft auch für diese Zielgruppe die speziellen Anforderungen zu prüfen, festzustellen und geeignete Maßnahmen anzubieten bzw. Angebote einzurichten.

#### **Beispiele für Einrichtungen vor Ort / Veranstaltungen / Infomaterial:**

- Es gibt fünf Alten- und Pflegeheime in Schwerte mit etwa 500 Bewohnern. Es existieren Angebote in der Tages- und in der Kurzzeitpflege, mehrere ambulante Pflegedienste bieten Hilfen bei der häuslichen Pflege an.
- Es bestehen vier städtische Altenbegegnungsstätten, dezentral in den Ortsteilen Villigst, Ergste, Wandhofen und Westhofen.
- Es gibt mehrere Komplexe mit altengerechten Wohnungen, die in den letzten Jahren umfassend renoviert oder neu gebaut wurden.
- Die Kirchengemeinden halten besondere Angebote für ältere Menschen vor.
- Die ökumenische Zentrale verfügt über ein breites Spektrum an Angeboten für Menschen mit Behinderung, Senioren und pflegende Angehörige.
- Veranstaltung „Im Job alles geben - in der Freizeit pflegen“
- Senioren- und Pflegebeirat: Einführung einer Notfallkarte

---

<sup>38</sup> vgl. <http://www.lwl.org/LWL/Soziales/Richtung-Inklusion/alter/erfolge-und-ziele>

<sup>39</sup> ebenda

- Seniorenwegweiser Stadt Schwerte
- Internet: [www.schwerte.de/gesundheit-und-soziales/soziale-einrichtungen.html](http://www.schwerte.de/gesundheit-und-soziales/soziale-einrichtungen.html)

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Die Stadtverwaltung Schwerte schreibt den Seniorenwegweiser regelmäßig fort.
- Die Stadtverwaltung Schwerte steht dafür ein, dass es ein geeignetes Informationssystem für alle geeigneten Angebote gibt (wie z. B. mit dem aktuellen Seniorenwegweiser)
- Die Stadtverwaltung Schwerte fördert die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für die eigenen Beschäftigten und sensibilisiert die ortansässigen Betriebe ebenfalls für diese Thematik.
- Es wird angeregt, dass Träger übergreifend ein Konzept zur Betreuung von Menschen mit Behinderung im Alter erstellt wird.
- Die Einrichtung von speziellen Angeboten und Maßnahmen für diese Zielgruppe wird empfohlen.
- Das geplante generationsübergreifende Sozialraumkonzept (u. a. basierend auf dem Modellprojekt zur Quartiersentwicklung in der SeniorInnenarbeit) wird den Inklusionsaspekt enthalten.
- Enge Vernetzung von Senioren- und Pflegebeirat und dem Inklusionsgremium sowie dem/der Ansprechpartner/-in Inklusion.
- Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderung im Alter.



#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Die Stadtverwaltung Schwerte schreibt den Seniorenwegweiser regelmäßig fort.		
Die Stadtverwaltung Schwerte steht dafür ein, dass es ein geeignetes Informationssystem für alle geeigneten Angebote gibt (wie z. B. mit dem aktuellen Seniorenwegweiser)		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Die Stadtverwaltung Schwerte fördert die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für die eigenen Beschäftigten und sensibilisiert die ortansässigen Betriebe ebenfalls für diese Thematik.		
Es wird angeregt, dass Träger übergreifend ein Konzept zur Betreuung von Menschen mit Behinderung im Alter erstellt wird.		
Die Einrichtung von speziellen Angeboten und Maßnahmen für diese Zielgruppe wird empfohlen.		
Das geplante generationsübergreifende Sozialraumkonzept (u. a. basierend auf dem Modellprojekt zur Quartiersentwicklung in der SeniorInnenarbeit) wird den Inklusionsaspekt enthalten.		
Enge Vernetzung von Senioren- und Pflegebeirat und dem Inklusionsgremium sowie dem/der Ansprechpartner/-in Inklusion.		
Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen mit Behinderung im Alter.		

## 4 Bereiche gesellschaftlicher Teilhabe

Die UN BRK stellt eindeutig klar, dass selbstbestimmte Teilhabe ein Menschenrecht, kein Akt der Gnade oder Fürsorge, ist. Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gemeinschaft bedeutet nach einer Definition der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahr 2001 das „Einbezogensein in eine Lebenssituation“. „Behinderung“ bedeutet nach dieser Definition eine Beeinträchtigung der Teilhabe als Wechselwirkung zwischen dem gesundheitlichen Problem einer Person und gegebenen Umweltfaktoren. Die Wirkung für den/die Einzelne/-n, ist dabei allerdings sehr individuell.

In einem umfassenden Sinne bedeutet Teilhabe, unter normalen Bedingungen am gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hierfür ist es erforderlich, für Barrierefreiheit zu sorgen, d.h. Faktoren zu beseitigen, die zusammen mit Eigenschaften des behinderten Menschen seine Behinderung verursachen. Dem Disability-Management (könnte mit 'Handhabung von Unzulänglichkeiten' übersetzt werden) kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Dies kann mit einer zieldifferenten Ausrichtung erfolgen, d.h. für Menschen mit Behinderung gelten reduzierte Anforderungen oder Sonderbedingungen. Bei einer zielgleichen Ausrichtung erhalten Menschen mit Behinderung dagegen Nachteilsausgleiche, um das gemeinsame Ziel erreichen zu können. An dieser Stelle vollzieht sich auch der Übergang von der Integration hin zur Inklusion.

**Nicht über uns, ohne uns!**

**Bei Entscheidungen immer an Menschen mit Behinderungen denken!**

## 4.1 Politik

### Artikel 29 UN BRK

#### Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,

- a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden;

...

- b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen,

...

Jeder Bürger muss sich an Wahlen und politischen Prozessen sowie der politischen Willensbildung beteiligen können. Die Wahlverfahren, die Wahlrichtungen sowie die Materialien dazu müssen so gestaltet sein, dass sie für jeden verständlich und handhabbar sind.

Außerdem muss gewährleistet sein, dass sich Menschen mit Behinderung in das aktive politische Geschehen gleichberechtigt einbringen können, insbesondere in Parteien und politischen Gremien.

Auch die Bildung von besonderen Interessensvertretungen und Organisationen im Hinblick auf die Vertretung von Menschen mit Behinderung ist zu fördern. Außerdem ist deren Einbindung in das politische Geschehen ausdrücklich in der UN BRK vorgesehen.

#### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

Von den 37 Schwerter Wahllokalen sind nur 12 barrierefrei. Behinderte können auf Antrag Briefwahlunterlagen zugesandt bekommen. Auf der Wahlbenachrichtigungskarte ist neuerdings vermerkt, ob das zutreffende Wahllokal barrierefrei ist. Bei Bedarf kann der Wähler/die Wählerin einen Wahlschein beantragen.



Dieser berechtigt zur Stimmabgabe in jedem Wahllokal im gesamten Wahlkreis. D.h., es kann von dem/der Wähler/-in ein barrierefreies Wahllokal ausgesucht werden. Weiter kann jeder Menschen mit Behinderung Zugriff auf eine sogenannte Hilfsperson nehmen. Diese Person kann nach eigenem Ermessen ausgesucht werden.

Im Schwerter Rathaus ist es Behinderten bisher nicht möglich, von der Empore aus die Rats- oder Ausschusssitzungen zu verfolgen. Ihnen wurde jedoch angeboten, im Ratssaal die hinteren Sitzreihen als Gäste zu belegen.

Die Internetseiten der Stadt sind größtenteils schon barrierefrei.

In den meisten Schwerter Parteien sind Menschen mit Behinderung vertreten und wirken am politischen Geschehen.

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Langfristig muss es ermöglicht werden, alle Wahllokale barrierefrei nutzen zu können. Dazu müssen bestehende Verträge überprüft und evtl. gekündigt werden, um neue, barrierefreie Lokalitäten zu finden.
- Die Wahlunterlagen müssen leicht verständlich und ebenfalls barrierefrei (z.B. auch für blinde Menschen) aufbereitet sein, um eine leichtere Handhabung zu ermöglichen.
- Des Weiteren sollte eine Möglichkeit geboten werden, Behinderte von ihrem Wohnort zum Wahllokal und zurück zu befördern, bzw. die Teilnahme an der Wahl durch vereinfachte Alternativen und Verfahren (wie z. B. Briefwahl etc.) ermöglichen.
- Insbesondere ein Inklusionsgremium (siehe auch Kapitel 5.5) ist einzurichten. Mit diesem Gremium sollte, neben dessen Aufgaben, der Effekt erzielt werden, Menschen mit Behinderung ein zusätzliches politisches Handlungsfeld zu eröffnen.
- Auch die Fraktionsräume müssen auf ihre Barrierefreiheit überprüft und ggf. Abhilfe geschaffen werden.

#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Barrierefreiheit für alle Wahllokale herstellen.		
Entwicklung von barrierefreien Wahlunterlagen		
Vereinfachte alternative Wahlmöglichkeiten		
Einrichtung eines Inklusionsgremiums		
Beteiligung von Menschen mit Behinderung am Inklusionsgremium		
Gewährleistung von barrierefreien Fraktionsräumen im Rathaus		



## 4.2 Bildung

### Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

...

(6) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

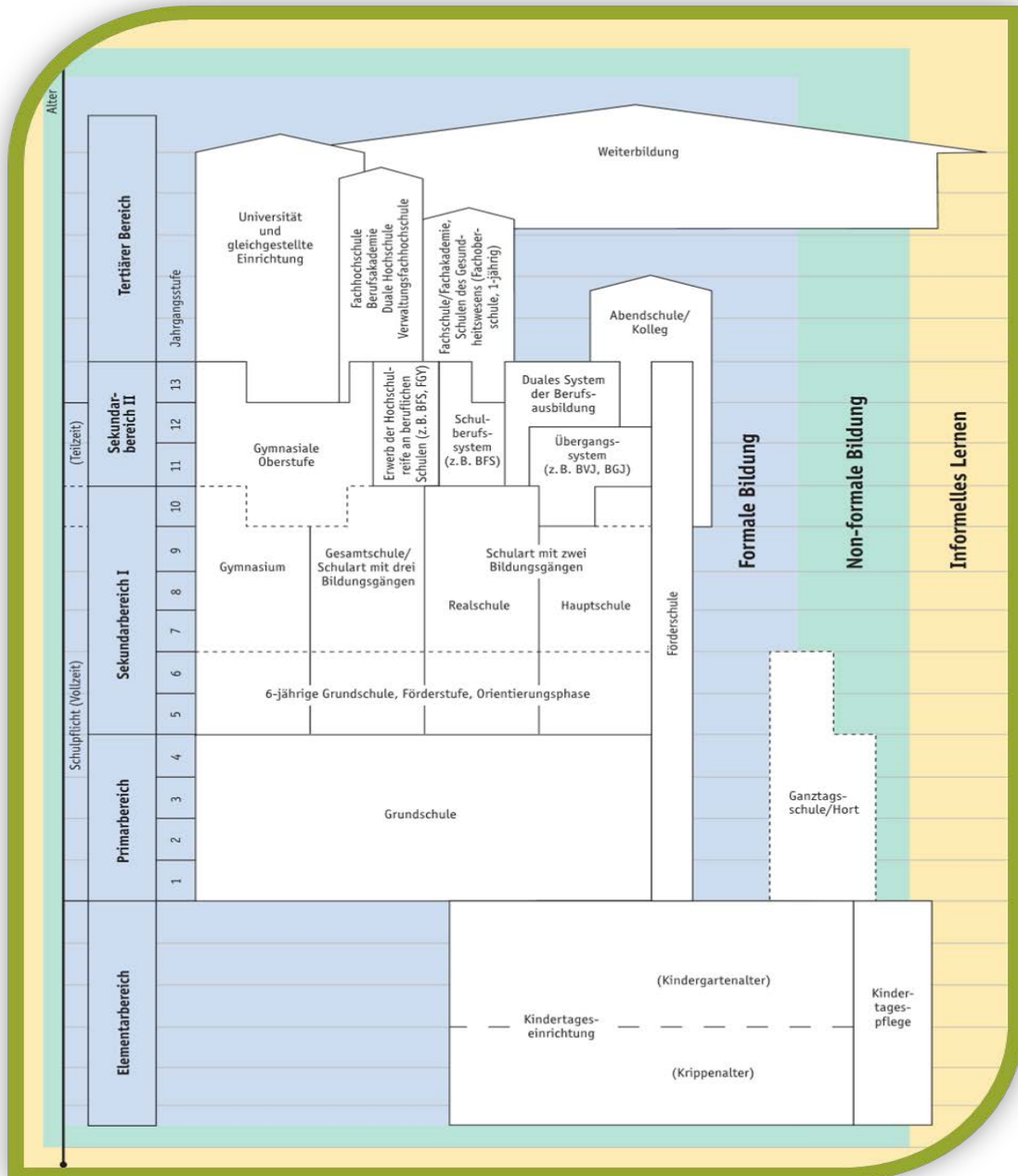
Aus Artikel 24 BRK ergibt sich die Verpflichtung, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu gewährleisten, das auch lebenslanges Lernen ermöglicht. Das Bildungssystem muss behinderten Menschen ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zugänglich sein. Das gilt für Menschen jedes Lebensalters. Es muss sichergestellt werden, „dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu (...) Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben.“

Wenn Gemeinden selbst Träger solcher Bildungseinrichtungen, beispielsweise Volkshochschulen sind, müssen sie die sich aus Artikel 24 BRK ergebenden Verpflichtungen beachten.

Das Bildungssystem in Deutschland ist vielschichtig und wird dem grundsätzlichen Anspruch auf lebenslanges Lernen in der Regel gerecht. Das nachfolgende Schaubild soll einen Überblick dazu zu geben.

Die Kindergarten- und Vorschulzeit, sowie die reguläre Schulzeit wurden bereits im Kapitel 3 näher betrachtet.

Die dann folgenden Stufen der Bildung Studium inkl. Abschluss, aber auch die Erwachsenenbildung mit Fort- und Umschulungen, Zusatzqualifikationen, das berufsbegleitende Lernen und Bildung im nicht beruflichen Bereich usw. sind Teil des lebenslangen Lernens und sollten deshalb auch Menschen mit Behinderung möglichst uneingeschränkt offen stehen.



#### Erläuterung der Abkürzungen:

BFS – Berufsfachschule; BVJ – Berufsvorbereitungsjahr ; BGJ – Berufsgrundbildungsjahr;  
FGY – Fachgymnasium<sup>40</sup>

<sup>40</sup> Quelle: Wikipedia

**Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Umsetzung der barrierefreien Zugänglichkeit der Bildungseinrichtungen.
- Behinderten Teilnehmern das Lehrmaterial in einer zugänglichen Form zur Verfügung stellen, beispielsweise in digitaler Form.  
Soweit sie, wie bereits häufig, im Internet zur Verfügung gestellt werden, müssen sie barrierefrei zugänglich sein.
- Rücksichtnahme bei der Unterrichtsgestaltung auf die Bedürfnisse der behinderten Teilnehmer. Schaffung von geeigneten Fortbildungsmöglichkeiten für Dozenten.
- Soweit die Kommunen nicht selbst Träger der Bildungseinrichtungen sind, sollten sie auf die Träger in ihrem Bereich einwirken mit dem Ziel, dass diese die Verpflichtungen aus Artikel 24 BRK beachten.
- Weitere Maßnahmen s.a. Barrierefreiheit – barrierefreie Kommunikation.
- Schaffung besonderer Angebote im Bereich Weiterbildung für Menschen mit geistiger Behinderung bzw. kognitiven Einschränkungen.

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Umsetzung der barrierefreien Zugänglichkeit der Bildungseinrichtungen.		
Barrierefreies Lehrmaterial zur Verfügung stellen		
Schaffung von Fortbildungsmöglichkeiten zur inklusiven Schulung für Dozenten.		
Bildungseinrichtungen von Seiten der Stadt bei der Umsetzung der UN BRK unterstützen.		
Weitere Maßnahmen s.a. Barrierefreiheit – barrierefreie Kommunikation.		
Schaffung besonderer Angebote im Bereich Weiterbildung für Menschen mit geistiger Behinderung bzw. kognitiven Einschränkungen.		

## 4.3 Sport/Freizeit/Kultur

### Artikel 30

#### Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
- a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
  - b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
  - c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

...

Die Behindertenrechtskonvention sieht vor, dass die Vertragsstaaten alle geeigneten Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können.

Menschen mit Behinderungen sollen ermutigt werden, so umfassend wie möglich an breiten sportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen, Freizeitaktivitäten und am kulturellen Leben teilzunehmen und ihre Teilnahme soll gefördert werden.

### 4.3.1 Sport

Der Behindertensport in Schwerte ist meist in einem Bundesverband organisiert, der in einzelne Regionalverbände wie den Landesverband, den Bezirksverband und den Kreisverband untergliedert ist. Viele Sportvereine mit Gruppen für Behinderte gibt es in der nahen Umgebung von Schwerte z.B. in Dortmund, Iserlohn und Hagen.

Gegenüber der Vielzahl bzw. der guten Aufstellung von speziellen Sport-Angeboten für Menschen mit Behinderung ist die Inklusion im Sport noch nicht weit vorangeschritten. Zum einen sind die bestehenden Barrieren schwer zu überwinden, zum anderen fehlt auch häufig die Vorstellung von Machbarkeit.

#### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

- 1981 : Gründung der Gehörlosen-Tennisabteilung mit 14 sportbegeisterten Mitgliedern. Training war auf der städtischen Tennisanlage "Gänsewinkel" in Schwerte  
 1989: wurde der Vereinsname von "Gehörlosen-Tennis-Club" in "Gehörlosen-Sportverein Schwerte 1981 e.V". geändert. Es gibt 3 Abteilungen: Hauptverein, Tennis und Eltern-Kind-Gruppe - vor 10 Jahren am 01.01.2003 gegründet. Treffen von hörgeschädigten Kindern mit ihren gehörlosen, hörgeschädigten und hörenden Kindern im Alter bis 16 Jahren zwecks Erfahrungsaustausch und Unternehmungen.
- "Wasserteufel-Schwerte" Schwimmen für Kinder mit geistiger Behinderung im Alter von 4-16 Jahren im Stadtbad. Der Schwimmverein Schwerte hat das erlebnispädagogische Projekt "Wasserteufel" gemeinsam mit dem Lokalen Bündnis für Familie in Schwerte angestoßen. Hier ist bspw. die Nachfrage wesentlich höher als das Angebot. Durch die Förderung aus der Katarina-Witt-Stiftung kann das Angebot ausgeweitet werden; mehr Kurse und bessere Ausstattung mit Übungs- und Spielmaterial.
- Behindertensportgemeinschaft Schwerte e.V. - ein Sportverein mit Behinderten und für Behinderte, aber auch für "Nichtbehinderte", die Spaß, Freude und Bewegung in einem Verein erleben möchten.  
 Sport bereichert den Lebensalltag von behinderten und nichtbehinderten Menschen auf vielfältige Weise. Insbesondere der Behindertensport (REHA-Sport) stärkt alle aktiven Sportlerinnen und Sportler in ihrem Selbstvertrauen, fördert die Integration und sichert eine wirkungsvolle Rehabilitation. Diese Gedanken waren für die Gründungsväter der Leitfaden für die Gestaltung der "BSG Schwerte".  
 Heute können 159 Mitglieder (zwischen 20 und 80 Jahren) in Gruppen Gymnastik, Schwimmen und Bewegungsspiele trainieren.
- Eine Vielzahl an Angeboten unterschiedlichster Art sind bereits lange realisiert:  
 REHA-Gruppen für schwerstbehinderte und behinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Mit Spaß in der Gemeinschaft, bei Spielen und bei der Gymnastik werden die Geschicklichkeit und die Körperbeherrschung trainiert.  
 Gymnastik für Osteoporosebetroffene: In diesen Gymnastikstunden werden die im Alltag vernachlässigten Muskeln und Gelenke durch gezielte Übungen wieder fit gemacht.

Gymnastik im Wasser: Die Gymnastik im warmen Wasser ist eine für die Gelenke schonendes und für die Muskeln kräftigendes Training bei gleichzeitiger Förderung der Beweglichkeit.

Schwimmen: Der Körper wird durch gelenkschonendes Training kombiniert mit dosiertem Herzkreislauftraining gestärkt und gefördert. Die Übungsstunden finden im Schwimmbad des Marienkrankenhauses statt.

Gymnastik Schwerstbehinderter Menschen (Parkinsongruppe): Die Gruppe besteht aus maximal 7 Personen und bietet jeweils samstags Gymnastik und donnerstags Gymnastik im Wasser an. Die Übungsstunden dauern jeweils 45 Minuten. Durch gezielte Übungen zur Feinmotorik ausgewählter Koordinationsschulungen können Symptome der Erkrankung gelindert werden.

- Beim Neubau der Jahnturnhalle wurden die Anforderungen an Barrierefreiheit in vollem Umfang umgesetzt.

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Bestandserhebung von inklusiven Sportangeboten und Übersicht über die Barrierefreiheit der Sporteinrichtungen.
- Das Thema „Inklusion im Sport“ sollte aufgegriffen werden und zum Beispiel mit einer Informationsveranstaltung die Sportvereine sensibilisiert und informiert werden. Der Austausch der Vereine untereinander ist zu fördern, u. a. zur Schaffung bzw. zum Ausbau inklusiver Sportangebote.
- Ausbau von Angeboten, bei denen die Nachfrage wesentlich höher als das Angebot ist; siehe oben angeführte Beispiele gelungener Praxis.
- Für Übungsleiter sollten spezielle Schulungen angeboten werden.
- Auch Freizeit- und Sportstätten müssen für behinderte Menschen barrierefrei zugänglich sein. Ihnen muss die Teilnahme am Breitensport soweit wie möglich offen stehen.
- Öffentlichkeitsarbeit ist wichtig, um Menschen mit Behinderungen über die bereits bestehenden speziellen und inklusiven Sportangebote zu informieren und sie zur Teilnahme zu ermutigen.
- Begegnungsangebote für Menschen mit Behinderung, die ähnliche Kultur-/Freizeit-Interessen haben, sind zu fördern.

#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Bestandserhebung von inklusiven Sportangeboten und Übersicht über die Barrierefreiheit der Sporteinrichtungen		
Das Thema „Inklusion im Sport“ sollte aufgegriffen werden, u. a. zur Information und Schaffung inklusiver Sportangebote.		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Ausbau von Angeboten, bei denen die Nachfrage wesentlich höher als das Angebot ist		
Spezielle Schulungangebote für Übungsleiter		
Bei Um- und Neubauten Barrierefreiheit in Freizeit- und Sportstätten beachten		
Öffentlichkeitsarbeit / Informationsangebote		
Förderung von Begegnungsangeboten		



### 4.3.2 Kultur und Freizeit

Auch für den Bereich Kultur und Freizeit gilt, dass wir uns für ein Zusammenleben einsetzen, das von Toleranz und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Menschen mit Behinderung sind durch persönliche und oft auch gesellschaftliche Umstände in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigt. Teilhabe an kulturellem Leben ist für soziale Wesen geradezu lebensnotwendig. Kultur, Sport und andere Freizeitaktivitäten bringen die Menschen in einer Stadt oft auch zwanglos zusammen. Dazu müssen die Angebote barrierefrei zugänglich sein.

#### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

Im Folgenden werden die Orte aufgezeigt, die in Schwerte bekanntermaßen regelmäßig kulturelle Veranstaltungen anbieten. Einen Anspruch auf Vollständigkeit gibt es nicht.

- **Museum / KuWeBe**

Die Museumshalle wird regelmäßig für Veranstaltungen wie Ausstellungen, Vorträge („Montags im Museum“), Musikdarbietungen und Versammlungen genutzt. In diesem Bereich des Erdgeschosses ist Barrierefreiheit gegeben. Im denkmalgeschützten Alten Rathaus sind die einzelnen Etagen nur über ein Treppenhaus zu erreichen. Für Besucher mit Gehbehinderungen ist der Zugang zu den Etagen dadurch erschwert bzw. nicht möglich. Mit dem vorgesehenen Errichten des neuen Gemeindehauses zwischen Kirche und der benachbarten Marktschänke wird ein Aufzug einen barrierefreien Zugang zu allen Etagen des Gemeindehauses gewährleisten. Vom Obergeschoss des Gemeindehauses wird ein gläserner Verbindungsgang das Obergeschoss der Alten Marktschanke anbinden und weiterführend über eine Rampe die barrierefreie Verbindung zu der ersten Etage des Alten Rathauses ermöglichen. Lediglich die oberste Etage des Rathauses bleibt nur über das Treppenhaus erreichbar.

- **VHS / KuWeBe**

Die Kurse der VHS finden an insgesamt 11 Unterrichtsorten statt. Die meisten Kurse werden im City-Center angeboten.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit für Mobilitätseingeschränkte die Räume der VHS zu erreichen. Aufgrund der insgesamt recht unübersichtlichen Anordnung von Eingängen und Gebäudeteilen des City-Centers ist die Orientierung allerdings schon für Menschen ohne körperliche oder kognitive Einschränkungen mitunter eine echte Herausforderung. Teilweise wird dieses Hindernis durch die Servicebereitschaft der Mitarbeiter (Abholung vom Eingang Begleitung innerhalb des Gebäudes) allerdings kompensiert.

Die anderen Schulungsorte, wie z. B. Theaterhalle Westenort, Aula der Friedrich-Kayser-Schule, Töpferraum in der Realschule am Stadtpark, Raum beim Kanuverein, Musikschule, Reichshofzimmer in Westhofen, Küche von Mea's Cucina (Am Markt 9), ev. Gemeindehaus in Ergste, in weiten Teilen, meist nur mit Ausnahme des Erdgeschosses, nicht barrierefrei.



Dagegen ist die Inklusion bei der inhaltlichen Ausrichtung schon länger fester Bestandteil; so auch Vortragsreihen zum Thema Inklusion (Bsp.: 11/2013: Dr. Carsten Rensinghoff: Eine Reise ins Unbekannte: Inklusion aus der Sicht eines Menschen mit Behinderung)

- Kulturbüro / KuWeBe / "Schwerter Kleinkunstwochen":  
Mit dem Umzug der Veranstaltungsreihe vom städt. Giebelsaal in die Rohrmeisterei 2004 konnten barrierefreie Räume zur Verfügung gestellt werden. Sowohl Foyer, Toilettenanlagen und Veranstaltungshalle sind ebenerdig und gut zu erreichen.  
Das Kulturbüro bietet als Service für Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen besondere Plätze an. Diese befinden sich leicht zugänglich am Rand der Stuhlreihen. Ebenso stehen diese Plätze schon vor dem offiziellen Einlass in den Saal zur Verfügung. Die Begleitperson des Rollstuhlfahrers hat freien Eintritt.
- Stadtbücherei / KuWeBe: Die Bibliothek hält Bücher und Filme zum Thema Behinderung / Inklusion bereit. Gemeinsam mit der VHS führt sie gelegentlich thematisch passende Veranstaltungen durch (zum Beispiel im Frühjahr 2014: Lesung mit Sandra Roth aus ihrem Buch Lotta Wundertüte, usw.).
- Katholische Akademie  
Das Bildungshaus ist auf Rollstuhlfahrer gut eingerichtet, während Sinnesbeeinträchtigte bisher weniger Beachtung geschenkt wurde. Direkt am Gebäude befindet sich ein Behindertenparkplatz. Von diesem Parkplatz aus sind alle Räume im Haus barrierefrei zu erreichen. Das Außengelände ist aufgrund starken Gefälles nur bedingt geeignet. Die Erreichbarkeit der Akademie mit ÖPNV ist nicht gegeben.
- Haus Villigst  
Hier wurden die Gebäude in den letzten Jahren nahezu komplett renoviert und dabei auf Barrierefreiheit geachtet. Diese konnte allerdings nicht in allen Gebäudeteilen realisiert werden, insbesondere nicht in den historischen Gebäudeteilen. Auch in Villigst stellen sich ähnliche Probleme wie bei der Katholischen Akademie. Das Gelände verfügt über zum Teil erhebliche Gefälle. Die Erreichbarkeit ist mit ÖPNV ebenfalls nicht zufriedenstellend.
- Haus Ruhr  
Haus Ruhr ist seit vielen Jahren Ausbildungsstätte, aber auch Veranstaltungsort. Konzerte und dergleichen finden umgebauten Gebäuden auf dem Gelände. Die Gebäude sind ebenfalls nur bedingt barrierefrei.
- Rohrmeisterei  
Die Veranstaltungen in der Rohrmeisterei finden in den großen Hallen statt, die barrierefrei zu erreichen sind. Lediglich die Räumlichkeiten, die im "ersten" Stock eingerichtet wurden, sind nicht barrierefrei.  
Ansonsten bietet die Rohrmeisterei ebenfalls einen Raum sowie auch konkrete Unterstützung für Inklusionsprojekte.
- Kirchen  
Große Konzerte finden bei den Kirchen vor allem in der Marienkirche, im Paul-Gerhardt-Haus und in der St. Viktor-Kirche statt. Alle drei Kirchen sind barrierefrei zu erreichen.

An den meisten Veranstaltungsorten gibt es mindestens eine Mikrofon-Anlage, so dass hörgeschädigte Menschen dem Geschehen besser folgen können.

- Das Schwerter InSound-Musikfestival ([www.insound-festival.de](http://www.insound-festival.de)) hat in den letzten Jahren einen wichtigen Beitrag zur Inklusion von Menschen mit Behinderung geleistet. Im Rahmen fröhlicher Musikveranstaltungen waren Menschen mit und ohne Handicap eingeladen (in 2010, 2011 und 2012), gemeinsam zu feiern.

Mit dem InSound-Festival hat die Initiative „dabei“ ein hervorragendes Beispiel für Inklusion entwickelt – das erste im Kreis Unna auf der Landkarte der inklusiven Beispiele der Bundesregierung:

[http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/Details/inklusion\\_details\\_node.html?cms\\_idInclusion=5625](http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/Details/inklusion_details_node.html?cms_idInclusion=5625)

- Nach dem Vorbild von InSound hatten die Behindertenbeauftragten der Bundesregierung und der Landesregierung zum Abschluss ihrer NRW-Inklusionstour am 12. April 2013 in die Rohrmeisterei nach Schwerte eingeladen, wo über 600 Gäste der Ehrung inklusiver Projekte beiwohnten und zur Live-Musik feierten.

[http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/6Inklusionstour/Inklusionstour\\_node.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/DE/Landkarte/6Inklusionstour/Inklusionstour_node.html)

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Kulturbüro / KuWeBe / "Welttheater der Straße": Neben der Einbindung von national und international renommierten Künstlern sowie Schwerter Theatergruppen und Workshops besteht die Idee, künftig besondere Projekte mit in das Festival zu integrieren, so auch zum Thema Inklusion. Mit der Integration von inklusiven Kunst- und Kulturprojekten, bei denen Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam und gleichberechtigt in den Sparten Theater, Tanz, Musik arbeiten, könnte das Welttheater einen wichtigen Beitrag zum Thema Inklusion leisten. Gerade in den Bereichen Kunst und Kultur gibt es viele Möglichkeiten in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung zu rücken. Es gibt bereits Kontakte des Kulturbüros zu Theatergruppen, die mit ihrem inklusiven Ansatz, ihrer künstlerischen Bandbreite und durch die Qualität ihrer Projekte national und international hohe Anerkennung genießen.
- Musikschule / KuWeBe: Durch die Zusammenarbeit mit den Grundschulen im Programm JeKi ("Jedem Kind ein Instrument") soll zukünftig ein neuer Zugang dazu, auch für Kinder mit Behinderung, geschaffen werden.
- Soweit die Kommunen Träger solcher Einrichtungen sind, sollte die Umsetzung der BRK als Verpflichtung festgeschrieben und Maßnahmen für diese Einrichtungen konkretisiert werden. Für blinde Menschen sollten in Ausstellungen geeignete Objekte oder Nachbildungen von Skulpturen abgetastet werden können. Akustische Museumsführer sollten zur Verfügung gestellt werden. Theateraufführungen sollten wenigstens zu festgelegten Terminen mit Audiodeskription angeboten werden. Im Internet verfügbare Bibliothekskataloge müssen auch mit einem Screenreader barrierefrei zugänglich sein. Soweit die Kommunen nicht selbst Träger der genannten Einrichtungen sind, sollten sie ihren Ein-

fluss geltend machen, dass die Träger die Bedürfnisse behinderter Menschen gemäß Artikel 30 BRK berücksichtigen.

### **Maßnahmenkatalog**

<b>Maßnahme</b>	<b>Umsetzung durch</b>	<b>Zeitraum</b>
Aufbau von inklusiven Kunst- und Kulturprojekten		
Ausbau Programm JeKi ("Jedem Kind ein Instrument")		
Für blinde Menschen sollten in Ausstellungen geeignete Objekte oder Nachbildungen von Skulpturen abgetastet werden können.		
Theateraufführungen sollten wenigstens zu festgelegten Terminen mit Audiodeskription angeboten werden.		
Im Internet verfügbare Bibliothekskataloge müssen auch mit einem Screenreader barrierefrei zugänglich sein.		
Soweit die Kommunen Träger der Einrichtungen sind, sollte die Umsetzung der BRK als Verpflichtung festgeschrieben und Maßnahmen für diese Einrichtungen konkretisiert werden.		
Soweit die Stadt Schwerte nicht selbst Träger, sollte sie bei den Trägern auf die Umsetzung hinwirken		

## 4.4 Wohnen

### Artikel 19 UN BRK

#### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

...

Die Selbständigkeit eines Menschen ist ein hohes Gut, das auch und gerade für Personen mit einem Handicap im größtmöglichen Umfang zu erreichen ist.

Gerade die eigene Wohnung und das persönliche Umfeld sollte die Anforderung der

- DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen- Planungsgrundlagen- Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude
- DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen- Teil 2: Wohnungen

erfüllen.

Ziel dieser Norm ist die Barrierefreiheit baulicher Anlagen, damit sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind (nach § 4 BGG Behindertengleichstellungsgesetz)

Als Leitfaden für Barrierefreies Wohnen hat die Stadt Schwerte -Bereich Demographie und Stadtplanung- eine Broschüre erarbeitet "Komfort für Alle- barrierefreies Leben und Wohnen" erhältlich beim Bauordnungsamt der Stadt Schwerte, Rathausstraße 31.

Die meisten Menschen möchten in einer eigenen Wohnung leben. Die meisten Wohnungen in Schwerte sind nicht barrierefrei oder barrierearm. Die Wohnberatung der Ökumenischen Zentrale hilft kostenlos Barrieren in Wohnungen abuschaffen.

### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis**

- Beschluss des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt vom 15.02.2010: "Bei zukünftigen Neu- und Umbauarbeiten im öffentlichen Raum ist Barrierefreiheit zu berücksichtigen.". Der Beschluss stellt in einem ersten Schritt eine Zielvorgabe dar, die allerdings laufend in gelebte Praxis umzusetzen ist.
- Beschluss des Ausschusses für Demographie, Stadtentwicklung und Umwelt vom 27.06.13: "Auf Grundlage der Ergebnisse der Beratung „Runder Tisch Wohnungsmarkt 2012“ wird die Verwaltung beauftragt, ein Wohnbauflächenkonzept für das gesamte Stadtgebiet Schwerte zu entwickeln."

Das Konzept des "Runden Tisches Wohnungsmarkt 2012" enthält folgende Handlungsempfehlungen:

- Handlungsfelder mit erhöhter Priorität: Wohnungsmarktbeobachtung und Berichterstattung; Verstetigung des Runden Tisches; Abstimmung künftiger Entwicklungspotenziale lokale Wohnungsmarktentwicklungsgemeinschaft.
- Handlungsfelder mit mittlerer Priorität: Ein-/Zweifamilienhausgebiete der 1960er und 1970er Jahre; Aktivierung von privaten Einzeleigentümern; Zielgruppen-spezifische Strategien; Beobachtung städtebaulich schwieriger Wohngebiete Risiko-Lagen; Eigentumsbildung als langfristige Vermögensbildungsstrategien.
- Die jährlich neu aufgelegten Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW sehen bereits seit Jahren vor, dass Mietwohnungsbau nur dann mit öffentlichen Mitteln gefördert wird, wenn die Objekte barrierefrei gestaltet werden. Außerdem gibt es Wohnraumförderungsprogramme, die den Abbau von Barrieren im selbstgenutzten Wohneigentum unterstützen.
- An den geförderten Mietwohnungen hat die Stadt Schwerte in der Regel ein Besetzungsrecht für die Dauer von 15 bis 20 Jahren nach Bezugsfertigkeit. D. h., dass diese Wohnungen durch den Bereich Soziale Hilfen / Wohnraumförderung an wohnungssuchende Personen vermittelt werden, und die jeweiligen Vermieter diese Personen nur in seltenen begründeten Ausnahmefällen als Mieter ablehnen dürfen.
- Zu diesem Zweck wird eine Datei geführt, in die sich Wohnungssuchende eintragen lassen können, sofern diese die sonstigen Voraussetzungen zum Bezug einer öffentlich geförderten Wohnung erfüllen. Die Vergabe der Wohnungen erfolgt dann nach Dringlichkeit. Dabei werden körperlich behinderte Personen bei der Vergabe von barrierefreien Wohnungen vorrangig berücksichtigt.

### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Die Stadtverwaltung Schwerte setzt sich dafür ein, dass der Bestand an barrierefreien und -armen Wohnungen erhöht wird und dass in allen Stadtteilen barrierefreie Wohnungen zur Verfügung stehen.
- Es ist zu prüfen, ob den Bescheiden für die Grundbesitzabgaben unaufgefordert Informationen zur Bedeutung des barrierefreien Wohnens und Bauens beigefügt werden

können sowie der Hinweis, dass sich Modernisierungsmaßnahmen mit dem Abbau von Barrieren verbinden ließen.

- Die Stadtverwaltung Schwerte motiviert private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Verantwortlichen für Wohnraum im genossenschaftlichen, gemeinnützigen und Besitz ihre barrierefreien und -armen Mietwohnungen zu melden. Sie stellt die gewonnenen Informationen Wohnungssuchenden kostenlos zur Verfügung.
- Die Stadtverwaltung Schwerte überarbeitet die Broschüre ‚Komfort für alle - Barrierefreies Leben und Wohnen‘. Sie aktualisiert den veralteten Link ([www.wohnberatung.info](http://www.wohnberatung.info)) des MGEPA zur Wohnberatung .

Aktuell:

[http://www.mgepa.nrw.de/pflege/Ratgeber/wohn\\_pflegerberatung/Adressen\\_der\\_Wohnberatung/index.php](http://www.mgepa.nrw.de/pflege/Ratgeber/wohn_pflegerberatung/Adressen_der_Wohnberatung/index.php).

Sie nimmt den Verweis auf die Broschüre ‚Wohnungsanpassung bei Demenz‘ mit in die Hinweisliste auf:

[http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/pflege/Wohnungsanpassung\\_bei\\_Demenz.pdf](http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/pflege/Wohnungsanpassung_bei_Demenz.pdf).

Die Broschüren sollten überall dort ausgegeben werden, wo auch eine Nachfrage entstehen könnte, also neben dem Bereich Bauordnung, auch im Bereich Soziale Hilfe, im Bereich Bürgerdienste und nicht zuletzt im Bereich Demographie und Stadtplanung.

- Die Stadtverwaltung Schwerte weist ihre Bürgerinnen und Bürger in der Broschüre darauf hin, dass sie sich kostenlos in allen Fragen des selbstständigen und barrierefreien Wohnens beraten lassen können. Die kostenlose Beratung beinhaltet auf Wunsch auch Hausbesuche, die Klärung von Finanzierungsfragen und die Hilfe beim Stellen von Anträgen. Die Adresse der Wohnberatung in Schwerte lautet: Ökumenische Zentrale gemeinnützige GmbH für Altenhilfe, Schützenstr. 10, 58239 Schwerte, Telefon 0 23 04 - 93 93 90, Telefax 0 23 04 - 93 93-99, email: [info@oekumenische-zentrale.de](mailto:info@oekumenische-zentrale.de) , Internet: [www.oekumenische-zentrale.de](http://www.oekumenische-zentrale.de)

### **Maßnahmenkatalog**

<b>Maßnahme</b>	<b>Umsetzung durch</b>	<b>Zeitraum</b>
Die Stadtverwaltung Schwerte setzt sich für den Ausbau barrierefreier und -armer Wohnungen ein.		
Es ist zu prüfen, ob mit den Bescheiden für die Grundbesitzabgaben Informationen zur Bedeutung des barrierefreien Wohnens und Bauens gegeben werden können.		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Die Stadtverwaltung Schwerte motiviert private Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Verantwortlichen für Wohnraum im genossenschaftlichen bzw. gemeinnützigen Besitz ihre barrierefreien und -armen Mietwohnungen zu melden. Sie stellt die gewonnenen Informationen Wohnungssuchenden kostenlos zur Verfügung.		
Die Stadtverwaltung Schwerte überarbeitet die Broschüre ‚Komfort für alle -Barrierefreies Leben und Wohnen‘.		
Die Stadtverwaltung Schwerte weist ihre Bürgerinnen und Bürger in der Broschüre darauf hin, dass sie sich kostenlos in allen Fragen des selbstständigen und barrierefreien Wohnens beraten lassen können.		

## 4.5 Infrastruktur / ÖPNV / Gesundheit

### Artikel 19

#### Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 19 BRK hat das Ziel, behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben zu sichern. Dazu müssen wirksame und geeignete Maßnahmen getroffen werden, um es Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben und ihre volle Teilhabe und Mitwirkung in der Gemeinschaft uneingeschränkt wahrzunehmen. Das gilt insbesondere auch im Alter.

Menschen mit Behinderungen müssen Zugang zu häuslichen und anderen kommunalen Unterstützungsdiensten einschließlich persönlicher Assistenz haben, die zur Unterstützung im täglichen Leben und zur Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Vorbeugung von Isolation und Trennung von der Gemeinschaft notwendig sind. Solche Hilfsdienste müssen deshalb von der Kommune aufgebaut oder, wenn sie bei anderen Trägern bestehen, gefördert werden.

Öffentliche kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen müssen den Bedürfnissen behinderter Menschen Rechnung tragen. Dazu müssen die in diesen Einrichtungen tätigen Mitarbeiter entsprechend geschult werden. Die Einrichtungen müssen barrierefrei gestaltet



werden und auch blinden und sehbehinderten Menschen die Orientierung ermöglichen. Dem dienen auch die Verpflichtungen, die sich aus Artikel 9 für die Zugänglichkeit und Barrierefreiheit ergeben.

#### **Artikel 20 Persönliche Mobilität**

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

- a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
- b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
- c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
- d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen

Nach Artikel 20 BRK müssen wirksame Maßnahmen getroffen werden, um Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit zu sichern. Außer den in Artikel 20 BRK genannten Maßnahmen dient dem vor allem die unter Nr. 4 (Art. 9 BRK) angesprochene barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes.

Um diesen Anforderungen gerecht zu werden muss die gesamte Infrastruktur im Blickfeld sein. Eine der elementaren Forderungen ist die Barrierefreiheit. Auch beim Thema Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist die Barrierefreiheit die Hauptforderung, die zu erfüllen ist.<sup>41</sup>

Die Versorgung mit Gütern aller Art und Dienstleistungen, möglichst dezentral, gehört dazu.

---

<sup>41</sup> Anmerkung: Da die Übergänge der Themen hier fließend sind wurden die bisherigen Aktivitäten und die Herausforderungen/Maßnahmen zur Barrierefreiheit im allgemeinen und im ÖPNV im Kapitel 5.2 ' Barrierefreiheit' zusammengefasst.

Ebenfalls zur inklusiven Infrastruktur gehört die wohnortnahe gesundheitliche Versorgung.

Die Feuerwehr ist ebenso Teil der Infrastruktur, die sich auf die neuen Herausforderungen bereits einstellt. Aktuell hat seitens des Verbandes der Berufsfeuerwehren die "Arbeitsgemeinschaft Vorbeugung" eine Arbeitsgruppe Inklusion ins Leben gerufen.

Die Arbeitsgruppe besteht aus Fachleuten der verschiedenen Berufsfeuerwehren in NRW. Hier soll ein Grundsatzpapier "Brandschutz und Inklusion" erarbeitet werden.

Zum Brandschutz für Behinderte gibt es ebenfalls, wie in der Bauordnung, bereits eine DIN-Norm (DIN 18040) mit entsprechenden Hinweisen.

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Erstellung eines Infoflyers mit einer Übersicht von mobilen Verkaufsangeboten (wie z. B. die bekannten Eier- und Geflügel-Verkaufswagen etc.) sowie Hol- und Bring-Dienste von Geschäften inkl. Kosten.
- Die gesundheitliche und medizinische Versorgung in ärztlichen Praxen und Kliniken soll wohnortnah und barrierefrei möglich sein. Die Praxisräume und Kliniken sollten hinsichtlich der Bausubstanz barrierefrei und das medizinische Personal für die individuellen Bedürfnisse der Patienten ausreichend sensibilisiert sein.
- Es soll ein Verzeichnis erstellt werden, in dem alle Arztpraxen und Kliniken aufgeführt werden mit Zusatzinformationen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstigen Serviceangeboten.
- Durch die örtlichen Kranken- und Pflegekassen sollte auch ein Beratungsangebot im eigenen Zuhause ermöglicht werden.
- Inklusive Aspekte in der Quartiersarbeit und –planung sind zu beachten.
- Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe Inklusion Berufsfeuerwehren in NRW sind zu veröffentlichen.

#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Erstellung eines Infoflyers mit einer Übersicht von mobilen Verkaufsangeboten.		
Die gesundheitliche und medizinische Versorgung in ärztlichen Praxen und Kliniken soll wohnortnah und barrierefrei möglich sein. Das medizinische Personal sollte für die individuellen Bedürfnisse der Patienten ausreichend sensibilisiert sein.		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Es soll ein Verzeichnis erstellt werden, in dem alle Arztpraxen und Kliniken aufgeführt werden mit Zusatzinformationen hinsichtlich der Barrierefreiheit und sonstigen Serviceangeboten.		
Durch die örtlichen Kranken- und Pflegekassen sollte auch ein Beratungsangebot im eigenen Zuhause ermöglicht werden.		
Inklusive Aspekte in der Quartiersarbeit und –planung beachten		
Veröffentlichung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Inklusion Berufsfeuerwehren in NRW		

## 4.6 Religions- / Glaubensgemeinschaften

### Artikel 3 UN BRK Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;

...

c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;

Das Recht von Menschen mit Behinderung auf freie Entfaltung ihrer religiösen Einstellung und die Teilhabe an Religions- / und Glaubensgemeinschaften ihrer freien Wahl ist in der UN BRK nicht gesondert aufgeführt, sondern ist in den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 3 begründet.

Hier, wie in den anderen Bereichen gesellschaftlichen gemeinsamen Lebens, ist zu prüfen, ob Ausgrenzung stattfindet, sind die Gründe festzustellen und zu beheben.

Es ist jedoch offensichtlich, dass dem christlichen Glaubensansatz, aber auch den Grundfesten der anderer Religionen und Glaubensgemeinschaften, schon seit jeher der karitative Charakter immanent ist. Damit sind die Glaubensgemeinschaften schon länger, als viele andere Bereiche der Gesellschaft, prädestiniert inklusiv zu Denken und Handeln.

#### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

- Sowohl die ev. Kirchengemeinden wie auch die katholische Kirchengemeinde haben in den letzten Jahrzehnten viel Geld investiert, um ihre Bauwerke nicht nur zu renovieren, sondern auch barrierefrei zu gestalten. Da die Bauwerke zum Teil jedoch auch sehr alt sind und teilweise unter Denkmalschutz stehen, konnte bisher die Barrierefreiheit nicht in allen Teilen erreicht werden.
- In der St. Viktor-Kirche und in der Marienkirche gibt es für hörgeschädigte Besucher eine entsprechende Übertragungsanlage.
- In beiden großen Glaubensgemeinschaften findet kirchlicher Unterricht für Kinder und Jugendliche statt, der wahlweise in der Kirchengemeinde oder im Rahmen eines schulischen Unterrichtsangebots wahrgenommen werden kann. Besonders bei stark hörgeschädigten Kindern hat es sich gezeigt, dass sich der schulische Kommunion- und Kon-

firmationsunterricht bewährt hat. Bei anderen Einschränkungen und Behinderungen hat sich der gemeindegkirchliche Unterricht auf inklusive Unterrichtung eingerichtet.<sup>42</sup>

- Ein Teil der Schüler, die aufgrund ihrer Behinderung noch Förderschulen besuchen, werden in der Förderschule auf diese kirchlichen Feste vorbereitet.
- Diyanet Türkisch Islamische Gemeinde e.V.: Die Moschee an der Beckestraße ist vor knapp 10 Jahren erbaut worden. Vor dem Bauwerk ist deutlich ein Behindertenparkplatz ausgeschildert. Das Bauwerk ist jedoch nicht barrierefrei zu erreichen, da der Eingang nur über eine Treppe erreichbar ist.
- Hinduistischer Tempel: Die Räumlichkeiten sind offenbar barrierefrei erreichbar.

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- In der entsprechenden schriftlichen Einladung sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass die Konfirmanden-/Kommunionsarbeit inklusiv ist; insbesondere auch um Eltern zu ermutigen, den Weg in die Gemeinde zu gehen.
- Ein persönlicher Kontakt zu der Familie und den unterrichtenden Lehrern sollte aufgebaut werden, um zu klären welche Fähigkeiten und Ressourcen das Kind hat und wie hoch der Unterstützungsbedarf ist. Begleitung und Unterstützung kann dann über Familienunterstützende Dienste oder Freiwillige aus der Gemeinde organisiert werden. Die Kosten hierfür können im Rahmen der Eingliederungshilfe bei der Stadt beantragt werden. Von der individualisierten, den Bedürfnissen der behinderten Kindern angepassten Gestaltung des Konfirmanden-/Kommunionsunterrichtes können auch alle anderen profitieren.
- Stärkere Einbeziehung der nicht christlichen Glaubensgemeinschaften bei der Umsetzung von Inklusion.

#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
In der schriftlichen Einladung zur Konfirmanden-/Kommunionsarbeit sollte explizit darauf hingewiesen werden, dass die Konfirmanden-/Kommunionsarbeit inklusiv ist.		
Unterstützungsbedarfe sind zu klären und entsprechend zu organisieren.		
Stärkere Einbeziehung der nicht christlichen Glaubensgemeinschaften bei der Umsetzung von Inklusion.		

<sup>42</sup> Hilfreiche Literatur: "Inklusive Konfirmandenarbeit" Sönke Stemm (Hg.)

## 4.7 Städtepartnerschaften

Die Städtepartnerschafts-Gesellschaft Schwerte e.V. ist die 1980 gegründete Dachorganisation aller Schwerter Arbeitskreise, die sich zum Ziel gesetzt hat, die Schwerter Städtepartnerschaftsbewegung zu fördern, ihre Aktivitäten zu koordinieren und sich für Europa zu engagieren.

Schwerte hat 9 Städtepartnerschaften. Eine davon ist die Städtepartnerschaft mit der Stadt Hastings. Die offizielle Unterzeichnung fand 1982 zuerst in Schwerte und danach im Herbst in Hastings statt.

Bereits vor 20 Jahren hatte man in England und in Hastings den Eindruck, dass dort viel mehr Inklusion gelebt wurde, d.h. es gab damals Behindertentoiletten und Wickeltische und für Sehbehinderte gab es Modelle von Kirchen etc. zum ertasten. Auch die Kronjuwelen in London waren als Kopie ertastbar.

Erfahrungen einer Familie aus Schwerte, die mit ihrer behinderte Tochter an dem Austausch teilnahmen:

Sie konnten feststellen, wie liebevoll und herzlich die Kinder in Geschäften und von anderen Passanten behandelt wurden. Die "Barrierefreiheit in den Köpfen" war damals schon bemerkenswert. Auch gab es bereits Integrationsfirmen, wie beispielsweise ein Café in der Nähe von Hastings in dem behinderte Menschen bedienen. Die Atmosphäre dort ließ ebenfalls auf eine längere Tradition in der Gemeinschaft von Menschen mit und ohne Behinderung schließen. Im Sportbereich z. B. werden junge behinderte Menschen von den lokalen Behörden unterstützt, wenn sie sich für gute Projekte einsetzen, usw..

### Herausforderungen und Handlungsleitlinien:

- Der Kontakt zu den Partnerstädten sollte zum Austausch über Inklusionsaspekte genutzt werden.
- Beispiele gelungener Inklusion können übernommen werden. Besonders im schulischen Bereich sind Finnland und Italien mit sehr hohen Inklusionsquoten vorbildhaft.
- Hospitationen an Schulen von Ländern mit sehr hohen Inklusionsquoten wären hilfreich.

### Maßnahmenkatalog

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Der Kontakt zu den Partnerstädten sollte zum Austausch über Inklusionsaspekte genutzt werden.		
Beispiele gelungener Inklusion anderer Länder können übernommen werden.		
Der Kontakt zu den Partnerstädten sollte zum Austausch über Inklusionsaspekte genutzt werden.		

## 5 Elementare Bausteine

### 5.1 Bewusstseinsbildung

#### Artikel 8 Bewusstseinsbildung

- (1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
- a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
  - b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
  - c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern

...

Mit der UN BRK ist Inklusion bzw. sind die Forderungen des internationalen Übereinkommens zwar rechtlich verankert, aber das ist nur der Anfang. Um Denken und Handeln zu verändern, bedarf es weitaus mehr. Es muss auch jedem bewusst sein (werden), wie wichtig Inklusion für die Gesellschaft als Ganzes und das Miteinander ist. Sie kann nur gelingen, wenn möglichst viele Menschen erkennen, dass gelebte Inklusion den Alltag bereichert (s. a. Kapitel 5.3. Gewinn für die Gesellschaft).

Insbesondere Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen sind ausnahmslos und permanent in allen Lebensbereichen zu bekämpfen.

Die vollständige und gleichberechtigte Teilhabe in einem inklusiven Gemeinwesen kann nur schrittweise realisiert werden. Die konkrete Umsetzung der UN BRK ist ebenso elementarer Bestandteil der Bewusstseinsbildung, wie die Änderung in den Köpfen aller Menschen, bei kommunalen Entscheidungsträgern genau wie in der Zivilgesellschaft. Selbst Menschen mit eigener Behinderung sind nicht davor geschützt Klischees und Vorurteilen zu "verfallen".

Die Erstellung des Inklusionsplanes wird das Leben der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Schwerte nicht über Nacht verbessern, nicht allein durch sein Vorhandensein zu Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichstellung führen. aber auch dieser ist einer von vielen

Schritten auf dem Weg, der letztendlich zum Ziel führt. Gerade auch die Bewusstseinsbildung ist ein Prozess, der immer wieder neu aktiviert werden muss.

Die Bewusstseinsbildung erfolgt über Kommunikation, Information, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und vieles mehr. Gerade Information und Wissen um die vielen Aspekte von Behinderung und die Lebensumstände von Menschen mit Behinderung sind von elementare Bedeutung. Dennoch ist die beste Information und das umfassendste Wissen allein nur von geringem Nutzen. Kommt keine Begegnung und kein Erleben durch ein persönliches Miteinander zustande, kann sich kein Bewusstsein nachhaltig im Sinne von Inklusion ändern.

Und dieses Miteinander darf nicht auf einige wenige beschränkt bleiben. Inklusion beinhaltet eine gesamtgesellschaftliche Dimension und darf kein Expertenthema bleiben. Vielfalt wahrnehmen, erleben sowie sie gestalten, kann nur dann gelingen, wenn möglichst viele Menschen sicher sind, dass gelebte Inklusion den Alltag bereichert.

### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis:**

#### **xis:**

- Informationsabende zum Thema psychische Erkrankungen KuWeBe/VHS in Kooperation mit der Selbsthilfegemeinschaft Psychisch Kranker (SHG Schwerte e.V.)/ Kontaktstelle "wigge"
- Veranstaltungsreihe zum Thema Psychische Erkrankungen/Suchterkrankungen VHS in Kooperation mit der SHG/ "wigge", dem sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes Unna, der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Gesundheitsamtes Unna, der Psychologischen Beratungsstelle und der Suchtberatungsstelle der Diakonie
- Offener Schwerter Gesprächskreis „Psychosen verstehen“ ebenfalls Angebot in Kooperation.
- Informationsveranstaltung: Was ist eine Autismusspektrumsstörung? mit den Dipl. Psychologinnen Katrin Kottnik und Felicitas Schliermann VHS in Kooperation mit der Selbsthilfegruppe Autismusspektrumsstörung Schwerte, AspieDo e.V., der Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Gesundheitsamtes Unna, dem Forum Gesundheit und der Rohrmeisterei





**Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Die Stadtverwaltung Schwerte praktiziert selbst und setzt sich ein, für eine kontinuierlich Information der Öffentlichkeit zum Thema Inklusion.
- Die Stadtverwaltung Schwerte bekämpft jegliche Art von Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen ausnahmslos und permanent in allen Lebensbereichen.
- Die Stadtverwaltung Schwerte fördert die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.
- Initiierung von Patenschaften für Inklusion, um Prozesse anzustoßen und zu "Netzwerken", Ansprechpartner/-in Inklusion als Koordinator/in
- Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen in die Thematik Bewusstseinsbildung, z.B.: VHS, Banken, Therapeutische Praxen, ÖPNV, Gastronomie, Diakonie, Caritas, Einzelhandel, Polizei und Feuerwehr, LWL-Heim, Hospiz, u. v. .m.
- Einbeziehung verschiedener Gruppierungen in die Thematik Bewusstseinsbildung, z.B.: Naturfreunde, Alteneinrichtungen, Sportvereine, Schützenvereine, ZWAR-Gruppen, Schichte, Börse, Seniortrainer, AK Asyl
- Koordination durch ", Ansprechpartner/-in Inklusion
- Stadtverwaltung: Ein/-e Kümmerer/-in aus jedem Fachbereich arbeitet dem/der Ansprechpartner/-in Inklusion zu
- Bürgerbeteiligung durch Workshops, die von dem/der Ansprechpartner/-in Inklusion initiiert und koordiniert werden
- Thematisierung auch von sensiblen Fragen im Zusammenhang mit Behinderung, z.B. Partnerwahl, Familiengründung, sexuelle Selbstbestimmung
- Durchführung von Schulungen zum Thema Bewusstseinsbildung mit dem Ziel, die Würde behinderter Menschen und ihre Rechte zu achten und mit ihnen dementsprechend umzugehen.  
Die Schulungen können für Mitarbeiter der kommunalen Behörden und Einrichtungen hilfreich sein. Schulungsangebote von Behindertenvereinen/Selbsthilfeorganisationen sollten dafür genutzt werden.
- Die Stadtverwaltung Schwerte übernimmt eine Vorbildfunktion für Inklusion.

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Kontinuierlich Information der Öffentlichkeit zum Thema Inklusion		
Bekämpfung jegliche Art von Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen		
Förderung der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung		
Initiierung von Patenschaften für Inklusion/ Inklusionsbegeisterte, um Prozesse anzustoßen und zu "Netzwerken", Ansprechpartner/-in Inklusion als Koordinatorin		
Einbeziehung öffentlicher Einrichtungen		
Einbeziehung verschiedener Gruppierungen		
Koordination durch Ansprechpartner/-in Inklusion		
Stadtverwaltung: Ein/-e Kümmerer/-in aus jedem Fachbereich arbeitet dem/der Ansprechpartner/-in Inklusion zu		
Bürgerbeteiligung durch Workshops		
Thematisierung auch von sensiblen Fragen im Zusammenhang mit Behinderung		
Durchführung von Schulungen zum Thema Bewusstseinsbildung		
Die Stadtverwaltung Schwerte übernimmt eine Vorbildfunktion für Inklusion.		

## 5.2 Barrierefreiheit

### Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste

"Barrierefreiheit ist mehr als nur Rampen bauen" – das macht die UN BRK im Artikel 9 deutlich. Der Begriff ist viel weiter zu fassen und bezieht sich auf Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen und auf unterschiedliche Lebensbereiche.

Der Artikel 9 'Zugänglichkeit' ist auch in Verbindung mit Artikel 19 'Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft' und Artikel 20 'Persönliche Mobilität' zu sehen (vgl. Kapitel 4.5 'Infrastruktur / Gesundheit').

Barrierefrei gestaltete Lebensräume sollten weitgehend allen Menschen die Nutzung ohne besondere Schwierigkeiten und grundsätzlich ohne fremde Hilfe ermöglichen.

Barrierefreiheit darf sich nicht nur auf Menschen mit motorischen Einschränkungen beziehen, das Anforderungsspektrum ist um die Bedürfnisse sinneseingeschränk-



Barrierefreier Zugang zum Strand in der Karibik

ter, z. B. seh- oder hörbehinderter Menschen, sowie Menschen mit seelischen und kognitiven Einschränkungen, zu erweitern<sup>43</sup>.

Bei Sinneseinschränkungen wird das sogenannte Zwei-Sinne-Prinzip verfolgt: Hörbehinderung kann durch visuelle Wahrnehmung, Sehbehinderung durch Tasten und Hören kompensiert werden.

Barrierefreiheit heißt auch, ein Sehbehinderter findet zu einem Gebäude hin und findet sich auch in einem Gebäude zurecht ("Wo sie schauen, muss ich hören").

Es muss das Ziel sein, bei der Gestaltung der öffentlichen Räume, die Belange der Personen mit motorischen oder sensorischen Einschränkungen besonders zu berücksichtigen.

Öffentliche Räume sind z. B. Gebäude (Kindergärten, Schulen, Verwaltungen usw.). Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen ist zwingend zu prüfen, wo Handlungsbedarf besteht, wo und wie Gebäude barrierefrei gestaltet werden können z.B. Orientierungshilfe an Türen, Auffindbarkeit und Erkennbarkeit von Türen und deren Funktion müssen auch für blinde und sehbehinderte Menschen möglich sein.



Aber auch Straßen, Wege und Plätze sowie Spielplätze sind öffentliche 'Räume'. Auch hier muss der Handlungsbedarf geprüft werden, z. B. ob entsprechender Einsatz von Bodenbelägen zur Verbesserung der Orientierungsmöglichkeit für sehbehinderte Menschen führt.

Niedrigere Telefone und Waschbecken sind in der Karibik auch kein Problem

Wo durch den Einsatz von Rampen, das Absenken von Bordsteinen, die Begradigung von Wegen ein barrierefreier Zugang und Fortbewegung von Menschen mit motorischen Einschränkungen notwendig ist.

Öffentlicher Raum ist auch das Internet. Hier sollte die Barrierefreiheit gewährleistet sein. Ein Zugriff auf Berichte, Formulare, Dokumente usw., die von der Stadt Schwerte veröffentlicht werden, sollte den Bürgern und Bürgerinnen ermöglicht werden. Hier sind besonders die Belange der Sehbehinderten zu berücksichtigen. Aber auch Menschen mit kognitiven Einschränkungen muss z.B. über Texte in einfacher Sprache der Zugang ermöglicht werden.

Nicht zuletzt sind auch seelische Einschränkungen zu beachten. Diese äußern sich im gesellschaftlichen Kontext z. B. durch Unsicherheit, Zurückgezogenheit, Ängste usw. In diesem

<sup>43</sup> vgl. Artikel 1 UN BRK

Zusammenhang ist darauf zu achten, ob z. B. Gebäude oder Gebäudeteile Angst einflößend sind. Der Eingangsbereich im Rathaus sollte atmosphärisch so gestaltet sein, dass sich auch unsichere Menschen willkommen fühlen. In Ämtern mit Publikumsverkehr ist darauf zu achten, dass wertschätzend mit allen Bürgern und Bürgerinnen umgegangen wird.

Die Umsetzung all dieser Forderungen, bedeutet einen hohen Aufwand und hohe Kosten – und wird nicht sofort zu realisieren sein. Auch hier ist der Prozess das Ziel, dessen Endzustand "eine Unbekannte" ist. Doch Barrierefreiheit für alle ist das Ideal, dem sich die Realität so schnell wie möglich annähern sollte. Für Menschen mit Behinderung bedeutet Barrierefreiheit viel mehr als zusätzlichen Komfort, nämlich etwas ganz Grundsätzliches: Sie können selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und bekommen das Signal "Menschen mit Behinderung sind hier erwünscht". Jede ausgeräumte Barriere ist ein Zeichen pro Inklusion - jede bestehende Barriere, ist eine zu viel!<sup>44</sup>

---

<sup>44</sup> vgl. <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit.php>

**Artikel 21**  
**Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und**  
**Zugang zu Informationen**

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

- a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;
- b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;
- c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;
- d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;
- e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Nach Artikel 21 BRK ist durch geeignete Maßnahmen das Recht behinderter Menschen auf freie Information und alle Formen der Kommunikation zu gewährleisten. So müssen nach Artikel 21 (a) der BRK Menschen mit Behinderungen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, mit öffentlichen Informationen versorgt werden.

Im amtlichen Umgang muss nach Artikel 21 (b) BRK Gebärdensprache und Braille sowie vergrößernde und alternative Arten der Kommunikation und alle sonstigen zugänglichen Kommunikationsmittel, Informationsarten und -formate, die Menschen mit Behinderungen nutzen, akzeptiert und erleichtert werden.

In diesem Zusammenhang nennt Artikel 9 Nr. 1 (b) BRK Informations-, Kommunikations- und andere Dienstleistungen einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Nach Artikel 9 Nr. 2 (g) BRK müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern.

Im Rahmen des Aktionsplanes der Kommunen muss sichergestellt werden, dass diese Forderungen aus Artikel 21 und 9 BRK beachtet werden. Insbesondere die Internetauftritte der Kommunen, die wichtige Informationen für die Bürger anbieten, müssen barrierefrei gestaltet sein, so dass sie u. a. mit Screenreadern zugänglich sind.

### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis**

- Maßnahmenentwicklung barrierefreie Stadtplanung

- Barrierefreie Stadtplanung 2010

Am 04.03.2010 wurde im ADSU ein Grundsatzbeschluss zur Umsetzung einer barrierefreien Stadtplanung - Drucksache-Nr.: VIII/0132. - gefasst. Hierzu gehört, neben den Mitteln in Höhe von 20.000 EUR pro Jahr, die Erarbeitung eines Konzeptes, welches eine Bestandsaufnahme innerstädtischer Barrieren umfasst, eine Bewertung und Prioritätensetzung vornimmt und hinsichtlich ihres Abbaus eine Maßnahmeplanung entwickelt. Eine eigens eingerichtete verwaltungsinterne Arbeitsgruppe erstellte eine Bestandsaufnahme in Anlehnung bereits erfolgter Stadtrundgänge durch den Senioren- und Pflegebeirat und die Gruppe „dabei“ sowie der Diplomarbeit eines Studenten, der die Innenstadt auf ihre Seniorengerechtigkeit hin untersuchte. Eine der ersten Maßnahmen war die Umwandlung der Gasstraße in eine Verkehrsmischfläche sein, weitere Maßnahmen werden entsprechend der Prioritätenliste entwickelt und nach und nach umgesetzt.

Gemeinsam mit der SEG und unter Beteiligung von Behindertengruppen wurden Standards entwickelt, um Straßenquerungen für seh- und gehbehinderte Menschen bei Um- und Neubauten barrierefrei zu gestalten. Bei Neubauten wie z. B. des Bahnhofsumfeldes oder der Bebauung im Bereich Wilhelmstraße und Kantstraße sind Investoren ebenfalls gefordert, nach städtischen Vorgaben ein barrierefreies Umfeld und entsprechende Querungsmöglichkeiten zu schaffen bzw. sich an den Kosten zu beteiligen. Für Investoren und private Hausbauer wurde in Anlehnung an die Broschüre des überregional tätigen Arbeitskreises von Behindertenkoordinatorinnen und Koordinatoren eine Handreichung zum Thema barrierefreies Bauen entwickelt und ausgegeben.

- Barrierefreie Stadtplanung 2011

Die erste Maßnahme der Umsetzung einer barrierefreien Stadtplanung war die Umwandlung der Gasstraße in eine Verkehrsmischfläche. Der Bereich rund um das neue Einkaufszentrum am Bahnhof wurde hinsichtlich barrierefreier Gehwege und Querungsmöglichkeiten überplant.

Die Entwicklung der Standards, um Straßenquerungen für seh- und gehbehinderte Menschen bei Um- und Neubauten barrierefrei zu gestalten, wurde gemeinsam mit der SEG fortgeführt.

Für die Öffentlichkeit wurde eine Handreichung erarbeitet, die zahlreiche Informationen zum Thema Komfort und Barrierefreiheit im Wohnumfeld und in den eigenen vier Wänden beinhaltet. Hierzu gehören sowohl Darstellungen für die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Raumes wie Straßen, Wege und Plätze sowie Zugänge über Rampen und Aufzüge als auch die barrierefreie Gestaltung von Haltestellen. Für die barrierefreie Ausstattung der eigenen vier Wände wurden Informationsquellen und Beratungsangebote vorgestellt.

Die Funktionserweiterung von Spielplätzen zu barrierefreien Mehrgenerationenplätzen ist in die konzeptionellen Überlegungen des Bereiches Jugend und Familie im Rahmen der Spielplatzentwicklungsplanung eingeflossen.

- Barrierefreie Stadtplanung 2012

2012 erfolgten folgende Maßnahmen:

- Umsetzung der Maßnahme Fußgängerquerung K 10 n Kreuzungspunkt Alter Dortmunder Weg.
- Ausbau der Querung an der B 236 in Höhe des Autohauses Schmidt. Die Broschüre „Komfort für Alle – barrierefreies Leben und Wohnen“, eine Handreichung für Investoren, Architektinnen und Architekten und private Immobilienbesitzerinnen und –besitzer, die im Januar 2012 herausgegeben wurde, ist kreisweit auf großes Interesse gestoßen. Aufgrund der hohen Nachfrage wurden weitere Exemplare aufgelegt.

Am 29.10.2012 hat gemeinsam mit dem Senioren- und Pflegebeirat unter Federführung des Bereiches Soziale Hilfen eine Informationsveranstaltung in der Rohrmeisterei zum Thema: „Komfort für Alle -barrierefreies Leben in Schwerte?!“ stattgefunden. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten und unter Einbeziehung von Bürgerinnen und Bürgern wurden Fragen des generationenfreundlichen Einkaufens und einer barrierefreien Stadtentwicklung diskutiert.

- Barrierefreie Stadtplanung 2013

In 2013 wurde die Maßnahme „Stadtpark“ (Teil des Grundsatzbeschluss zur Umsetzung einer barrierefreien Stadtplanung vom 04.03.2010) umgesetzt. Der Zugang des Parks von der Gasstraße wurde erneuert und mit einer Rampenneigung versehen, die einen komfortablen Eingang mit Rollator, Rollstuhl oder Gehhilfe ermöglicht. Darüber hinaus wurden Bänke aufgestellt, die mit einer entsprechenden komfortablen Sitzhöhe ausgestattet sind.

- Der Verwaltungsservice/IT ist für die Barrierefreiheit der städtischen Homepage zuständig. Er ist bemüht und auch verpflichtet die Homepage der Stadt Schwerte, speziell das "Virtuelle Rathaus", selbst und auch die Dokumente barrierefrei zu gestalten. D.h. der Internet-Auftritt und die zum Download bereitgestellten Dokumente und Formulare müssen von allen Internetnutzern unabhängig von ihren körperlichen und/oder technischen Möglichkeiten uneingeschränkt genutzt werden können - also ohne Barrieren.



Um die städtische Homepage barrierefrei zu gestalten müssen folgende Punkte beachtet werden:

- Fotos und Grafiken, die nicht ausgelesen werden können, sind mit kurzen beschreibenden Alternativtexten hinterlegt, die von dem "Screenreader" erfasst werden können.
- Seiten werden in einer angepassten und optimierten Hochkontrast-Version dargestellt und die Schriftgröße kann geändert werden
- zum Download bereitgestellte Dokumente gut lesbar machen: entsprechend umwandeln (u.a. sog. Tags hinzufügen) was nicht automatisch als Text übernommen wird (z.B. Kopf- und Fußzeilen), per Hand hinzufügen
- Tabellen verständlich auslesbar machen
- Buchstabenfolgen, die beim Lesen nicht verständlich sind, z.B. Abkürzungen oder auch Zeichen wie "\$", lesbar machen
- zum Download bereitgestellte Formulare für Blinde ausfüllbar machen: Richtige Reihenfolge
- Alternativtexte mit dem Hinweis auf Ausfüllen der Textfelder
- Die Stadt Schwerte entwickelt derzeit ein "Mobilitätskonzept 2025", welches die Anforderungen an die Barrierefreiheit für den öffentlichen Verkehrsraum berücksichtigen soll.
- Die Stadt Schwerte, die Stadtwerke Schwerte und die Verkehrsgesellschaft Kreis Unna (VKU) arbeiten kontinuierlich daran, die Barrierefreiheit des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Schwerte zu verbessern. Der Bahnhof Schwerte wird abschnittsweise barrierefrei umgebaut. Eine Rampe ermöglicht seit einiger Zeit zumindest den Zugang zum Gebäude. Der Laufkorridor zwischen Bahnhofsgebäude und Innenstadt wurde saniert und mit taktilen Leitelementen ausgestaltet. Im Jahr 2015 wird der Bus-Bahnhof neu gestaltet und barrierefrei sein. Der barrierefreie Zugang zu den Zügen mithilfe von Aufzügen, erhöhten Bahnsteigen, et cetera soll auch mittelfristig realisiert werden (s.a. Maßnahmekatalog).
- Die VKU führt das Projekt NimmBus durch und bietet u.a. die Bausteine:
  - VKU-Tandem – alle, die keine Erfahrung bei der Nutzung von Bus und Bahn haben, werden auf Wunsch von VKU-Mitarbeitern begleitet
  - Schulungen zur Nutzung von Fahrkartenautomaten
  - Trainingsangebot für die Nutzung von Bussen

- Im Projekt JederBus verbessert die VKU zusammen mit Betroffenen ihr Angebot, u.a. werden alle Bushaltestellen hinsichtlich der Barrierefreiheit bewertet ( „Barriere-freies Routing“) unter: [www.wheel-map.org](http://www.wheel-map.org)<sup>45</sup>
- Außerdem gibt es Fahrdienste für Menschen, die wegen ihrer Behinderung öffentliche Verkehrsmittel nicht benutzen können.  
Weitere Informationen: [www.kreis-unna.de/nc/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/gesundheits/behinderung-inklusion/hilfe-bei-behinderung/behindertenfahrdienst.html](http://www.kreis-unna.de/nc/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/gesundheits/behinderung-inklusion/hilfe-bei-behinderung/behindertenfahrdienst.html)
- Viele "best practice" Beispiele, die der Orientierung für zukünftige Maßnahmen in Schwerte dienen können, sind u. a. unter folgenden Links zu finden:
  - [http://www.ab-nrw.de/index.php?option=com\\_content&view=article&id=781&Itemid=245](http://www.ab-nrw.de/index.php?option=com_content&view=article&id=781&Itemid=245)
  - <http://www.ab-nrw.de>
  - <http://www.nullbarriere.de>
  - <http://www.aktion-mensch.de/inklusion/barrierefreiheit/links.php>
- Ebenso gibt es bereits eine Vielzahl an DIN-Normen:
  - DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Teil 1 - Öffentlich zugängliche Gebäude,
  - DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen - Teil 2 - Wohnungen,
  - DIN 18040-3 Öffentlicher Verkehrs- und Freiraum
  - DIN 32975 Gestaltung visueller Informationen im öffentlichen Bereich zur barrierefreien Nutzung,
  - DIN 32981 Zusatzeinrichtungen für Blinde
  - DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum
  - Leitfaden – Barrierefreiheit im Straßenraum (Landesbetrieb Straßenbau NRW)

### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

#### **Allgemein / Gebäude / Straßen und Plätze**

- Erststellung Gesamtkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (Masterplan Barrierefreiheit) mit nachprüfbareren Jahresziel-Vorgaben

---

<sup>45</sup> Wheelmap.org ist eine Online-Karte für rollstuhlgerechte Orte. Jeder kann leicht über die Internetseite oder über ein SmartPhone Orte finden, eintragen und bewerten. In dem Ratgeber werden auch alle behindertengerechten Parkplätze und Toiletten aufgeführt.

- Entwicklung eines Mobilitätskonzept 2025
- Alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen Gebäude u.a. Rathaus, Schulen, Läden und Restaurants in Schwerte sollen barrierefrei werden (Zum Beispiel: Rampen und Aufzüge, ausreichende Bewegungsflächen, barrierefreie Toiletten, Türen mit Automatik und einer Breite von mindestens 90 Zentimetern, Bedienelemente und Orientierungshilfen). Insbesondere: Barrierefreien Zugang Haupteingang des Rathauses 1 schaffen. Innerhalb des Gebäudes Rathaus 1 Barrierefreiheit erhöhen, z. B. durch selbstöffnende Türen auf allen Fluren.
- Erstellung eines Wegweisers von barrierefreien Geschäften, Gaststätten, Kirchen, usw.
- Die Stadtverwaltung Schwerte und die Wohnberatung informieren über einen barrierefreien Umbau von Geschäften bzw. Wohnungen.
- Die Stadtverwaltung Schwerte und die Wohnberatung informieren die Eigentümer über den Nutzen und die Möglichkeiten eines barrierefreien Umbaus von Geschäften bzw. Wohnungen.
- Straßen und Wege in Schwerte müssen barrierefrei sein (z. B. niedrige Bordsteine, Blinden-Ampeln)
- Überprüfung , ob die Zahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze für Menschen mit Behinderungen ausreicht und Erstellung eines Infoheftes über alle barrierefreien Parkplätze und über alle barrierefreien WCs
- Nutzung von vorhanden Vernetzungsmedien, z.B. Internet-Seite: [www.wheelmap.org](http://www.wheelmap.org). Dort müssen alle Informationen über die Barrierefreiheit in Schwerte eingestellt werden.
- Für blinde und sehbehinderte Menschen ist für eine klare Trennung zwischen Fußgängern und fahrendem Verkehr zu sorgen. Wo es erforderlich ist, müssen Orientierungshilfen wie Leitstreifen und Aufmerksamkeitsfelder vorgesehen werden.
- Ampeln müssen entsprechend den Bedürfnissen blinder und sehbehinderter Menschen angebracht und ausgestattet werden.
- In für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen müssen Beschilderungen in Braille-Schrift und in kontrastreicher, leicht lesbarer und verständlicher Form angebracht werden. Da nur ein Teil der blinden Menschen die Brailleschrift lesen kann, ist die Ausführung in gut tastbarer erhabener Druckschrift häufig zweckmäßiger. Wichtig ist die Beachtung dieser Forderungen vor allem auch in Alten- und Pflegeheimen, in Sozialzentren und Bürgerzentren.
- Die Stadtverwaltung Schwerte initiiert eine Arbeitsgruppe mit Betroffenen zur Erkundung des Stadtgebietes hinsichtlich der Barrierefreiheit: Erstellt wird ein Ratgeber mit Angabe von Geschäften, Gaststätten, Kirchen, usw., die barrierefrei sind. Die Ergebnisse werden dokumentiert auf: [www.wheel-map.org](http://www.wheel-map.org)
- Die Bürger können Barrieren im Stadtgebiet melden: Zum einen auf Veranstaltungen und an Info-Ständen (z.B. Wochenmarkt). Zum anderen richtet die Stadt Schwerte dauerhaft ein „Barriere-Telefon“ und eine „Barriere-E-Mailbox“ im Internet ein.

- Um ein einheitliches Vorgehen bei der Umsetzung der Barrierefreiheit in den Städten und Gemeinden zu erreichen, ist die Berücksichtigung von gültigen DIN-Normen unverzichtbar. Hierdurch werden für behinderte Menschen einheitliche barrierefreie Lebensräume in den Kommunen geschaffen und somit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht.

### **ÖPNV**

- Die barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs und von Transportmitteln
- Erreichbarkeit der Bahnsteige und Bushaltestellen auch für gehandicapte Menschen ermöglichen
- Haltestellenausstattung: Fahrpläne und Ansagen müssen so sein, dass alle Menschen sie lesen bzw. hören und verstehen können. (z.B. Dynamische Fahrgastinformationen mit Sprachausgabe an Bushaltestellen für sehbehinderte, blinde und ältere Menschen, oder zumindest kontrastreiche Anzeigen o. ä.)
- Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen erfahren, ob es beim Umsteigen Hindernisse auf dem Weg gibt: Bordsteine, zu steile Rampen, usw. ("Barriere-freies Routing")
- Beschwerdemanagement der Verkehrsunternehmen: breitere Bekanntmachung eines Ansprechpartners für Beanstandungen bei Bussen und Bahn
- Schulungen für Bus- und Zugpersonal zum Thema "Barrierefreier Nahverkehr" (u.a. Rollstuhlplätze in Bussen, Umgang mit behinderten Menschen)
- Ausschließlicher Einsatz von Niederflurbussen mit Rampen und mit akustischen und optischen Ansagen, inkl. Stationsansagen für blinde Menschen
- Busausstattung z.B. mit Ringschleifen
- Einrichtung von barrierefreien ÖPNV-Verbindungen zu zentralen Orten und Sonderveranstaltungen (u.a. zum Dortmunder Hbf)
- Akzeptanz und Abbau von Berührungsängsten bei Mitfahrern (z.B. Haltestellenansagen von Betroffenen)

### **Kommunikation**

- Bereitstellung von Informationen jeglicher Art in geeigneter Form. Neben den bekannten Formen wie Gebärdensprache und Braille-Schrift, ist z. B. die Nutzung von optischen und akustischen Signalen, die Verwendung 'leichter Sprache' und auch von Bildern, Farben und Symbolen nicht zu vergessen.  
Es müssen alle "alten" Downloads im Internet barrierefrei gestaltet werden (sehr arbeitsintensiv, da viele mehrseitige Dokumente zur Verfügung gestellt werden) und neuen Informationen müssen sofort barrierefrei ins Internet gestellt werden.
- Umsetzung von barrierefreien Informationstechniken der Kommunen nach § 1 Abs. 2 BGG NRW und § 4 BITV NRW.
- Einsatz von Gebärdensprache/Gebärdendolmetschern/Schriftdolmetschern

- Bei Bedarf sollte die Stadtverwaltung Schwerte Veranstaltern eine Höranlage (Induktionsanlage) bereitstellen
- Schaffung von Barrierefreiheit der Webseiten einschließlich Anwendungen, Formularen und Dokumenten.
- Überprüfung der Zugänglichkeit von kommunalen Webseiten nach BITV 2.0 durch Fachpersonal mit eigener Betroffenheit und zielführender Beratung. Dafür sind spezielle Kenntnisse erforderlich. Es kommt bei der Barrierefreiheit von Webauftritten auf die Nutzbarkeit an. Neben der Einhaltung formaler Richtlinien ist die Nutzbarkeit mit den Endgeräten (z.B. Screenreadern) ausführlich zu testen. Diese Tests erfordern Erfahrung mit der Software. Auch andere technische Anwendungen, z.B. die vielfältigen Einstellungen sehbehinderter und blinder Nutzer können nur durch Erfahrung zielführend nachvollzogen werden.
- Die Barrierefreiheit beschränkt sich nicht auf die technische Umsetzung. Navigationskonzepte, Verständlichkeit, Qualität von Alternativtexten, die geräteunabhängige Bedienung und letztlich die Kenntnisse über die Nutzergruppen und deren (behindertenbezogenen) Bedürfnisse sind wichtig und zu beachten.

### **Maßnahmenkatalog**

<b>Maßnahme</b>	<b>Umsetzung durch</b>	<b>Zeitraum</b>
Erststellung Gesamtkonzept für die Herstellung von Barrierefreiheit im öffentlichen Raum		
Entwicklung eines Mobilitätskonzept 2025		
Alle öffentlichen und öffentlich zugänglichen in Schwerte sollen barrierefrei werden.		
Erstellung eines Wegweisers von barrierefreien Geschäften, Gaststätten, Kirchen, usw.		
Die Stadtverwaltung Schwerte und die Wohnberatung informieren über einen barrierefreien Umbau von Geschäften bzw. Wohnungen.		
Die Stadtverwaltung Schwerte und die Wohnberatung informieren über barrierefreien Umbau.		
Straßen und Wege in Schwerte müssen barrierefrei sein		
Überprüfung der Anzahl Parkplätze für Menschen mit Behinderungen und Erstellung eines entsprechenden Infoheftes (Parkplätze plus WCs)		
Nutzung von vorhanden Vernetzungsmedien zur Information über die Barrierefreiheit in Schwerte		
Für blinde und sehbehinderte Menschen ist für eine klare Trennung zwischen Fußgängern und fahren-		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
dem Verkehr zu sorgen.		
Ampeln müssen entsprechend den Bedürfnissen blinder und sehbehinderter Menschen angebracht und ausgestattet werden.		
In für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen müssen Beschilderungen in Braille-Schrift und in kontrastreicher, leicht lesbarer und verständlicher Form angebracht werden.		
Initiierung einer Arbeitsgruppe mit Betroffenen zur Erkundung des Stadtgebietes hinsichtlich der Barrierefreiheit und Erstellung eines entsprechenden Ratgebers.		
Schaffung der Möglichkeit Barrieren im Stadtgebiet zu melden, z.B. „Barriere-Telefon“ ; „Barriere-E-Mailbox“.		
Berücksichtigung von gültigen DIN-Normen		
Die barrierefreie Gestaltung von Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs und von Transportmitteln		
Erreichbarkeit der Bahnsteige und Bushaltestellen auch für gehandicapte Menschen ermöglichen		
Haltestellenausstattung: Fahrpläne und Ansagen müssen so sein, dass alle Menschen sie lesen bzw. hören und verstehen können.		
Rollstuhlfahrer und gehbehinderte Menschen erfahren, ob es beim Umsteigen Hindernisse auf dem Weg gibt: Bordsteine, zu steile Rampen, usw. ("Barriere-freies Routing")		
Beschwerdemanagement der Verkehrsunternehmen / breitere Bekanntmachung eines Ansprechpartners bei Bussen und Bahn		
Schulungen für Bus- und Zugpersonal zum Thema "Barrierefreier Nahverkehr"		
Ausschließlicher Einsatz von Niederflurbussen mit Rampen und mit akustischen und optischen Ansagen, inkl. Stationsansagen für blinde Menschen		
Busausstattung z.B. mit Ringschleifen		
Einrichtung von barrierefreien ÖPNV-Verbindungen zu zentralen Orten und Sonderveranstaltungen		
Akzeptanz und Abbau von Berührungsängsten bei Mitfahrern (z.B. Haltestellenansagen von Betroffene-		

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
nen)		
Bereitstellung von Informationen jeglicher Art in geeigneter Form, wie Gebärdensprache und Brailleschrift, optische und akustische Signalen, 'leichte Sprache' usw.		
Umsetzung von barrierefreien Informationstechniken der Kommunen nach § 1 Abs. 2 BGG NRW und § 4 BITV NRW.		
Einsatz von Gebärdensprache/Gebärdendolmetschern/Schriftdolmetschern		
Bei Bedarf sollte die Stadt Schwerte Veranstaltern eine Höranlage (Induktionsanlage) bereitstellen		
Schaffung von Barrierefreiheit der Webseiten einschließlich Anwendungen, Formularen und Dokumenten.		
Überprüfung der Zugänglichkeit von kommunalen Webseiten nach BITV 2.0 durch Fachpersonal mit eigener Betroffenheit und zielführender Beratung.		
Navigationskonzepte, Verständlichkeit, Qualität von Alternativtexten, die geräteunabhängige Bedienung und letztlich die Kenntnisse über die Nutzergruppen und deren (behindertenbezogenen) Bedürfnisse sind wichtig und zu beachten		

### 5.3 Gewinn für die Gesellschaft

Inklusion schafft eine Verbindung zwischen dem individualistischen Ansatz und der Pluralität in einer Gesellschaft. Durch die Vielfalt der Individuen, eben auch, aber nicht nur, durch die Unterschiede aufgrund der verschiedenen Fähigkeiten, ist eine Gesellschaft 'reich'. Unter der Annahme, dass in diesem Sinne 'reich' sein von allen Mitgliedern der Gesellschaft als erstrebenswert angesehen wird, ist die Vielfalt an 'unterschiedlich sein' eine Bereicherung (also Gewinn). Um diese Bereicherung erleben zu können, bedarf es gemeinsamen Handelns bzw. eines gemeinsamen Weges. Ist man gemeinsam auf einem Weg und möchte das Ziel ebenfalls gemeinsam erreichen, ist das Beseitigen von Hindernissen und Schwierigkeiten, das Lösen von Problemen, eine Selbstverständlichkeit. Die gemeinsamen Anstrengungen führen zu einem 'Wir-Gefühl', das zu einer Stärkung des Einzelnen beiträgt, aber auch die Gruppe im Ganzen stärkt. Das 'Wir' macht auch deutlich, dass der/die Einzelne/-n immer nur im Bezug zu den Anderen ein Mitglied der Gesellschaft ist. Ohne das 'Wir' gäbe es gar keine Gesellschaft.



Durch das Ausgrenzen und Zurücklassen von vermeintlich Schwächeren (d.h. kurzfristig verlangsamende Individuen) kann ein naheliegendes Ziel zunächst schneller erreicht werden. Um aber langfristig erfolgreich zu sein, kann es sich keine Gruppe leisten, auf die Ressourcen von möglichst vielen unterschiedlichen Individuen zu verzichten. Das bedeutet auch in bestimmten Situationen die Interessen des/der Einzelnen der Gruppe unterzuordnen, d. h. den pluralistischen Ansatz sehen.

Auch unabhängig von einer Zielerreichung ('Der Weg ist das Ziel'), ist die Vielfalt auf dem Weg selbst eine Bereicherung für alle. Alle Hindernisse die auf einem Weg gemeinsam beseitigt werden führen zu einem Gewinn an Wissen und Erfahrung, an sozialen Kompetenzen und Kontakten, Gewinn an Stärke und Freude und an Zugehörigkeitsgefühl.

**Ausgrenzung bedeutet Verlust!**

Durch Inklusion (z. B. in Kita und Schule) haben junge Menschen früh die Möglichkeit 'das Anders sein' als das 'Normale' zu erleben. Menschen mit Behinderung gehören dann, wie selbstverständlich, dazu. Junge Menschen können sich selbst ein Bild machen, sie müssen keine 'Schubladen' übernehmen, das bedeutet 'Soziales Lernen' von Anfang an.

Dazu gehören unter anderem auch die Entwicklung einer geeigneten Gesprächskultur und die Wahrung von Rededisziplin. Wenn in Gesprächsrunden Rücksicht auf Personen genom-



men wird, die nicht so schnell oder gar nicht einem Durcheinander in einer Diskussion folgen können, so profitieren alle von dem angenehmeren Gesprächsklima, dem besseren Verständnis und der damit einhergehenden Wertschätzung einzelner Redebeiträge.

Kommunikation und soziales Miteinander haben eine immer größere Bedeutung für die Gesellschaft und ihre positive Weiterentwicklung

Demographischer Wandel und Inklusion hängen eng zusammen. Durch inklusives Handeln wird der Mensch mit Behinderung selbstständiger. Damit gehen ganz pragmatisch auch ökonomische Vorteile einher. Wer früh lernt sich selbst zu helfen, benötigt später weniger Unterstützung, und spart damit Ressourcen. Das heißt, in die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung investiertes Geld zahlt sich später aus. Das bedeutet wiederum einen Gewinn für Alle.

Außerdem steht Inklusion in einer Gesellschaft, die immer 'schneller' wird, in der auch nicht in besonderer Weise eingeschränkte Menschen zurückbleiben, für Entschleunigung bzw. positive Verlangsamung sowie Schärfung des Blicks für die wesentlichen Dinge im Leben.

Darüber hinaus gibt es im Bereich Mobilitätseinschränkung bzw. Mobilität eine Reihe verschiedenster Beispiele für Synergieeffekte. Der abgesenkte Bordstein, die Rampe, der Aufzug, der Niederflur-Bus, der Text in leichter Sprache, gut verständliche Informationsmaterialien, kontrastreiche Beschriftung, selbstöffnende Türen und vieles mehr, sind auch hilfreich für Eltern mit Kinderwagen, für ältere Menschen, für Menschen, die kurzfristig durch Erkrankung eingeschränkt sind, und auch Menschen, die nur mal nur viel Gepäck dabei und keine Hand frei haben.

Barrierefreiheit ist Komfort für ALLE!

Stichpunkte:

- Vielfalt und Teilhabe bedeutet Gewinn
- Ausgrenzung bedeutet Verlust
- Gemeinsamkeit macht stark
- verbesserte Kommunikation und soziales Miteinander
- ökonomische Vorteile
- Entschleunigung bzw. positive Verlangsamung
- Barrierefreiheit ist Komfort für alle

## 5.4 Aspekte der Selbsthilfe

### Artikel 3 UN BRK Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

...

- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft; ...

### Artikel 24 UN BRK Bildung

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung.

...

- b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

In der UN-BRK liegt der Selbsthilfe der Art. 3 zugrunde, durch den Grundsatz: "Die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft" ist zu gewährleisten. Dies beinhaltet, wie eingangs erwähnt, auch das Recht sich selbst in die Gesellschaft einzubringen. Und das ist ein Aspekt, dem insbesondere durch ein gut funktionierendes System der Selbsthilfe, Rechnung getragen wird.

Aber auch der Artikel 24 (Bildung) bietet einen Verweis, mit der Forderung, ..." Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen". Für diese Forderung bietet der Bereich der Selbsthilfe ebenfalls gute Möglichkeiten der Umsetzung.

Die Selbsthilfe ist ein unverzichtbarer Bestandteil von Inklusion. Betroffene tauschen Erfahrungen aus und motivieren sich gegenseitig. Selbsthilfe ist einer der Schlüssel um mit außergewöhnlichen Situationen und Lebensumständen fertig zu werden. Selbsthilfe ist des-



halb auch immer ein Stück Lebensqualität.

"Die Gemeinschaft mit anderen hilft, die eigene Lebenssituation zu akzeptieren - oder positiv zu verändern. Egal wie das Ziel bestimmt wird, die Mitarbeit in einer Selbsthilfegruppe bietet die Möglichkeit, den eigenen Weg zu finden."<sup>46</sup>

Charakteristisch für das Selbsthilfeprinzip ist der regelmäßige und selbstbestimmte Austausch von (hier:) Menschen mit Behinderung sowie Angehöriger. Die gemeinsame Auseinandersetzung mit Behinderung stärkt die Betroffenenkompetenz. Die Hilfe zur Selbsthilfe zeichnet sich durch Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Mitglieder aus. Eine Leitung durch externe Fachkräfte widerspricht dem Selbsthilfeprinzip. Die Selbsthilfeförderung der Krankenkassen und ihrer Verbände zielt darauf ab, die Selbsthilfe in der Vielfalt ihrer Strukturen und Ausrichtungen zu unterstützen. Die Förderung von Selbsthilfe stützt damit auch den Grundgedanken der Inklusion als Leitbegriff der UN-Behindertenrechtskonvention.<sup>47</sup>

### **Beispiele bisheriger Aktivitäten und gelebter Praxis**

- Die SHG Schwerte e. V. - Selbsthilfegemeinschaft psychisch Kranker, der Angehörigen und der freiwilligen HelferInnen e.V. mit ihren Einrichtungen steht in Schwerte seit über 30 Jahren für das Prinzip der Selbsthilfe und den inklusiven Gedanken.<sup>48</sup>
- Kreis Unna: An drei Standorten, u.a. in Schwerte steht K.I.S.S. – Kontakt- und Informationsstelle für die Organisation der Selbsthilfe. Sie ist eine themenübergreifende Beratungsstelle. Sie vermittelt interessierte Bürger an Selbsthilfegruppen, unterstützt Gruppen Gründungen, arbeitet mit bestehenden Gruppen zusammen und kooperiert mit anderen Fachleuten, betreibt Öffentlichkeitsarbeit, hilft bei Förderanträgen, stellt Infrastruktur und vieles mehr.<sup>49</sup>
- Aktionen in Kooperation der Selbsthilfegruppen „dabei: der Arbeitskreis behindert – engagiert – integriert“, der Initiative „Gemeinsam leben, gemeinsam lernen e.V.“ mit der KuWeBe/VHS und der Rohrmeisterei.
- "Inklusion nicht nur für sichtbare Beeinträchtigungen": Veranstaltungen zum 30-jährigen Bestehen der Selbsthilfegemeinschaft Psychisch Kranker in Schwerte. Vortrag von Prof. Dr. Annelie Keil: Gut, dass du anders bist! – Und nun? Unterschiede leben, Normalität in Frage stellen, Biografie erfinden.
- In Schwerte ist das Engagement im Bereich der Selbsthilfe im Bezug zu Menschen mit Behinderung aus Sicht der Beteiligten überdurchschnittlich gut. In verschiedenen Gruppen und Arbeitskreisen, werden die unterschiedlichsten Themen behandelt. Wichtig ist auch die gesellschaftliche Teilhabe. Ganz nach dem Motto "dabei ... und mittendrin!" des gleichnamigen Arbeitskreises "dabei" = "der Arbeitskreis - behindert - engagiert –

---

<sup>46</sup> Zitat: <http://www.selbsthilfe-stammtisch.sos-ruhrtal.de/index2.html>

<sup>47</sup> vgl.: Leitfaden zur Selbsthilfeförderung / Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes / 2013

<sup>48</sup> Weitere Informationen: <http://www.shg-schwerte.de>

<sup>49</sup> Link: <http://www.kreis-unna.de/nc/hauptnavigation/kreis-region/leben-im-kreis/gesundheit/selbsthilfe.html>

integriert" unter dem Dach des Vereins "Stadtmarketing Schwerte e.V.". (<http://www.dabei-schwerte.de>)

- Durch die Kontakt- und Informationsstelle in Schwerte sehen sich die Beteiligten und Betroffenen jederzeit gut begleitet, und sehen im Bereich der Selbsthilfe keinen akuten Handlungsbedarf, solange dieses Angebot vor Ort aufrechterhalten wird.<sup>50</sup>

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Unterstützung, Erhalt und Ausbau der vorhandenen Strukturen und bewährten Einrichtungen und Organisationen
- Ausbau der Kooperationen
- Unterstützung der Vernetzung, Beratung und Begegnung
- Partizipation an Planungsprozessen

#### **Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Unterstützung, Erhalt und Ausbau der vorhanden Strukturen und bewährten Einrichtungen und Organisationen		
Ausbau der Kooperationen		
Unterstützung der Vernetzung, Beratung und Begegnung		
Partizipation an Planungsprozessen		

---

<sup>50</sup> Kontakt/Infos: K.I.S-S- - Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen des Kreises Unna Treffpunkt Gesundheit Schwerte / Kleppingstr. 4, 58239 Schwerte / Tel.: 0 23 04/240 70-22 / E-Mail: [Anette.Engelhardt@kreis-unna.de](mailto:Anette.Engelhardt@kreis-unna.de) Internet: <http://www.kreis-unna.de>

## 5.5 Inklusionsgremium / Ansprechpartner/-in Inklusion

Inklusion ist ein unerschöpfliches Feld an Aufgaben, Maßnahmen und Zielen, und ein nicht weniger großer Pool an beteiligten und betroffenen Menschen, Gruppen, Organisationen und Organen.

Um dieses große Feld 'bestellen' zu können, bedarf es vieler Hände Arbeit und vieler Schultern, auf die die Lasten verteilt werden können. Der Koordination und der Netzwerkarbeit kommt dabei eine besondere Bedeutung zu und ist wesentliche Aufgabe in der Inklusionsverantwortung. Dazu kommt die Verantwortung für die Struktur und Prozessqualität.

Diese Aufgaben sind nicht nebenbei zu erledigen, sondern bedürfen einer gezielten Ausrichtung und einer eigenen, auf die Ziele abgestellten, Struktur. Daher gehören zu dieser Struktur, neben der Inklusion als Querschnittsaufgabe der gesamten Stadtverwaltung, auch ein spezielles Gremium sowie ein/-e Ansprechpartner/-in für Inklusion oder fachliche Begleitung.

### **Inklusionsgremium**

Für das Inklusionsgremium kommen folgende Formen in Frage. Es kann ein Inklusions-Beirat, ein Inklusions-Rat, oder auch ein Ausschuss gebildet werden. Die Vor- und Nachteile der einzelnen Möglichkeiten sind noch zu diskutieren und gegeneinander abzuwägen.

Die AG-Inklusion ist sich einig, dass es neben dem Integrationsrat und dem Senioren- und Pflegebeirat ein eigenständiges Gremium geben muss, das mindestens mit den Kompetenzen und dem Stellenwert dieser Gremien ausgestattet ist. Ein Gremium mit eigenen Entscheidungskompetenzen ist anzustreben.

Einem Gremium mit Entscheidungskompetenz sollten stimmberechtigte und beratende Mitglieder angehören. Dagegen sollten die Mitglieder eines Gremiums, das nur Empfehlungen aussprechen kann, gleichberechtigte Mitglieder sein. Sollte es sich dabei um eine vergleichsweise große Gruppe handeln, könnte sie sich organisatorisch aufteilen in z. B. ein großes Plenum und einen kleineren Sprecherkreis, um handlungsfähig zu bleiben.

Ein/-e Vertreter/-in des Gremiums sollte jeweils in den relevanten Ausschüssen vertreten sein. Mit welchen Kompetenzen, z. B. Rederecht, diese auszustatten sind, bliebe ebenfalls noch zu prüfen.

In allen möglichen Formen des Gremiums sollten sich die Mitglieder aus folgenden Bereichen rekrutieren:

- Rat der Stadt bzw. die im Rat vertretenen Parteien
- freie Wohlfahrtspflege
- Organisationen Betroffener
- sachkundige Bürger

- Verwaltung

Anforderungen, Aufgaben und Ziele des Gremiums:

- Das Gremium ist gemeinsam mit der/dem Ansprechpartner/-in Inklusion für das kontinuierliche Voranschreiten der Umsetzung der UN BRK in Schwerte mit verantwortlich.
- Das Gremium arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell und überparteilich.
- Es berät den Rat und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen.
- Das Gremium erarbeitet Empfehlungen zur Verbesserung der Lebensqualität und berät bei der Planung und Verwirklichung von Angeboten und Hilfen.

Die von den Mitgliedern der AG-Inklusion erworbenen Kompetenzen sind bestmöglich zu integrieren.

Ziel des Gremiums ist, dass Menschen mit Behinderung in Schwerte die gleichen Chancen wie allen Menschen gewährt werden. Ziel ist, dass die Würde aller geachtet wird und niemand diskriminiert wird. Ziel ist die Gleichbehandlung, die Teilhabe und die Selbstbestimmung aller Bürger und Bürgerinnen in Schwerte.

### **Ansprechpartner/-in Inklusion**

Die/der Ansprechpartner/-in Inklusion

- ist für die Umsetzung und Fortschreibung des Inklusionsplanes zuständig
- trägt insbesondere mit Verantwortung für die Bewusstseinsbildung in Schwerte
- hat einen Überblick über alle die Inklusion betreffenden Angelegenheiten innerhalb von Schwerte
- ist Ansprechpartner/-in in allen die Inklusion betreffenden Angelegenheiten, innerhalb der Verwaltung, sowie für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwerte
- übernimmt die Koordination der in Schwerte mit dem Thema Inklusion befassten Personen und Organisationen
- ist Bindeglied zwischen örtlichen und überörtlichen mit dem Thema Inklusion befassten Personen und Organisationen
- bildet Netzwerke
- gewährleistet die Bürgerbeteiligung bzw. die Partizipation auf allen Ebenen
- übernimmt die Begleitung und Koordination von Fachgruppen
- gewährleistet eine kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit

- führt die Geschäfte des Inklusions-Gremiums oder arbeitet mitverantwortlich darin oder in enger Kooperation (je nach Organisationsform)

Die Fortschreibung des Inklusionsplans ist eine Sache, die Überprüfung, Begleitung der Umsetzung dieses Plans eine andere. Eine Fortschreibung kann auch zu einem festgelegten Zeitpunkt in einem bestimmten Rhythmus erfolgen. Die Begleitung, das Vorantreiben, das Überprüfen etc. der Inklusionsbelange bedarf dagegen eines ständigen Angebotes bzw. einer ständigen Präsenz von einer dafür zuständigen Person.

Dazu ist die Einrichtung eines eigenen Ansprechpartners / einer eigenen Ansprechpartnerin, der/die vorrangig mit diesem Aufgabengebiet betraut ist, unbedingt erforderlich. Unter dem Eindruck der Beschäftigung mit der UN Behindertenrechtskonvention und dem Thema Inklusion, wird immer wieder deutlich, dass allein aufgrund der Komplexität des Themas, die volle Konzentration mindestens einer Person darauf ausgerichtet sein sollte. Insbesondere die Umsetzung geforderter oder geplanter konkreter Maßnahmen bedarf einer ständigen Begleitung und Überprüfung. Im Bereich der Bewusstseinsbildung ist ebenfalls eine kontinuierliche Arbeit erforderlich. Dazu bedarf es einer Person, die sich auch als Anwalt/Anwältin der Inklusion begreift und auch als solche/-r handelt.

Es ist damit zu rechnen, dass das Thema Inklusion immer wieder auch auf Widerstände stoßen wird. Dies hat sich in der Vergangenheit, aber auch in der Gegenwart bereits deutlich gezeigt. An vielen Stellen ist noch, und auch laufend, Überzeugungsarbeit zu leisten. Insbesondere, wenn mit Inklusion Kosten verbunden sind, und das ist häufig der Fall, dann ist hohes Engagement, Überzeugungskraft, Kreativität, Lösungsorientierung und Durchhaltevermögen erforderlich. Insbesondere die Aufgabe der Bewusstseinsbildung erfordert bei der Umsetzung ein hohes Maß an eigener Identifikation mit dem Thema.

Diese Anforderungen sind schon für eine/-n speziell bestellten Ansprechpartner/-in Inklusion sehr hoch, als Auftrag nebenbei oder als zusätzliche Aufgabe aber keinesfalls leistbar.

Nicht zuletzt die Koordination der Partizipation und die Vernetzung (örtlich und überörtlich) sind laufende Anforderungen mit einem hohen zeitlichen Aufwand.

**Die Arbeitsgruppe Inklusion bittet den Rat der Stadt Schwerte und die Stadtverwaltung Schwerte die Einrichtung eines Inklusionsgremiums sowie eines eigenen Ansprechpartners / einer eigenen Ansprechpartnerin für Inklusion zu prüfen.**

#### **Inklusion in alle Ausschüsse und Entscheidungen**

In allen Verwaltungsvorlagen ist ein Passus aufzunehmen, der die Beachtung von Inklusionsbelangen standardmäßig vorsieht.

#### **Herausforderungen und Handlungsleitlinien:**

- Prüfung der Einrichtung eines/einer Ansprechpartner/-in Inklusion
- Prüfung der Einrichtung eines Inklusionsgremiums
- Aufnahme des Inklusionszusatzes in allen Verwaltungsvorlagen

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Prüfung der Einrichtung eines/einer Ansprechpartner/-in Inklusion		
Prüfung der Einrichtung eines Inklusionsgremiums		
Aufnahme des Inklusionszusatzes in allen Verwaltungsvorlagen		



## 6 Kampagnen

Wie bereits im Kapitel 5.1 herausgestellt ist die Bewusstseinsbildung eine zentrale Forderung in der UN BRK und gleichzeitig auch eine unbedingte Voraussetzung für das Gelingen von Inklusion. Und im Gegensatz zur Aufgabe der Herstellung von Barrierefreiheit, ist sie häufig mit keinem, nur geringem oder zumindest überschaubarem Kostenaufwand verbunden. Daher kommt der Bewusstseinsbildung bei der Umsetzung UN BRK eine besondere Bedeutung zu.

Die Möglichkeiten sind vielfältig und der Kreativität auf allen Ebenen sind kaum Grenzen gesetzt.

Die Öffentlichkeitsarbeit und die Bürgerbeteiligung sind dabei wichtige Instrumente.

### 6.1 Öffentlichkeitsarbeit

Der Artikel 8 der UN-BRK zur Bewusstseinsbildung (s. a. Kapitel 5.1) enthält im Absatz 2 die Verpflichtung zur Einleitung und dauerhaften Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit. Deren Ziel ist es

- " ... die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderung zu erhöhen
- eine positive Wahrnehmung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern".

Weiter heißt es dort, dass alle Medienorgane aufgefordert sind, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist somit im Rahmen der UN-BRK Teil bzw. Instrument der Bewusstseinsbildung. Öffentlichkeitsarbeit dient gleichzeitig aber auch der Information von Betroffenen.

Inklusion ist derzeit in den verschiedensten Medien häufig ein Thema. An vielen Orten entstehen Inklusionspläne. Damit einhergehen häufig auch öffentlichkeitswirksame Aktionen. Die Änderung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes NRW inklusive des Streites um die Konnexitätsrelevanz produziert eine Schlagzeile nach der anderen. Dadurch ist die Thematik heute immer wieder im Blickfeld der Öffentlichkeit. Um sie jedoch fest im Bewusstsein der Öffentlichkeit zu verankern, bedarf es einer kontinuierlichen Öffentlichkeitsarbeit.

Die lange Tradition des Versteckens und Wegsehens muss verändert werden, hin zu einer ständigen Präsenz des Themenkomplexes bzw. der Menschen mit Behinderung selbst in der Öffentlichkeit. Und dabei geht es nicht nur um die meist offensichtlichen Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen, sondern auch um geistige und seelisch-emotionale Handicaps. Das

'Unnormale' wird zur 'Normalität'. Dadurch entsteht ein wechselseitiger Prozess. Umso normaler das 'Anderssein' von allen empfunden wird, desto entspannter ist der Umgang mit einander, und alle Beteiligten fühlen sich wohler. Für die Menschen mit Behinderung bedeutet das Abbau von Scham und Aufbau von Selbstbewusstsein. Bei den nicht direkt Betroffenen wird die Bewusstseinsbildung gefördert. Folgende Fragen haben sich den meisten vermutlich schon einmal gestellt: "Wie gehe ich mit einem Menschen mit Behinderung um?", "Wo schaue ich hin?", "Darf ich helfen?" "Muss ich helfen?" "Und wenn ja, wie?" "Womit verletze ich meinen Gegenüber wohlmöglich?" usw., usw.. Diese Unsicherheiten abzubauen und ein vertrauensvolles Miteinander zu schaffen, auch das kann und muss Öffentlichkeitsarbeit leisten. Dabei sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen.

Zur Öffentlichkeitsarbeit gehören:

- Presse- und Medienarbeit
- Öffentlichkeitswirksame Aktionen
- Veranstaltungen unterschiedlicher Art
- Verbreitung von Informationsmaterial

#### **Herausforderungen und Handlungslinien:**

- Die Stadt Schwerte berücksichtigt bei allen eigenen Pressemitteilungen, dass die Darstellung von Menschen mit Behinderung den Grundsätzen der UN BRK entspricht.
- Sie wirkt daraufhin, dass örtliche freie Medien entsprechende Selbstverpflichtungen eingehen und einhalten.
- Sie fördert die Häufigkeit der Berichterstattung zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- Sie achtet im Rahmen ihrer Vorbildfunktion darauf, dass Beispiele gelungener Inklusion veröffentlicht werden.
- Sie regt an, veranlasst oder führt selber durch: Informationsveranstaltungen, Aktionen, Workshops, Börsen o. ä. zur Inklusion.
- Sie fördert die Verbreitung von Flyern mit Informationen für Menschen mit Behinderung und zur Inklusion im Allgemeinen, um die dauerhafte Präsenz der Thematik auf allen Ebenen zu erhöhen.
- Sie fördert die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.

**Maßnahmenkatalog**

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitraum
Die Stadt Schwerte berücksichtigt bei allen eigenen Pressemitteilungen, dass die Darstellung von Menschen mit Behinderung den Grundsätzen der UN BRK entspricht.		
Sie wirkt daraufhin, dass örtliche freie Medien entsprechende Selbstverpflichtungen eingehen und einhalten.		
Sie fördert die Häufigkeit der Berichterstattung zu Themen, die Menschen mit Behinderung betreffen.		
Sie achtet im Rahmen ihrer Vorbildfunktion darauf, dass Beispiele gelungener Inklusion veröffentlicht werden.		
Sie regt an, veranlasst oder führt selber durch: Informationsveranstaltungen, Aktionen, Workshops, Börsen o. ä. zur Inklusion.		
Sie fördert die Verbreitung von Flyer mit Informationen für Menschen mit Behinderung und zur Inklusion im Allgemeinen, um die dauerhafte Präsenz der Thematik auf allen Ebenen zu erhöhen.		
Sie fördert die Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung.		

## 6.2 Bürgerbeteiligung

Die Beteiligung der Bürger am Gesamtprozess ist unbedingt erforderlich. In der AG-Inklusion erfolgte der Einstieg zunächst über die Beteiligung von Politik, Organisationen der Betroffenen, freien Trägern und der Verwaltung.

Inklusion betrifft jedoch alle Bürger. Daher sollte längerfristig über verschiedene Aktionen / Kampagnen eine breitere Beteiligung erreicht werden.

Zu beteiligen sind, interessierte Bürger und Bürgerinnen, nicht organisierte Betroffene und Personen aus deren persönlichen Umfeld, Fachleute und fachkundige Menschen, freie Träger, alle Teile der Verwaltung usw..

Dazu ist zum Beispiel ein Workshop denkbar, der für alle Interessierten offen ist. Die Themenfelder (wie z. B. Schule, Wohnen, Arbeit usw.) könnten analog zu diesem Plan gewählt werden. Anschließend sollten verbindliche Gruppen gebildet werden, die in den einzelnen Themenfeldern weiter arbeiten. Diese könnten an Entscheidungsvorbereitungen mitarbeiten, sie könnten Aktionen vorbereiten oder auch durchführen, oder auch Informationsmaterial vorbereiten und erstellen, oder auch nur den Ideenpool mit füllen. Im Vordergrund sollte aber die Umsetzung von Ideen und Vorschlägen in die konkrete Praxis stehen.

Außerdem ist bei der Bürgerbeteiligung eine enge Kooperation mit bereits bestehendem Bürgerengagement anzustreben. Bündnisse, Sozialraumkonferenzen, Netzwerke, Ehrenamtsstrukturen u. ä., die schon bestehen und wirken, sind eher zu ergänzen, als neue Strukturen zu schaffen.

Darüber hinaus sollte mindestens eine kreisweite ggf. auch weiterreichende Vernetzung angestrebt werden.

## 7 Schlusswort

### 7.1 Fortschreibung des Inklusionsplanes

Die Fortschreibung des Inklusionsplanes ist ein wesentliches Element der gesamten Inklusionsplanung. Der hier vorgelegte Inklusionsplan kann keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Vielmehr soll er zwar ein Meilenstein auf einem Weg sein, aber eben auch nur einer von vielen, die noch folgen müssen. Wie die Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention an sich, so ist auch der Inklusionsplan der Stadt Schwerte kein ultimatives Papier, sondern Teil eines fortlaufenden Prozesses.

Die Hervorhebung des Prozesscharakters ist außerordentlich wichtig. Es muss deutlich sein, dass es sich bei dem Thema Inklusion um ein Wechselspiel aus Theorie und gelebter Praxis handelt. Nicht nur die Bestandserhebung, Planung und Umsetzung von Maßnahmen bilden einen Prozess. Auch Elemente wie beispielsweise die Bewusstseinsbildung sind ein stetig voranschreitender Prozess.

Es ist auch davon auszugehen, dass neben den unten aufgeführten Fortschreibungselementen, sich in der Zukunft weitere Anforderungen ergeben werden, die heute noch gar nicht abzusehen sind.

Folgende Anforderungen an die Fortschreibung des Inklusionsplans, können heute schon benannt werden:

- Die im Plan aufgeführten Maßnahmen, Leitlinien und Herausforderungen sind weiter zu konkretisieren und noch kleinteiliger zu planen.
- Ausarbeitung der Zuständigkeiten für die Umsetzung.
- Ausarbeitung des Zeitplans.
- Ergänzung durch einen Kostenplan.
- Die Übersetzung des Plans in die sogenannte 'leichte Sprache'.
- Integration der Sozialraumbetrachtung.
- Einbindung der Ergebnisse aus weiterer Partizipation.

## 7.2 Ausblick / Vision

Wie in den Kapiteln zuvor hinreichend ausgeführt ist die Umsetzung der UN BRK eine "Herkules-Aufgabe" mit einem immerwährenden Prozess.

**Mit**

- **einer laufenden Fortschreibung des Aktionsplanes,**
- **der Einbeziehung von Aktionen und Erfahrungen aller Ebenen (EU, Bund, Land, Kreis, Kommune usw.)**
- **der Schaffung einer eigenen Stelle Ansprechpartner/-in Inklusion, und**
- **der Einrichtung eines Inklusionsgremiums**

**stellt die Stadt Schwerte die richtigen Weichen und wird ihr die Realisierung von Inklusion gelingen!**

## 8 Anhang

### 8.1 Literatur

1. Alle sind verschieden: Auf dem Weg zur Inklusion in der Schule . ▪ Autor: Schöler, Jutta ▪ Verlag: Beltz Praxis
2. Auf dem Weg zur inklusiven Schule - Gemeinsames Lernen in Primarstufe und Sekundarstufe ▪ Herausgeber: Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen ▪ Quelle:  
[http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Flyer\\_Auf\\_dem\\_Weg\\_zur\\_inklusive\\_Schule.pdf](http://www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Inklusion/Flyer_Auf_dem_Weg_zur_inklusive_Schule.pdf)
3. Auf dem Weg zur schulischen Inklusion in Nordrhein-Westfalen. Empfehlungen zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention im Bereich der allgemeinen Schulen ▪ Autoren: Klemm, Klaus und Preuss- Lausitz, Ulf ▪ Quelle:  
[http://www.schulministeri-um.nrw.de/BP/Inklusion\\_Gemeinsames\\_Lernen/Gutachten\\_Auf\\_dem\\_Weg\\_zur\\_schulischen\\_Inklusion/NRW\\_Inklusionskonzept\\_2011\\_-\\_neue\\_Version\\_08\\_07\\_11.pdf](http://www.schulministeri-um.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/Gutachten_Auf_dem_Weg_zur_schulischen_Inklusion/NRW_Inklusionskonzept_2011_-_neue_Version_08_07_11.pdf)
4. Bausteine sprachheilpädagogischen Unterrichts ▪ Autor: Reber, Karin; Schönauer-Schneider, Wilma ▪ Verlag: Reinhardt, 2011
5. Beobachten, bewerten, beraten - Verfahren und Werkzeuge für eine andere Evaluation. ▪ Autoren: Wocken, Hans; Strähling, Reinhard; Ruhr; Schneider ▪ Quelle: Schulverbund BüZ, <http://www.blickueberdenzaun.de/broschuerenbestellung.html>
6. „Blick über Zaun" - Schulen lernen von Schulen - Vorschläge zur Planung und organisatorischen Ausgestaltung von Peer-Reviews durch kritische Freunde. ▪ Quelle: Schulverbund BüZ, <http://www.blickueberdenzaun.de/broschuerenbestellung.html>
7. Das Haus der inklusiven Schule: Baustellen - Baupläne – Bausteine ▪ Autor: Wocken, Hans
8. Der Arbeitsmarkt in Deutschland - Arbeitsmarktberichterstattung ▪ Herausgeber: Zentrale Arbeitsmarktberichterstattung ▪ Quelle:  
<http://statistik.arbeitsagentur.de/arbeitsmarktberichte>
9. Der Arbeitsmarkt in NRW, November 2013, Schwerbehinderte Menschen ▪ Herausgeber: Regionaldirektion NRW der Bundesagentur für Arbeit ▪ Arbeitsmarktbeobachtung November 2013 ▪ [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) ▪ Diese Publikation ist nur als Online-PDF-Dokument verfügbar
10. Diagnostik für Lehrkräfte ▪ Autoren: Hesse, Ingrid und Latzko, Brigitte ▪ Verlag: UTB, 2011
11. Diagnostik im Schuleingangsbereich ▪ Autoren: Reichenbach, Christina und Lücking, Christina ▪ Verlag: Borgmann, 2007

12. Diagnostizieren, Fordern und Fördern [4., überarbeitete Auflage] Buch mit Kopier-  
vorlagen ▪ Autoren: Greving, Johannes, Linser, Hans Jürgen und Paradies, Liane ▪ Ver-  
lag: Cornelsen Verlag Scriptor, 2007
13. Diskriminierung im Bildungsbereich und im Arbeitsleben - Zweiter Gemeinsamer Be-  
richt der Antidiskriminierungsstelle des Bundes und der in ihrem Zuständigkeitsbe-  
reich betroffenen Beauftragten der Bundesregierung und des Deutschen Bundesta-  
ges ▪ Autor: Antidiskriminierungsstelle des Bundes ▪ Quelle:  
[http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/  
PM30\\_GemeinsamerBerichtADS\\_mh.html](http://www.behindertenbeauftragter.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2013/PM30_GemeinsamerBerichtADS_mh.html)
14. Dokumentationsfilm: Klassenleben (2005) ▪ Regisseur: Siegert, Hubertus ▪
15. Du gehörst zu uns Inklusive Grundschule/ Basiswissen Grundschule Band 20 ▪ Autor:  
Strähling, Reinhard ▪ Verlag: Schneider Verlag
16. Eine Schule für alle: Inklusion umsetzen in der Sekundarstufe ▪ Verlag: Mittendrin e.  
V. Verlag An der Ruhr
17. Einführung in die Pädagogik bei Lernbeeinträchtigungen ▪ Autoren: Werning, Rolf  
und Lütje-Klose, Birgit ▪ Verlag: Reinhardt, 2006
18. Film: Berg Fidel ▪ Regisseur: Wenders, Hella
19. Film: Gemeinsam anders (2011) ▪ Autor: Kloeble, Christopher ▪ Regisseur: Bochert,  
Marc-Andreas ▪ Quelle (Trailer):  
[http://www.br.de/fernsehen/br-alpha/import/audiovideo/trailer-  
inklusion100~popup.html](http://www.br.de/fernsehen/br-alpha/import/audiovideo/trailer-inklusion100~popup.html) ▪ Bezugsquelle: Mitschnittstelle des BR: [https://www.br-  
mit-schnitt.de/antragsformulare/](https://www.br-mit-schnitt.de/antragsformulare/)
20. Fördern planen ▪ Autoren: Flott-Tönjes, Ulrike; Oberlack, Susanne; Ross - Boelhaue,  
Rita; Schumacher, Helga; Thamm, Jürgen; Wildlak, Christian und Witt, Heim ▪ Verlag:  
vds-Verband Sonderpädagogik Landesverband NRW, 2010
21. Förderplan-Bausteine GS: Kommunikation Aktiv zuhören - nonverbal kommunizieren  
- miteinander reden 1. bis 4. Klasse ▪ Autoren: Franzen, Rainer; Schmitt, Sabine und  
Silkenbeumer, Marlies ▪ Verlag: Aol-Verlag in der Aap Lehrerfachverlage GmbH, 2008
22. Förderplan-Bausteine GS: Kooperation Partner- und Teamarbeit individuell erleben  
und reflektieren 1. bis 4. Klasse ▪ Autoren: Franzen, Rainer; Schmitt, Sabine und Sil-  
kenbeumer, Marlies ▪ Verlag: Aol-Verlag in der Aap Lehrerfachverlage GmbH, 2011
23. Förderplan-Bausteine Sek. I: Kooperation Partner- und Teamarbeit individuell erle-  
ben und reflektieren 5. bis 10. Klasse ▪ Autoren: Franzen, Rainer; Schmitt, Sabine und  
Silkenbeumer, Marlies ▪ Verlag: Aol-Verlag in der Aap Lehrerfachverlage GmbH, 2007
24. Förderplan-Bausteine Sek. I: Kommunikation Aktiv zuhören - nonverbal kommunizie-  
ren - miteinander reden 5. bis 10. Klasse ▪ Autoren: Franzen, Rainer; Schmitt, Sabine  
und Silkenbeumer, Marlies ▪ Verlag: Aol-Verlag in der Aap Lehrerfachverlage GmbH,  
2008
25. Förderpläne entwickeln und umsetzen. ▪ Popp, Kerstin, Melzer, Conny und Methner,  
Andreas Ernst ▪ Verlag: Reinhardt Verlag, 2011



26. Förderschwerpunkt Lernen - wohin? ▪ Autoren: Rauh, Bernhard; Laubenstein, Désirée und Anken, Lars ▪ Herausgeber: Auer, Hans-Ludwig ▪ Verlag: ATHENA-Verlag, 2012
27. Geistigbehindertenpädagogik!? Disziplin - Profession- Inklusion ▪ Herausgeber: Autoren: Ackermann, Karl-Ernst; Musenberg, Oliver und Riegert, Judith ▪ Verlag: ATHENA-Verlag, 2013
28. Gelingende Schulen: Gemeinsamer Unterricht kann gelingen. Schulen auf dem Weg zur Inklusion ▪ Autor: Schneider, Lucia ▪ Verlag: Schneider Verlag Hohengehren
29. Gutachten Kompetenzzentren für sonder-pädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen in Nordrhein-Westfalen ▪ Autor: Prof. Dr. Werning, Rolf ▪ Quelle: [http://www.schulministeri-um.nrw.de/BP/Inklusion\\_Gemeinsames\\_Lernen/Gutachten\\_Kompetenzzentren\\_Lern- und\\_Entwicklungsst\\_rungen\\_/Expertise\\_Endfassung\\_3.pdf](http://www.schulministeri-um.nrw.de/BP/Inklusion_Gemeinsames_Lernen/Gutachten_Kompetenzzentren_Lern- und_Entwicklungsst_rungen_/Expertise_Endfassung_3.pdf)
30. Heterogenität im Klassenzimmer: Wie Lehrkräfte effektiv und zeitsparend damit umgehen können ▪ Autor: Klippert, Heinz ▪ Verlag: Beltz, 2012
31. Index für Inklusion ▪ Herausgeber: Boban, Ines und Hinz, Andreas ▪ Quelle: <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>
32. Inklusion: Eine Herausforderung auch für die Kinder- und Jugendhilfe Deutsches Jugendinstitut e. V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendpolitik München 2012 ([www.bundesjugendkuratorium.de](http://www.bundesjugendkuratorium.de))
33. Inklusion "Es gibt kein Kind, das nicht integriert werden könnte" ▪ Quelle: Spiegel Online: <http://www.spiegel.de/schulspiegel/inklusion-es-gibt-kein-kind-das-nicht-integriert-werden-koennte-a-814458.html>
34. Inklusion, Partizipation und Empowerment in der Behindertenarbeit: Best-Practice-Beispiele Wohnen - Leben - Arbeit - Freizeit ▪ Herausgeber: Theunissen, Georg und Schwalb, Helmut ▪ Verlag: Kohlhammer, 2012
35. Inklusive Schulentwicklung ▪ Herausgeber: Schöler, Jutta ▪ Autoren: Wilhelm, Marianne; Eggertsdottir, Rosa; Marinossou, Gretar L. ▪ Verlag: Beltz, 2006
36. Integration / Inklusion aus internationaler Sicht ▪ Herausgeber: Bürli, AloisL; Stras-ser, Urs und Stein, Anne-Dore ▪ Verlag: Klinkhardt, 2009
37. Integration: Inklusive Konzepte für Schule und Unterricht ▪ Autor: Knauer, Sabine; Jürgens, Eiko ▪ Verlag: Beltz, 2008
38. Kinder individuell fördern ▪ Autoren: Braun, Dorothee und Schmischke, Judith ▪ Verlag: Cornelsen, 2006
39. Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderung im gemeinsamen Unterricht ▪ Autor: Christian Walter-Klose ▪ Verlag: ATHENA-Verlag, 2012
40. Kinospots: Der Vertretungslehrer, Super-helden und Schulchor ▪ Quelle: <http://www.eine-schule-fuer-al-le.info/politik/koeln/kinospots/>

41. Lehrerbücherei Grundschule - Kompakt: Inklusion - eine Schule für alle: Modelle - Positionen - Erfahrungen ▪ Herausgeber: Erich Weigl und Klaus Metzger ▪ Verlag: Cornelsen Verlag Scriptor, 2010
42. Lehrerbücherei Grundschule - Kompakt: Inklusion - praxisorientiert: Didaktische und methodische Anregungen - Erprobte Modelle und Materialien - Für alle Jahrgangsstufen. ▪ Herausgeber: Dr. Metzger, Klaus; Weigl, Erich ▪ Verlag: Cornelsen Verlag Scriptor, 2012
43. Leitfaden zur Selbsthilfeförderung Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Förderung der Selbsthilfe gemäß § 20c SGB V vom 10. März 2000 in der Fassung vom 17. Juni 2013 ▪ Herausgeber: GKV-Spitzenverband
44. Lernschwierigkeiten Ursachen, Diagnostik, Intervention ▪ Autor: Andreas Gold ▪ Verlag: Kohlhammer, 2011
45. Marburger Verhaltenstraining ADS/ADHS ▪ Autoren: Krowatschek, Dieter und Wingerter, Gordon ▪ Verlag Modernes Lernen, 2009
46. Menschenrechte - Integration- Inklusion: Aktuelle Perspektiven aus der Forschung ▪ Herausgeber: Flieger, Petra und Schönwiese, Volker ▪ Verlag: Klinkhardt, 2011
47. Montessori - Ein Weg zur Inklusion: Überlegungen aus der Praxis- für die Praxis ▪ Autor: Lore Anderlik ▪ Verlag: Verlag Modernes Lernen, 2011
48. Nationaler Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention der Bundesregierung vom 15.06.2011;  
Quelle: [http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/a740-nationaler-aktionsplan-barrierefrei.pdf?__blob=publicationFile)
49. Rezeptbuch Schulische Integration: Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule ▪ Autoren: Lienhard-Tuggener, Peter; Joller-Graf, Klaus; Mettauert Szaday, Belinda ▪ Verlag: Haupt, 2011
50. Rezeptbuch Schulische Integration: Auf dem Weg zu einer inklusiven Schule ▪ Autor: Lienhard-Tuggener, Peter; Joller-Graf, Klaus; Mettauert Szaday Belinda ▪ Verlag: Haupt, 2011
51. Ritalin gegen ADHS - Wo die wilden Kerle wohnten ▪ Quelle: FAZ Online: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ritalin-gegen-adhs-wo-die-wilden-kerle-wohnten-11645933.html>
52. Schule ist unsere Sache! - Denkschrift und Erklärung von Hofgeismar. ▪ Quelle: Schulverbund BÜZ, <http://www.blickueberdenzaun.de/broschuerenbestellung.html>
53. Schuleingangsphase: neu gestalten Diagnostisches Vorgehen - Differenziertes Fördern und Förderpläne - Jahrgangsübergreifendes Unterrichten ▪ Herausgeber: Prof. Christiani, Reinhold ▪ Verlag: Cornelsen Verlag Scriptor, 2004
54. Schulen lernen von Schulen - Beispiele & Portraits aus dem Schulverbund "Blick über den Zaun" ▪ Quelle: Schulverbund BÜZ, <http://www.blickueberdenzaun.de/broschuerenbestellung.html>

55. Schulische Inklusion aus heilpädagogischer Sicht ▪ Autor: Otto Speck ▪ Verlag: Reinhardt Verlag, 2011
56. Sonderpädagogik und Inklusion ▪ Autoren: Breyer, Cornelius; Fohrer, Günther; Goschler, Walter; Heger, Manuela und Kießling, Christina ▪ Herausgeber: Ratz, Christoph ▪ Verlag: ATHENA-Verlag, 2012
57. „Sprache lernt man nur durch Sprechen" (2006) ▪ Quelle:  
<http://medien.edu.lmu.de/shop/produkte/sprache-lernt-man-nur-durch-sprechen>
58. Sprachentwicklungsstörungen Grundlagen, Diagnostik und Therapie ▪ Autor: Kanengiesser, Simone ▪ Urban & Fischer Verlag, 2009
59. UN-Behindertenrechtskonvention (hier wurde als eine von vielen möglichen Quellen die Ausarbeitung der Freien und Hansestadt Hamburg genutzt): UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Text und Erläuterungen ▪ Herausgeberin: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ▪ Eigendruck, Hamburg Februar 2013  
<http://www.hamburg.de/veroeffentlichungen-behinderung/>
60. Verhaltensauffällige Kinder integrieren ▪ Herausgeber: Preuss-Lausitz, Ulf ▪ Verlag: Beltz, 2005
61. Verhaltensstörungen und geistige Behinderung ▪ Herausgeber: Ratz, Christoph Verlag: ATHENA-Verlag, 2012
62. Verschiedenheit nutzen: Besser lernen in heterogenen Gruppen ▪ Autor: von der Groeben, Annemarie ▪ Verlag: Cornelsen Verlag Berlin, 2008
63. Was ist eine gute Schule? - Leitbild und Standards. ▪ Quelle: Schulverbund BüZ,  
<http://www.blickueberdenzaun.de/broschuerenbestellung.html>

## 8.2 Links

- Inklusion Köln: <http://www.inkoe.de>
- <http://www.eine-schule-fuer-alle.info>
- <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion> (Online-Zeitschrift für Inklusion)
- Montag Stiftungen: <http://www.montag-stiftungen.de/>
- [http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention\\_selbsthilfe\\_beratung/selbsthilfe/selbsthilfe.jsp](http://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/praevention_selbsthilfe_beratung/selbsthilfe/selbsthilfe.jsp)
- <http://www.selbsthilfe-stammtisch.sos-ruhrtal.de/index2.html>
- Kommunalen Index für Inklusion / Arbeitsbruch / Herausgeber: Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft / 1. Auflage / [www.kommunen-und-inklusion.de](http://www.kommunen-und-inklusion.de)

## 8.3 Bilder

- Quelle Cartoons: Die Beauftragte der Landesregierung Nordrhein-Westfalen für die Belange der Menschen mit Behinderung
- Foto Mitglieder der AG-Inklusion: Marco Gosewinkel
- Fotos Kapitel 5.2: Bettina Austmeier